Internationale Organisation für Migration (IOM)

EMN
Europäisches Migrationsnetzwerk

INTEGRATION VON PERSONEN MIT INTERNATIONALEM SCHUTZ UND HUMANITÄREM AUFENTHALTSTITEL IN DEN ARBEITSMARKT

Politiken und Maßnahmen in Österreich

Saskia Koppenberg

Kofinanziert durch die Europäische Union

BM.I REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Saskia Koppenberg

INTEGRATION VON PERSONEN MIT INTERNATIONALEM SCHUTZ UND HUMANITÄREM AUFENTHALTSTITEL IN DEN ARBEITSMARKT: POLITIKEN UND MASSNAHMEN IN ÖSTERREICH

Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der Autorin und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration. Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

Die IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt die IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft auf Folgendes ab: Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen; das Verständnis über Migration zu erhöhen; soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern; und die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Covergestaltung und Druck: AV+Astoria Druckzentrum

Herausgeber: Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel: +43 1 585 33 22 0
Fax: +43 1 585 33 22 30
E-Mail: iomvienna@iom.int, ncpaustria@iom.int
Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

© Dezember 2015, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der österreichische NKP ist in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Wien angesiedelt. IOM Wien wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Länderbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysiert und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Haupt- und Fokusstudien, die Beantwortung der von anderen NKP gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und des Netzwerks in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitli-

chen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Informs erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG 8

1. EINLEITUNG 10

1.1 Hintergrund und Ziele der Studie 10

1.2 Zielgruppe und Definitionen 12

1.3 Methodologie 14

2. RAHMENBEDINGUNGEN DER ARBEITSMARKTINTEGRATION 16

2.1 Aufenthalt 16

2.1.1 Aufenthaltsrecht 16

2.1.2 Wechsel zum Daueraufenthalt 18

2.1.3 Wechsel zur Staatsbürgerschaft 19

2.2 Zugang zum Arbeitsmarkt 20

2.2.1 Rechtliche Zugangsbestimmungen 20

2.2.2 Praktische Zugangsvoraussetzungen 21

3. POLITIK UND ORGANISATION DER ARBEITSMARKTINTEGRATION 23

3.1 Die allgemeine österreichische Politik der Arbeitsmarktintegration 23

3.2 Die Entwicklung einer speziellen Politik für die Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe 25

3.3 Die Organisation von Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration 29

3.3.1 Akteure 30

3.3.2 Implementierung und Koordinierung der Maßnahmen 32

4. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER ARBEITSMARKTINTEGRATION 34

4.1 Sprachkurse 34

4.1.1 Allgemeine Maßnahmen 35

4.1.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe 38

4.1.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken 40

4.2 Bildung 41

4.2.1 Allgemeine Maßnahmen 41

4.2.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe 43

4.2.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken 43
4.3 Berufsausbildung und Lehre 44
4.3.1 Allgemeine Maßnahmen 45
4.3.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe 46
4.3.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken 48
4.4 Identifizierung und Anerkennung von Qualifikationen 49
4.4.1 Allgemeine Maßnahmen 49
4.4.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe 51
4.4.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken 53
4.5 Beratung 54
4.5.1 Allgemeine Maßnahmen 54
4.5.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe 57
4.5.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken 58
4.6 Kulturelle Orientierung 60
4.6.1 Allgemeine Maßnahmen 60
4.6.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe 62
4.6.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken 63
4.7 Wohnen 63
4.7.1 Allgemeine Maßnahmen 64
4.7.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe 66
4.7.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken 67
4.8 Mindestsicherung 69
4.8.1 Allgemeine Maßnahmen 69
4.8.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe 71
4.8.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken 72
5. STATISTIKEN ZU PERSONEN MIT INTERNATIONALEM SCHUTZ UND HUMANITÄREM AUFENTHALTSTITEL UND IHRE TEILNAHME AM ARBEITSMARKT 73
5.1 Anzahl von Personen mit internationalem Schutz und humanitärem Aufenthaltstitel 73
5.2 Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration 75
5.3 Teilnahme am österreichischen Arbeitsmarkt 76
5.3.1 Beschäftigung und Arbeitslosigkeit 76
5.3.2 Wirtschaftszweige 78
5.3.3 Problematik der Überqualifizierung 80

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN 82
ANHANG 85
A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen 85
A.2 Literaturverzeichnis 88

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1:
Anzahl der Anträge auf internationalen Schutz in Österreich (2010–September 2015) 73
Abbildung 2:
Anzahl der Personen, denen ein Schutzstatus/humanitärer Aufenthaltstitel in Österreich zuerkannt wurde nach Aufenthaltsstatus bzw. -titel (2010–2014) 74

Tabelle 1:
Anzahl der TeilnehmerInnen an AMS-Maßnahmen nach Aufenthaltsstatus bzw. -titel zum Jahresende (2010–2014) 76
Tabelle 2:
Anzahl der beim AMS vorgemerkten Personen nach Aufenthaltsstatus bzw. -titel zum Jahresende (2010–2014) 78

ZUSAMMENFASSUNG

Für alle drei Zielgruppen dieser Studie ist die Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt nach Statuszuerkennung von zentraler Bedeutung, um einen positiven Beitrag zum gesellschaftlichen Leben zu leisten und um sich selbst zu erhalten. In Österreich haben Personen mit internationalem Schutz (Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt; während für Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel unterschiedliche Bestimmungen gelten, je nachdem, ob sie eine „Aufenthaltsberechtigung", eine „Aufenthaltsberechtigung plus" oder eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" haben.

Die österreichische Integrationspolitik richtet sich grundsätzlich nur an jene Personen, die sich dauerhaft im Land aufhalten (z.B. nicht an Asylsuchende). Daher werden Maßnahmen auch allgemein für Drittstaatsangehörige angeboten und nicht nach Art des Status differenziert. In der Konsequenz liegen kaum Daten zur Integration der Zielgruppe im Allgemeinen und zur Arbeitsmarktintegration im Speziellen vor, so dass in der vorliegenden Studie diesbezüglich nur beschränkt Aussagen gemacht werden können.

Integration betrifft verschiedene Bereiche der österreichischen Politik. Allen staatlichen Ebenen – also dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden – kommen Aufgaben im Bereich der Integration zu. Sie bieten Integrationsmaßnahmen entweder selbst an oder beauftragen bzw. finanzieren sogenannte Trägereinrichtungen. Die übergeordnete Koordination auf Bundesebene obliegt dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) wobei dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) eine wichtige Rolle hinsichtlich der Integration in den Arbeitsmarkt zukommt. Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) ist als Fonds der Republik Österreich ein bundesweiter Integrationsdienstleister und Partner des BMEIA. Das Arbeitsmarktservice (AMS) ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts und agiert im Auftrag des BMASK. Die Sozialpartner sind im Verwaltungsrat des AMS vertreten und spielen somit in der österreichischen Arbeitsmarktpolitik bzw. -integration eine wesentliche Rolle. Organisationen der Zivilgesellschaft wie beispielsweise Nichtregierungsorganisationen, Vereine

und kirchliche Einrichtungen sind mit der Umsetzung integrationspolitischer Maßnahmen betraut.

In Bezug auf die neuesten Entwicklungen kann festgehalten werden, dass – nachdem in den letzten Jahren der Fokus auf der Integration von ArbeitsmigrantInnen lag – 2015 die Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten mehr und mehr in den Mittelpunkt politischer und medialer Integrationsdebatten rückte. Grund dafür war die stark ansteigende Anzahl von Asylsuchenden aus Herkunftsländern mit einer hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit, wie etwa die Arabische Republik Syrien und Afghanistan. Damit stieg gleichzeitig auch die Anzahl der Statuszuerkennungen und auch der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, die beim AMS vorgemerkt sind, um in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Dieser neue Fokus führte zur Ausweitung bereits bestehender und zur Entwicklung von neuen Maßnahmen speziell zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten. Während sich das Gros der neuen Maßnahmen noch in der Vorbereitungsphase befindet, sind einige der beschlossenen Maßnahmen bereits angelaufen wie beispielsweise die Ausweitung von Deutschkursen, die Vermittlung von jugendlichen Asylberechtigten auf offene Lehrstellen sowie die Durchführung von Kompetenzchecks, um möglichst qualifikationsadäquate Arbeitsplätze vermitteln zu können.

Bisher gibt es vor allem vereinzelte Projekte die von verschiedenen Trägereinrichtungen durchgeführt und auf Bundes-, Bundesländer- oder Gemeindeebene implementiert werden. Daneben haben Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und zum Teil auch Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel Zugang zu bundesweiten staatliche Integrationsmaßnahmen, die auch anderen Drittstaatsangehörigen und sonstigen MigrantInnen oder Personen mit Migrationshintergrund, aber teilweise auch österreichischen Staatsangehörigen zur Verfügung stehen.

1. EINLEITUNG

1.1 Hintergrund und Ziele der Studie

Die Integration von Drittstaatsangehörigen stellt laut der Europäischen Kommission eine der zentralen Herausforderungen für die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten dar (Europäische Kommission, 2011). Lange war damit zumeist die Integration von ArbeitsmigrantInnen und Familienangehörigen gemeint und eher selten fiel der Blick auf die Integration von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde. Im Hinblick auf die wachsende Anzahl von Asylsuchenden[1] auf der einen und höheren Anerkennungsquoten[2] auf der anderen Seite gewinnt jedoch im Jahr 2015 die Integration von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, an Bedeutung.

Laut dem Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) kann eine adäquate Integrationspolitik die es allen Neuankömmlingen ermöglicht, wirtschaftlich produktiv zu sein, diesen Personen zu Eigenständigkeit, Würde und sozialer Interaktion verhelfen (UNHCR, 2013a:118). Somit ist Integration zum Vorteil sowohl für die Personen selbst als auch für die Aufnahmegesellschaft und damit für die Mitgliedstaaten und die EU im Gesamten. Dabei hebt UNHCR die spezifische Situation von Personen mit internationalem Schutz hervor, die sich von anderen MigrantInnen unterscheidet und besondere Berücksichtigung von Seiten der Integrationspolitik erfordere (UNHCR, 2013a:34).

Laut EMN-Glossar wird im EU-Kontext unter Integration „ein dynamischer, in beide Richtungen gehender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller Einwanderer und aller in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen“ verstanden (EMN, 2014:163). Diese Kerndefinition deckt sich mit jener führender internationaler Organisationen die zur Integration von MigrantInnen arbeiten, wie etwa UNHCR (UNHCR, 2005) oder der

1 Die Anzahl der Asylsuchenden in der EU-28 stieg von 260.835 im Jahre 2010 auf 627.780 im Jahre 2014 (+141 %) (Eurostat, 2015a).

2 Die durchschnittliche Anerkennungsquote in der EU-28 lag 2010 im erstinstanzlichen Verfahren bei 25 Prozent und 2014 bei 45 Prozent (+20 Prozentpunkte) (Eurostat, 2015b).

Internationalen Organisation für Migration (IOM, 2011:51). Auch Österreich definiert Integration als einen „wechselseitige[n] Prozess, der von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt ist“ (Österreichische Bundesregierung, 2010:2) und sowohl aus einer „möglichst chancengleiche[n] Partizipation an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“ als auch aus einer „Anerkennung der österreichischen Werte und die Identifizierung mit selbigen“ besteht (Expertenrat für Integration, 2015:14). Während Integration nun häufig verschiedene, zusammenhängende Bereiche oder Dimensionen betrifft, wie beispielsweise die rechtliche, wirtschaftliche und sozial-kulturelle Dimension, konzentriert sich die vorliegende Studie des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) auf die wirtschaftliche Dimension.

Das Recht von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, auf Zugang zu Beschäftigung sowie beschäftigungsbezogene Maßnahmen ist in Artikel 26 der Neufassung der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)[3] geregelt. Die vorliegende EMN-Studie verfolgt das Ziel, die verschiedenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sprache, Bildung, Berufsausbildung und Lehre, Identifizierung und Anerkennung von Qualifikationen, Beratung, kulturelle Orientierung, Wohnen und Mindestsicherung, die der Förderung der Arbeitsmarktintegration dienen, darzustellen. Folgende Untersuchungen werden dazu unternommen:

- Darstellung des rechtlichen und politischen Rahmen mit besonderem Augenmerk auf rechtliche und praktische Hürden beim Zugang zu Beschäftigung;
- Untersuchung der beschäftigungsbezogenen Maßnahmen und in wieweit diese in Anspruch genommen werden (können);
- Darstellung der verfügbaren beschäftigungsbezogenen Maßnahmen die speziell auf die Gruppe der Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit humanitären Aufenthaltstitel zugeschnitten sind;

3 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), 20. Dezember 2011, ABl. L 337/9.

- Identifizierung von Unterschieden die für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit humanitären Aufenthaltstitel bestehen; und
- Ermittlung von bewährten Praktiken.

Was die Studie nicht leisten kann, ist eine Analyse des Umfangs an angebotenen Maßnahmen und in wie weit diese den Bedarf abdecken. Auch wird keine Evaluierung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit internationalem Schutz und humanitärem Aufenthaltstitel vorgenommen.

1.2 Zielgruppe und Definitionen

Hinsichtlich der Zielgruppe, also der Gruppe von Personen, deren Arbeitsmarktintegration durch staatliche Maßnahmen unterstützt wird, konzentriert sich die EMN-Studie auf Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde. Dies umfasst sowohl Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde als auch Personen, denen ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde (Artikel 2 lit. b Neufassung der Qualifikationsrichtlinie). Zusätzlich sind auch Personen umfasst, die im Rahmen eines Asylverfahrens aufgrund von Verpflichtungen, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention[4] oder internationalen Menschenrechtsinstrumenten ergeben, einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten haben. Genauer werden diese Personengruppen wie folgt definiert:

Flüchtling bzw. Asylberechtigte/r:[5] Das EMN-Glossar definiert „Flüchtling" im Sinne des Artikels 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU (Neufassung der Qualifikationsrichtlinie) im EU-Kontext als entweder ein/e Drittstaatsangehörige/r, der/die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner/ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder eine staatenlose Person, die sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes

4 Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 189.

5 Im Rahmen dieser Studie wird der in Österreich gebräuchliche Begriff „Asylberechtigte/r" verwendet.

ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf die Artikel 12 (Ausschluss) der Richtlinie 2011/95/EU keine Anwendung findet (EMN, 2014:230).

Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz bzw. subsidiär Schutzberechtigte/r:[6] Das EMN-Glossar definiert „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz" im Sinne des Artikels 2 lit. f der Richtlinie 2011/95/EU (Neufassung der Qualifikationsrichtlinie) als eine/n Drittstaatsangehörige/n oder eine staatenlose Person, der/die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der/die aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er/sie bei einer Rückkehr in sein/ihr Herkunftsland oder, bei einer staatenlosen Person, in das Land seines/ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU zu erleiden, und auf den/die Artikel 17 Abs. 1 und Abs. 2 keine Anwendung findet und der/die den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will (EMN, 2014:211).

Person, der eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gewährt wurde bzw. Person mit einem humanitären Aufenthaltstitel:[7] Hierbei handelt es sich nach der von Eurostat verwendeten Definition um eine Person, die von einer Entscheidung betroffen ist, mit der ihr von einer Verwaltungseinrichtung oder einem Gericht gemäß der nationalen Rechtsvorschriften zum internationalen Schutz eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wurde. Dies schließt Personen ein, die nach der Definition in den Rechtsinstrumenten der ersten Instanz nicht für internationalen Schutz in Betracht kommen, welche jedoch durch die Verpflichtungen, denen alle Mitgliedstaaten durch internationale Flüchtlings- und Menschenrechtsinstrumente oder auf der Grundlage von Prinzipien, die sich aus diesen Instrumenten ergeben, unterliegen, trotzdem vor einer Abschiebung geschützt sind.[8] In Österreich fallen unter diese Definition

6 Im Rahmen dieser Studie wird der in Österreich gebräuchliche Begriff „subsidiär Schutzberechtigte/r" verwendet.

7 Im Rahmen dieser Studie wird der in Österreich gebräuchliche Begriff „Person mit einem humanitären Aufenthaltstitel" verwendet.

8 Eurostat, *Glossary: Asylum decision*, verfügbar auf http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Humanitarian_status (Zugriff am 17. August 2015).

die sogenannten Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Dies sind:

- Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; § 55 Asylgesetz[9] – AsylG);
- Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (§ 56 AsylG);
- „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" (§ 57 AsylG).

Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wurde, die aber zuvor keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, sind nicht umfasst.

1.3 Methodologie

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im EMN im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2015–2016 durchgeführt. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt. Aufgrund der Aktualität des Themas das sich zurzeit im Wandel befindet ist es wichtig zu beachten, dass sich die Informationen in dieser Studie auf die Situation bis einschließlich Dezember 2015 beziehen.

Als Quellen wurden für die Studie Rechtstexte, nationale und internationale Publikationen, Studien und Internetquellen herangezogen. Darüber hinaus konnten Informationen aus einer vom Landesbüro für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführten fortlaufenden Medienbeobachtung gewonnen werden. Statistiken wurden aus unterschiedlichen nationalen und europäischen Quellen bezogen, darunter das österreichische Bundesministerium für Inneres, das Arbeitsmarktservice Österreich und Eurostat.

Zur Ergänzung der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen wurden qualitative, halbstrukturierte Interviews mit ExpertInnenen, die zum Thema Integration in Österreich arbeiten, persönlich durchgeführt. Dies waren:

9 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.

- Hermann Deutsch, Leiter der Abteilung 7 (Ausländerbeschäftigung) sowie der Gruppe VI/B (Arbeitsmarktrecht, Organisation AMS, Dienstleistungen AMS) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
- Lisa Fellhofer, Leiterin des Teams Wissensmanagement und Internationales im Österreichischen Integrationsfonds;
- Michael Girardi, Leiter der Abteilung VIII.1 (Grundsatzangelegenheiten Integration) des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres;
- Margit Kreuzhuber, Beauftragte für Migration und Integration in der Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit der Wirtschaftskammer Österreich;
- Jana Matischok, Koordinative Leitung Integrationszentren und „Netzwerk Anerkennung" im Österreichischen Integrationsfonds;
- Gernot Mitter, Abteilung Arbeitsmarkt und Integration, Arbeiterkammer Wien.

Außerdem wurden telefonisch und schriftlich Anfragen an Gerald Dreveny, stellvertretender Leiter der Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen) im Bundesministerium für Inneres, Heinz Kasparovsky, Leiter der Abteilung VI/7 (Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie an Michaela Malz, Referat III/9/a (Bundesbetreuung) im Bundesministerium für Inneres, gestellt.

Die Studie wurde von Saskia Koppenberg (wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) unter der Aufsicht von Julia Rutz (Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, IOM Landesbüro für Österreich) verfasst. Besonderer Dank geht an Katerina Kratzmann (Büroleiterin, IOM Landesbüro für Österreich) für die Überprüfung des Berichts. Dank gebührt außerdem Dorothea Keudel-Kaiser für die Unterstützung bei der Durchführung der Interviews und der Erstellung der Studie.

2. RAHMENBEDINGUNGEN DER ARBEITSMARKTINTEGRATION

2.1 Aufenthalt

Für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel gilt ein unterschiedliches Aufenthaltsrecht. Auch die Möglichkeit, einen Daueraufenthalt oder die Staatsbürgerschaft zu erlangen, variiert. Dieses wird im Folgenden näher erläutert.

2.1.1 Aufenthaltsrecht

Die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel bzw. deren Aufenthaltsrecht ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Die Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel ist dort erst seit 1. Jänner 2014 unter dem Titel „Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen" geregelt. Zuvor war dies im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)[10] verankert.[11] Dabei ist zu beachten, dass diese Aufenthaltstitel auch auf Antrag erteilt werden können und zwar auch außerhalb des Asylverfahrens, d.h. ohne dass zuvor ein Asylantrag gestellt worden ist (Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:181–183). Die Darstellungen in dieser Studie hinsichtlich der humanitären Aufenthaltstitel sind allgemein und beziehen sich auf beide Fälle (innerhalb und außerhalb des Asylverfahrens).

Asylberechtigte im Sinne des § 3 AsylG haben ein dauerhaftes Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich (§ 2 Abs. 1 Z 15 AsylG). Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass eine Aberkennung des Status des Asylberechtigten möglich ist, wenn ein Asylausschlussgrund verwirklicht wird oder ein Endigungsgrund vorliegt (§ 7 AsylG).

Vor dem Hintergrund des aktuellen Migrationsgeschehens hat das Bundesministerium für Inneres einen Begutachtungsentwurf zur Änderung des Asylgesetzes vorgelegt. Darin ist vorgesehen, das Einreise- und Aufent-

10 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.

11 BFA, *Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen*, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/thema/detail.aspx?nwid=6D7233753831747A6559553D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=0 (Zugriff am 12. Oktober 2015).

haltsrecht von Asylberechtigten zunächst auf drei Jahre zu befristen („Asyl auf Zeit"). Es soll dann ex lege für eine unbefristete Gültigkeitsdauer verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für eine Aberkennung nicht vorliegen (§ 2 Abs. 1 Z 15 und § 3 Abs. 4 Entwurf – Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz geändert wird).[12] Bis 30. November 2015 war der Entwurf in Begutachtung; ob er im vorgeschlagenen Wortlaut übernommen wird, kann zur Zeit der Beendigung der Studie nicht gesagt werden.

Fremde, denen kein Asyl gewährt wird, deren Abschiebung jedoch unzulässig ist, erhalten nach § 8 Abs. 1 AsylG **subsidiären Schutz**. Hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltsrechts sind subsidiär Schutzberechtigte schlechter gestellt als Asylberechtigte. Ihre Aufenthaltsberechtigung ist anfangs auf ein Jahr beschränkt. Im Fall des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen kann diese Aufenthaltsberechtigung (auch mehrmals) für jeweils zwei Jahre verlängert werden (§ 8 Abs. 4 AsylG). Auch der Status von subsidiär Schutzberechtigten kann wieder aberkannt werden, und zwar dann, wenn das Abschiebehindernis wegfällt, ein Ausschlussgrund vorliegt, die Person ihren Lebensmittelpunkt in einen anderen Staat verlegt oder die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates erlangt hat (§ 9 Abs. 1 AsylG).

Das Aufenthaltsrecht von **Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel** unterscheidet sich je nach Aufenthaltstitel, ist aber grundsätzlich auf ein Jahr befristet.

Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8 EMRK und Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen:

Eine „Aufenthaltsberechtigung" wird erteilt, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist (§ 55 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 1 AsylG) oder wenn die Person zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit fünf Jahren durchgängig in Österreich aufhältig ist und davon mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, rechtmäßig aufhältig gewesen ist (§ 56 Abs. 2 AsylG iVm Abs. 1 Z 1 und 2). Wenn darüber hinaus Modul 1 der Integrationsverein-

12 Entwurf – Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird, Ministerialentwurf – Gesetzestext, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00166/fname_480069.pdf (Zugriff am 11. November 2015).

barung[13] erfüllt wurde oder eine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen im Ausmaß der Geringfügigkeitsgrenze oder darüber ausgeübt wird, kann eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden (§ 55 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 AsylG). Beide Aufenthaltsberechtigungen gelten für ein Jahr und sind nicht verlängerbar (§ 54 Abs. 2 AsylG).

„Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“:

Eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ kann in den drei in § 57 Abs. 1 AsylG genannten Fällen erteilt werden. Zunächst dann, wenn der bisherige Aufenthalt seit mindestens einem Jahr geduldet wurde und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, die Person stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder den Staat dar oder wurde wegen eines Verbrechens verurteilt (§ 57 Abs. 1 Z 1 AsylG). Die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ kann auch erteilt werden, wenn die Person ZeugIn oder Opfer von Menschenhandel oder erzwungener Prostitution wurde und wenn in diesem Zusammenhang ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren anhängig ist (§ 57 Abs. 1 Z 2 AsylG). Schließlich kann die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ erteilt werden, wenn die Person Opfer von Gewalt wurde und des Schutzes bedarf (§ 57 Abs. 1 Z 3 AsylG). Die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gilt für ein Jahr und ist verlängerbar (§ 54 Abs. 2 AsylG).

2.1.2 Wechsel zum Daueraufenthalt

Asylberechtigten und **subsidiär Schutzberechtigten** kann nach fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthaltsstatus bzw. ununterbrochener Aufenthaltsberechtigung ein „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden. Der Zeitraum zwischen Einbringung des Asylantrags und Zuerkennung ist zur Hälfte anzurechnen. Übersteigt der Zeitraum 18 Monate, ist er zur Gänze anzurechnen (§ 45 Abs. 12 NAG).

13 Die Integrationsvereinbarung wurde 2005 eingeführt, um die Integration niederlassungswilliger Drittstaatsangehöriger mittels eines Zwei-Modul-Systems zu fördern. Modul 1 erfordert Deutschkenntnisse entsprechend dem A2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Modul 2 verlangt Kenntnisse auf dem B1-Niveau. Diese Voraussetzungen müssen Drittstaatsangehörige erfüllen, die einen bestimmten Aufenthaltstitel anstreben (migration.gv.at, *Integrationsvereinbarung*, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/rahmenbedingungen-der-integration/integrationsvereinbarung.html (Zugriff am 10. September 2015).

Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel kann nach fünf Jahren ununterbrochener Berechtigung zur Niederlassung ein „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden. Das bedeutet, dass sie zuerst einen Aufenthaltstitel nach dem NAG erwerben müssen (§ 45 Abs. 1 NAG). Dabei gilt, dass zur Niederlassung berechtigten Drittstaatsangehörigen die Zeit eines unmittelbar vorangehenden rechtmäßigen Aufenthalts zur Hälfte (im Falle einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“) bzw. zur Gänze (im Falle einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ oder einer „Aufenthaltsberechtigung“) auf die Fünfjahresfrist anzurechnen ist (§ 45 Abs. 2 NAG).

Alle drei Gruppen müssen als Voraussetzung zur Erlangung des „Daueraufenthalts – EU“ die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel des ersten Teils des NAG[14] (§ 45 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 Z 1 NAG) sowie das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllen (§ 45 Abs. 1 Z 2 und Abs. 12 Z 2 NAG).

2.1.3 Wechsel zur Staatsbürgerschaft

Asylberechtigten kann nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren die Staatsbürgerschaft verliehen werden. Dabei gilt grundsätzlich die Zeit ab Zulassung zum Asylverfahren[15] (§ 11a Abs. 4 Z 1 StbG[16]). Asylberechtigte haben somit einen erleichterten Zugang zur Staatsbürgerschaft.

Subsidiär Schutzberechtigten und **Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel** kann nach zehn Jahren rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts die Staatsbürgerschaft verliehen werden; davon muss die Person mindestens fünf Jahre niedergelassen gewesen sein (§ 10 Abs. 1 Z 1 StbG). Das bedeutet, dass sie zuvor einen Aufenthaltstitel nach dem NAG erwerben muss. Dies ist grundsätzlich nach fünf Jahren möglich (§ 45 Abs. 1 bzw. Abs. 12 NAG).

14 Diese beinhalten: Reisedokument, Unterkunft, Unterhalt, Krankenversicherung, Integrationsvereinbarung, keine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, kein aufrechtes Aufenthaltsverbot, keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, persönliche Antragstellung sowie Einhaltung der Verfahrensbestimmungen (Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:43).

15 Die Frist wird allerdings unterbrochen, wenn sich Asylsuchende dem Verfahren entziehen und dieses deshalb eingestellt wird (Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:347).

16 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 104/2014.

Alle drei Gruppen müssen als Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen[17] erfüllen (§ 11a Abs. 4 iVm § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 StbG; § 10 Abs. 1 StbG). Für Asylberechtigte gilt außerdem die Voraussetzung, dass weder ein Aberkennungsverfahren eingeleitet worden ist noch die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 11a Abs. 4 Z 1 StbG).

2.2 Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Beschäftigung von Ausländern in Österreich ist hauptsächlich im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)[18] geregelt. Für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel gelten unterschiedliche Regelungen, die im Folgenden dargestellt werden.

2.2.1 Rechtliche Zugangsbestimmungen

Asylberechtigte und **subsidiär Schutzberechtigte** haben rechtlich gesehen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, da sie vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 lit. a AuslBG). Damit kommt ihnen eine gegenüber der dritten Gruppe begünstigte Stellung zu, mit Ausnahme der Personen, die eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ haben (siehe unten).

Für **Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel**, denen einer der drei Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt wurde, gelten je nach Art ihres Aufenthaltstitels unterschiedliche Bestimmungen hinsichtlich ihres Arbeitsmarktzugangs.

17 Diese beinhalten: keine gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, keine schwerwiegenden Verwaltungsstrafen, kein aufrechtes Aufenthaltsverbot bzw. Einreiseverbot oder anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung, bisheriges Wohlverhalten, gesicherter Lebensunterhalt, Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft sowie Deutsch- und Landeskenntnisse (Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:339).

18 BGBl. I Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 113/2015.

„Aufenthaltsberechtigung“:

Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung“ aus Gründen des Artikel 8 EMRK oder aufgrund eines besonders berücksichtigungswürdigen Falls können über eine Beschäftigungsbewilligung Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten (§ 3 Abs. 1 AuslBG). Eine Beschäftigungsbewilligung wird von dem/der künftigen ArbeitgeberIn beantragt und kann nach bestandener Arbeitsmarktprüfung erteilt werden, wenn dem keine öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen und wenn die im Artikel 4 Absatz 1 AuslBG festgelegten Bedingungen erfüllt sind (§ 4 Abs. 1 AuslBG). Die Beschäftigungsbewilligung hat eine maximale Dauer von 12 Monaten (§ 7 Abs. 1 AuslBG) und gilt für einen bestimmten Arbeitsplatz (§ 6 Abs. 1 AuslBG).

„Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“:

Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ können ebenfalls über eine Beschäftigungsbewilligung Zugang zum Arbeitsmarkt erlangen. Dazu ist im Gegensatz zur „Aufenthaltsberechtigung“ keine Arbeitsmarktprüfung erforderlich (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 7 Z 5 AuslBG).

„Aufenthaltsberechtigung plus“:

Personen die aus Gründen des Artikel 8 EMRK oder aufgrund eines besonders berücksichtigungswürdigen Falls eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ besitzen, haben – wie auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte – unbeschränkten Arbeitsmarktzugang (§ 17 AuslBG).

2.2.2 Praktische Zugangsvoraussetzungen

Obwohl subsidiär Schutzberechtigte in Bezug auf ihren Zugang zum Arbeitsmarkt Asylberechtigten rechtlich gleichgestellt sind, stoßen sie laut Untersuchungen des UNHCR aufgrund ihrer nur befristeten Aufenthaltsberechtigung in der Praxis auf erheblich größere Schwierigkeiten, eine Beschäftigung und damit Zugang zum Arbeitsmarkt zu bekommen, als Asylberechtigte (UNHCR; 2015:39). Gleiches kann für Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel angenommen werden, da auch ihr Aufenthaltstitel befristet ist.

Zudem müssen in der Praxis bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, um auf dem österreichischen Arbeitsmarkt tatsächlich eine Beschäftigung zu finden. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Vorrausetzungen grundsätzlich für alle drei hier untersuchten Personengruppen gleichermaßen gelten. Zum einen sei es laut Bundesministerium für Arbeit,

Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) notwendig, gewisse Mindestkenntnisse der deutschen Sprache vorzuweisen.[19] Laut einer Studie des UNHCR seien darüber hinaus vor allem für eine Beschäftigung im hochqualifizierten Bereich gute Deutschkenntnisse, d.h. Kenntnisse über dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen notwendig (UNHCR, 2013b:64, 65). Zweitens sei laut UNHCR auch eine Bescheinigungen über Qualifikationen und Arbeitserfahrungen bzw. eine formale Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen häufig notwendig (UNHCR, 2013b:69). Drittens seien insbesondere in Österreich erlangte Qualifikationen und/oder Arbeitserfahrungen gefragt (UNHCR, 2013b:70).

19 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

3. POLITIK UND ORGANISATION DER ARBEITSMARKTINTEGRATION

In Österreich gibt es erst seit 2015 eine Politik zur Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe dieser Studie; die Umsetzung derselben ist noch nicht abgeschlossen. In diesem Kapitel werden daher insbesondere die allgemeine österreichische Politik der Arbeitsmarktintegration und ihre Organisation dargestellt. Der Fokus liegt dabei auf Maßnahmen in den Bereichen Sprache, Bildung, Berufsausbildung und Lehre, Identifizierung und Anerkennung von Qualifikationen, Beratung, kulturelle Orientierung, Wohnen und Mindestsicherung.

3.1 Die allgemeine österreichische Politik der Arbeitsmarktintegration

Mit der Verabschiedung des **Nationalen Aktionsplans für Integration** (NAP.I)[20] am 19. Jänner 2010 durch die österreichische Bundesregierung wurde die Grundlage für eine neue nationale Integrationsstrategie geschaffen.[21] Der NAP.I besteht aus allgemeinen integrationspolitischen Leitlinien, sowie Herausforderungen, Grundsätzen und Zielen in sieben Handlungsfeldern: 1) Sprache und Bildung, 2) Arbeit und Beruf, 3) Rechtsstaat und Werte, 4) Gesundheit und Soziales, 5) Interkultureller Dialog, 6) Sport und Freizeit sowie 7) Wohnen und die regionale Dimension der Integration.

Der Integration in den Arbeitsmarkt wird im NAP.I ein hoher Stellenwert zugewiesen. So wird etwa in den allgemeinen integrationspolitischen Leitlinien darauf hingewiesen, dass die nachhaltige Integration von MigrantInnen in den Arbeitsmarkt Voraussetzung für eine kohärente Weiterentwicklung der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft darstelle (Österreichische Bundesregierung, 2010:8). Dementsprechend handelt es sich bei einem der sieben Handlungsfelder des NAP.I um den Bereich **Arbeit**

20 Österreichische Bundesregierung (2010), *Nationaler Aktionsplan für Integration – Bericht*. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/NAP/Bericht_zum_Nationalen_Aktionsplan.pdf (Zugriff am 6. August 2015).

21 BMEIA, *Nationaler Aktionsplan Integration*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/nationaler-aktionsplan/ (Zugriff am 2. Oktober 2015).

und Beruf. Hier lautet der Grundsatz, dass Berufstätigkeit der Schlüssel für einen erfolgreichen Integrationsprozess sei (Österreichische Bundesregierung, 2010:20). Die im Handlungsfeld genannten Ziele umfassen die Bereiche Sprache, Bildung, Berufsausbildung und Lehre, Identifizierung und Anerkennung von Qualifikationen, Beratung und kulturelle Orientierung.

Neben den Maßnahmen in den Bereichen Sprache, Bildung und Berufsausbildung des Handlungsfeldes Arbeit und Beruf, gibt es im NAP.I auch ein eigenständiges Handlungsfeld **Sprache und Bildung**. Hier lautet der erste Grundsatz, dass das Beherrschen der deutschen Sprache eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg im Bildungswesen und die spätere Integration ins Erwerbsleben sei (Österreichische Bundesregierung, 2010:12). Auch hier umfassen die genannten Ziele die folgenden Bereiche: Sprache, Bildung, Berufsausbildung und Lehre, Identifizierung und Anerkennung von Qualifikationen, Beratung und kulturelle Orientierung.

Wohnen stellt gemeinsam mit der regionalen Dimension der Integration ein eigenständiges Handlungsfeld des NAP.I dar. Hier heißt es in den Grundätzen unter anderem, dass die lokale Wohnungspolitik integrationsorientiert weiterentwickelt werden und auch Instrumente zur Vermeidung von Konflikten im Wohnumfeld bereitstellen müsse (Österreichische Bundesregierung, 2010:41). Zu den wohnspezifischen Maßnahmen gehören beispielsweise der Ausbau von Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für MigrantInnen, die Diskriminierung erfahren aber auch die Förderung des gemeinnützigen Wohnbaus und der Wohnbauförderung um leistbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen sowie der Mediation zur Entschärfung von interkulturellen Konflikten (Österreichische Bundesregierung, 2010:40 ff.).

Die **Zielgruppe** des NAP.I, d.h. der österreichischen Integrationspolitik, ist

> *die Gesamtgesellschaft, ausländische Staatsbürger, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind, österreichische Staatsbürger, die im Ausland geboren wurden sowie Menschen mit Migrationshintergrund, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind bzw. bereits die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, aber deren Eltern im Ausland geboren wurden (Österreichische Bundesregierung, 2010:7).*

Somit wendet sich die österreichische Integrationspolitik an diejenigen, die sich dauerhaft legal im Land aufhalten. Darüber hinaus wurde bisher keine weitere Differenzierung unternommen.[22]

Von den drei in der vorliegenden EMN-Studie untersuchten Personengruppen ist also die Gruppe der Asylberechtigten mit umfasst, da sie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht haben (siehe Abschnitt 2.1.1). Einige Akteure wie beispielsweise das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)[23] oder UNHCR (UNHCR, 2013b:14) argumentieren außerdem, dass auch subsidiär Schutzberechtigte in die Zielgruppe einbezogen sind, da sie sich de facto, basierend auf Erfahrungswerten, dauerhaft in Österreich niederlassen. Auch sind Personen mit subsidiärem Schutz ausdrücklich Teil der Zielgruppe der Maßnahmen des Bereichs Integration des europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), der viele Integrationsmaßnahmen in Österreich kofinanziert (siehe Kapitel 4).[24] Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel sind dagegen nicht in die Zielgruppe des NAP.I eingeschlossen. Um einen dauerhaften Aufenthalt in Österreich zu erlagen, müssen sie zuerst einen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erwerben (siehe Abschnitt 2.1.2). Dennoch haben auch Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel Zugang zu einigen Integrationsmaßnahmen (siehe Kapitel 4).

3.2 Die Entwicklung einer speziellen Politik für die Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe

In den allgemeinen integrationspolitischen Leitlinien des NAP.I heißt es, dass die „Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten […] aufgrund deren Schutzbedürftigkeit eine besondere Herausforderung dar[stellt]“ (Österreichische Bundesregierung, 2010:9). Der Exper-

22 Interview mit Michael Girardi, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 15. Oktober 2015.

23 Ebd.

24 ÖIF, *Spezifisches Ziel 2: Integration – Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/eu/amif-asyl-migrations-und-integrationsfonds/integration/ (Zugriff am 16. Oktober 2015).

tenrat für Integration[25] kommt in seinem am 16. Juli 2015 präsentierten Integrationsbericht zu dem Schluss, dass die meisten integrationspolitischen Maßnahmen (insbesondere im Bereich des Arbeitsmarktes) auf Drittstaatsangehörige allgemein Anwendung finden – die Gruppe der Personen mit internationalem Schutz sei dagegen bisher eher unbeachtet geblieben (Expertenrat für Integration, 2015:68).

Seit 2015 haben sich die **Rahmenbedingungen** der österreichischen Integrationspolitik allerdings entscheidend geändert. Seit diesem Jahr verzeichnet Österreich eine stark ansteigende Anzahl von Asylsuchenden vor allem aus Herkunftsländern mit einer hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit wie etwa die Arabische Republik Syrien und Afghanistan.[26] Aufgrund der hohen Anzahl an Asylanträgen werden 2015 zwischen 20.000 und 25.000 Asylanerkennungen erwartet. Darüber hinaus rechnet man mit rund 7.500 Anträgen auf Familiennachzug (BMEIA/Expertenrat für Integration, 2015:2). Vor diesem Hintergrund wurde deutlich, dass Personen mit internationalem Schutz nicht länger unter die allgemeine Integrationspolitik fallen können. Stattdessen brauche es spezielle arbeitsmarktpolitische Instrumente, welche auf die Bedürfnisse dieser Gruppe zugeschnitten sind.[27] Vor allem Wien komme hier eine Vorreiterrolle zu, da sich die Mehrheit der Personen mit internationalem Schutz in Wien aufhalte;[28] aktuell seien es zwei Drittel der arbeitssuchend gemeldeten Flüchtlinge.[29]

25 Der Expertenrat für Integration ist im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) angesiedelt und besteht aus erfahrenen und anerkannten Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben. Seine Aufgabe ist die Förderung und Begleitung der Entwicklung der österreichischen Integrationspolitik unter Berücksichtigung von Wissenschaft und Praxis (BMEIA, *Expertenrat*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/expertenrat/, Zugriff am 2. Oktober 2015).

26 Zwischen Jänner und September 2015 wurden in Österreich 56.356 Asylanträge gestellt. Das ist eine Zunahme um 231 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, in dem 17.010 Asylanträge gestellt wurden. Die Mehrheit der Asylanträge wurden von syrischen und afghanischen Staatsangehörigen gestellt (BMI, 2015:3, 6).

27 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015; Interview mit Margit Kreuzhuber, Wirtschaftskammer Österreich, 9. November 2015; Interview mit Gernot Mitter, Arbeiterkammer Wien, 13. November 2015.

28 Interview mit Gernot Mitter, Arbeiterkammer Wien, 13. November 2015.

29 WKÖ, *Wir schaffen Chancen! Fachkräftepotential stärken*, verfügbar auf www.wko.at/Content.Node/kampagnen/fachkraeftepotenzial/index.html (Zugriff am 20. November 2015).

So wurde also im Laufe des Jahres 2015 das Thema der Integration von Personen mit internationalem Schutz vermehrt aufgegriffen und wird auch weiterhin sowohl medial als auch politisch extensiv diskutiert.[30] Laut Margit Kreuzhuber von der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) entsteht erstmals ein breites öffentliches und politisches Bewusstsein über die Relevanz spezieller arbeitsmarktpolitischer Instrumente um die Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.[31] Die Gruppe der Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel wird dagegen nicht adressiert.

Konkret veröffentlichte im Juli 2015 eine Task Force des Expertenrats für Integration ein **ExpertInnenpapier zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten**. Darin wird bestätigt, dass eine Unterscheidung zwischen Drittstaatsangehörigen allgemein und Personen mit internationalem Schutz im Speziellen notwendig sei, da die Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten infolge der Flucht und der meist fehlenden Vorbereitung auf das Leben im Aufnahmeland besonderen Herausforderungen unterliege (z.B. Traumatisierungen, Gesundheitszustand, fehlende Sprachkenntnisse und fehlende Orientierung in einem unbekannten System). Dabei müsse der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden (Expertenrat für Integration – Task Force, 2015:2–6). Die Task Force schlägt daher vor, bestehende Regelstrukturen auszubauen und Maßnahmen von Bund, Bundesländern und Gemeinden verstärkt aufeinander abzustimmen, sodass sie den Bedürfnissen von Personen mit internationalem Schutz gerecht werden können und kosteneffizient umsetzbar sind. Zusätzlich werden weitere wünschenswerte Maßnahmen vorgestellt, die auf die indi-

30 Z.B. Die Presse, *Deutschkurse: Bis zu sechs Monate Wartezeit*, 16. Juni 2015, verfügbar auf http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4756280/Deutschkurse_Bis-zu-sechs-Monate-Wartezeit?_vl_backlink=/home/panorama/index.do (Zugriff am 16. Oktober 2015); Die Presse, *Wiener Jobmarkt: Langzeitarbeitslose als Hauptproblem*, 2. Oktober 2015, verfügbar auf http://diepresse.com/home/panorama/wien/4833912/Wiener-Jobmarkt_Langzeitarbeitslose-als-Hauptproblem?_vl_backlink=/home/panorama/index.do (Zugriff am 16. Oktober 2015); Wiener Zeitung, *Kein Interesse am Wissen der Flüchtlinge*, 20. August 2015, verfügbar auf www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/769910_Kein-Interesse-am-Wissen-der-Fluechtlinge.html (Zugriff am 16. Oktober 2015).

31 Interview mit Margit Kreuzhuber, Wirtschaftskammer Österreich, 9. November 2015.

viduelle Situation dieser Personen eingehen (Expertenrat für Integration – Task Force, 2015:7–17).

Am 11. September 2015, kurze Zeit nachdem das ExpertInnenpapier veröffentlicht wurde, hielt die österreichische Bundesregierung eine Klausur anlässlich der aktuellen Flüchtlingslage ab. Dabei wurde ein **Integrationspaket** beschlossen, das speziell für die Integration von Asylsuchenden, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten Gelder aus dem Bundeshaushalt zur Finanzierung von Maßnahmen aller Ressorts bereitstellt. Bund, Bundesländer und Gemeinden werden aufgefordert, entsprechende Strukturen und Maßnahmen zu verstärken. Umfasst sind die Bereiche 1) Integration, 2) Arbeitsmarkt, 3) Unterstützung der Länder und Gemeinden, 4) Wohnbau und 5) winterfeste Unterkünfte (Republik Österreich, 2015). Zurzeit finden Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA), dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK), dem Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF), den Bundesländern, dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) und dem Arbeitsmarktservice (AMS) statt. Ziel ist es zu einer Vereinbarung darüber zu kommen, wie die Mittel aufgeteilt und konkret zur Umsetzung der im Integrationspaket vorgesehenen Maßnahmen eingesetzt werden sollen. Zur Freigabe der konkreten Projekte ist ein Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und dem Finanzminister herzustellen.[32]

Am 19. November 2015 folgte ein **50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich**, der gemeinsam vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und dem Vorsitzenden des Expertenrates für Integration vorgestellt wurde. Die darin festgehaltenen Maßnahmen sind als Empfehlungen zu betrachten, „die zum Ziel haben, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte schnellstmöglich zu integrieren und rasch selbsterhaltungsfähig zu machen. Zentral sind dabei Spracherwerb, Einstieg in den Arbeitsmarkt und die Wertevermittlung."[33] Ausgehend von den sieben Handlungsfeldern des NAP.I führt der 50 Punkte – Plan pro Handlungsfeld Maßnahmen an, die

32 Interview mit Michael Girardi, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 15. Oktober 2015.

33 BMEIA, *50 Punkte zur erfolgreichen Integration*, Aktuelles, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aktuelles/50-punkte-zur-erfolgreichen-integration/ (Zugriff am 20. November 2015).

an die besonderen Herausforderungen der Integration von Personen mit internationalem Schutz angepasst, spezifiziert und umsetzungsbezogen priorisiert wurden (BMEIA/Expertenrat für Integration, 2015:6).

Auch auf Bundesländerebene gibt es Entwicklungen aufgrund der aktuellen Situation. So gab das das Bundesland Salzburg am 12. Oktober 2015 bekannt, dass ein **Regionaler Aktionsplan Arbeitsmarktintegration** ins Leben gerufen werde, der bereits bestehende Maßnahmen in den Bereichen Sprache, Ausbildung, Arbeit und Wohnen strukturieren und bündeln soll. Die Frage der Integration jener Menschen, die Asyl bekommen sei eine Schlüsselfrage für die Zukunft, denn nur Menschen die in Beschäftigung sind können langfristig für sich selbst sorgen und einen Beitrag zur Allgemeinheit leisten, so Landeshauptmann Wilfried Haslauer.[34]

Einige der beschlossenen Maßnahmen sind bereits angelaufen. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Schaffung von zusätzlichen Deutschkursplätzen (siehe Abschnitt 4.1.2), die Vermittlung von jugendlichen Asylberechtigten auf offene Lehrstellen (siehe Abschnitt 4.3.2), die Durchführung von Kompetenzchecks zur Identifizierung von mitgebrachten Qualifikationen (siehe Abschnitt 4.4.2) oder das Kompetenzfeststellungsverfahren „WKO Jobprofil" (siehe Abschnitt 4.4.2). Daneben gibt es bereits vor allem vereinzelte Projekte die von unterschiedlichen Trägereinrichtungen mit Hilfe staatlicher und zum Teil europäischer Finanzierung auf Bundes-, Bundesländer- oder Gemeindeebene durchgeführt werden.

3.3 Die Organisation von Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration

Integration betrifft in Österreich verschiedene Politikbereiche. Sowohl dem Bund, den Bundesländern als auch den Gemeinden kommen Aufgaben zu (Bußjäger, 2007).

34 Land Salzburg, *Regionaler Aktionsplan Arbeitsmarktintegration wird ins Leben gerufen*, Salzburger Landeskorrespondenz, 12. Oktober 2015, verfügbar auf http://service.salzburg.gv.at/lkorrj/Index?cmd=detail_ind&nachrid=55465 (Zugriff am 11. November 2015).

3.3.1 Akteure

Eine Darstellung aller Akteure und Zuständigkeiten auf Bund-, Bundesländer- und Gemeindeebene würde über den Rahmen dieser Studie hinausgehen. Daher wird hier ausschließlich näher auf die Bundesebene eingegangen. Daneben treten aber auch die Bundesländer und Gemeinden sowie eine Vielzahl an Organisationen der Zivilgesellschaft wie beispielsweise Nichtregierungsorganisationen, Vereine und kirchliche Einrichtungen als Akteure auf.

Die Hauptzuständigkeit v.a. hinsichtlich der übergeordneten Koordination liegt beim **Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)**.[35] Die Zuständigkeitsbereiche des BMEIA hinsichtlich Angelegenheiten der Integration umfassen laut Teil 2B der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986:[36]

- Angelegenheiten der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund;
- Koordination der allgemeinen Integrationspolitik;
- Beiräte und Expertengruppen in Angelegenheiten der Integration;
- Förderungen auf dem Gebiet der Integration einschließlich Stiftungen und Fonds.

Zur Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten wurde eine eigene Integrationssektion im BMEIA eingerichtet, die Sektion VIII. Die Ansiedlung des Kompetenzbereichs Integration im Außenministerium soll positive Synergieeffekte zwischen Außen- und Integrationspolitik ermöglichen und spiegelt das Strategiefeld der österreichischen Integrationspolitik „Integration von Anfang an“ wieder. Laut BMEIA wird darauf abgezielt

> *einen breiten Integrationsbogen zu spannen, der bereits im Herkunftsland ansetzt und Zuwanderinnen und Zuwanderer bestmöglich auf ein Leben in Österreich vorbereitet. Im Inland soll dieser Prozess nahtlos weitergeführt*

35 Interview mit Michael Girardi, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 15. Oktober 2015.

36 BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 11/2014.

werden, um somit ein friedliches Zusammenleben in Vielfalt sicherstellen zu können.[37]

Weiters kommt auf Bundesebene dem **Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF)** eine wichtige Rolle zu. Der ÖIF ist ein Fonds der Republik Österreich und als solches ein bundesweiter Integrationsdienstleister und Partner des BMEIA. Der ÖIF bietet Information und Beratung für Menschen mit Migrationshintergrund, führt Integrationsprojekte durch und informiert die Gesellschaft über Chancen und Herausforderungen im Bereich Integration und Migration.[38] Darüber hinaus ist der ÖIF für verschiedene Bundesministerien im Rahmen der Integrationsvereinbarung, der sprachlichen Frühförderung sowie der Abwicklung des AMIF tätig. Der ÖIF agiert damit insbesondere auch als Umsetzungspartner für die nationale Integrationsstrategie des Bundes (Expertenrat für Integration, 2015:20).

Was speziell den Bereich der Integration in den Arbeitsmarkt betrifft, kommen dem **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)** sowie dem **Arbeitsmarktservice (AMS)** eine besondere Rolle zu. Aus dem Zuständigkeitsbereich des BMASK seien insbesondere Angelegenheiten des Arbeitsrechts, des Arbeitsmarktes sowie Sozialhilfeangelegenheiten genannt (Teil 2C der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986). So ist das BMASK für die Legistik und Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zuständig, welches den Arbeitsmarktzugang von Drittstaatsangehörigen regelt.[39] Hinsichtlich der Vollziehung

37 BMEIA, *Integration in Österreich*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/ (Zugriff am 5. Oktober 2015). Maßnahmen umfassen z.B. die Entsendung von Integrationsbeauftragten an die österreichischen Botschaften in Ankara (Türkei) und in Belgrad (Serbien) (BMEIA, *Willkommen in Österreich – Erfolgreich integrieren von Anfang an*, Pressemitteilung, 8. Oktober 2014, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2014/10/willkommen-in-oesterreich-erfolgreich-integrieren-von-anfang-an/, Zugriff am 5. Oktober 2015) oder die österreichischen kulturellen Orientierungstrainings (AUCO), die von IOM für syrische Flüchtlinge im Rahmen des zweiten Humanitären Aufnahmeprogramms (HAP II) in den Transitländern Türkei, Jordanien und Libanon durchgeführt werden (IOM Österreich, *AUCO – Österreichische Kulturelle Orientierungstrainings für syrische Flüchtlinge*, verfügbar auf www.iomvienna.at/sites/default/files/AUCO%20-%20%C3%96sterreichische%20Kulturelle%20Orientierungstrainings%20f%C3%BCr%20syrische%20Fl%C3%BCchtlinge_DE_0.pdf, Zugriff am 5. Oktober 2015).

38 BMEIA, *Österreichischer Integrationsfonds*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/oesterreichischer-integrationsfonds/ (Zugriff am 5. Oktober 2015).

39 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

bedient sich das BMASK dem AMS, einem Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts. Seine Aufgabe ist die Vermittlung von Arbeitskräften auf offene Stellen und die Unterstützung von Arbeitsuchenden und Unternehmen durch Beratung, Information, Qualifizierung im Rahmen von AMS-finanzierten Maßnahmen – sogenannten Schulungen – und finanzielle Förderung.[40]

Auch die **Sozialpartner**,[41] sprich die Vertretungen von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen spielen in der österreichischen Arbeitsmarktpolitik bzw. -integration eine wesentliche Rolle. So sind beispielsweise der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Arbeitskammer, die Wirtschaftskammer Österreich und die Industriellenvereinigung im Verwaltungsrat des AMS auf Bundesebene vertreten.[42]

3.3.2 Implementierung und Koordinierung der Maßnahmen

Was die **Implementierung** von Maßnahmen betrifft so haben laut den allgemeinen integrationspolitischen Leitlinien des NAP.I „[i]ntegrationspolitische Maßnahmen und deren operative Umsetzung […] im Sinne des Subsidiaritätsprinzips primär dezentral in den dafür vorgesehenen Regelstrukturen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zu erfolgen" (Österreichische Bundesregierung, 2010:9–10). In diesem Sinne bestätigt auch Michael Girardi vom BMEIA, dass dieses für die Entwicklung von Leitideen der Integration zuständig sei, viele Bereiche der Umsetzung aber die jeweils zuständigen Ressorts bzw. Gebietskörperschaften beträfen.[43] Dabei sind „Sozialpartner, Interessenvertretungen, Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen […] eingeladen, als aktive Partner ihren Beitrag zur Umsetzung integrationspolitischer Maßnahmen zu leisten" (Österreichische Bundesregierung, 2010:10). So bieten der Bund, die Bundesländer und die Gemeinden Integrationsmaßnahmen entweder selbst an oder beauftragen bzw. finanzieren sogenannte Trägereinrichtungen im Rahmen der Förde-

40 AMS, *Daten & Fakten*, verfügbar auf www.ams.at/ueber-ams/ueber-ams/daten-fakten (Zugriff am 15. Oktober 2015).

41 Die Sozialpartner Österreich, *Sozialpartner – Was ist das?,* verfügbar auf www.sozialpartner.at/?page_id=127 (Zugriff am 1. Februar 2016).

42 AMS, *Die Organisation des Arbeitsmarktservice*, verfügbar auf http://www.ams.at/ueber-ams/ueber-ams/daten-fakten/organisation (Zugriff am 9. November 2015).

43 Interview mit Michael Girardi, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 15. Oktober 2015.

rungsverwaltung. Nationale Förderungen werden auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln[44] vergeben, wohingegen bei Förderungen im Rahmen des AMIF die Ausführungen der Sonderrichtlinie[45] von BMEIA und dem Bundesministerium für Inneres gelten (Bußjäger, 2007).[46]

Zur **Koordinierung** und um eine nachhaltige und optimale Umsetzung des NAP.I zu ermöglichen wurde ein Integrationsbeirat eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus RepräsentantInnen von Bundesministerien, Bundesländern, Gemeinde- und Städtebund, Sozialpartnern und Industriellenvereinigung, dem ÖIF sowie humanitären und kirchlichen Einrichtungen (Caritas, Diakonie, Hilfswerk, Rotes Kreuz und Volkshilfe) die sich zweimal pro Jahr im BMEIA unter Vorsitz des ÖIF treffen. Der Integrationsbeirat soll die kompetenzübergreifende Vernetzung, Koordination und Abstimmung sowie einen Wissenstransfer aller handelnden Akteure hinsichtlich der NAP.I-Umsetzung sicherstellen sowie die Beratung über die Erkenntnisse des Expertenrats für Integration ermöglichen.[47] Der Integrationsbeirat ist rechtlich in § 18 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes verankert. Darüber hinaus findet jährlich ein Treffen der für Integration zuständigen LandesrätInnen aller Bundesländer unter Mitwirkung des Bundes statt, die sogenannte LandesintegrationsreferentInnenkonferenz (LIRK). Ziel dieser Konferenz ist ein verbesserter Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bundesländern sowie mit dem Bund (Schmidt, 2014:105).

44 BGBl. II Nr. 208/2014.

45 Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014 – 2020 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen, GZ: BMI-BH1600/0094-I/3/a/2015.

46 Interview mit Michael Girardi, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 15. Oktober 2015.

47 BMEIA, *Integrationsbeirat*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/integrationsbeirat (Zugriff am 5. Oktober 2015).

4. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER ARBEITSMARKTINTEGRATION

Der Fokus der vorliegenden Studie liegt auf der Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel. Im Folgenden wird näher auf verschiedene staatlich finanzierte Maßnahmen in den Bereichen Sprache, Bildung, Berufsausbildung und Lehre, Identifizierung und Anerkennung von Qualifikationen, Beratung, kulturelle Orientierung, Wohnen und Mindestsicherung eingegangen, die der Förderung der Arbeitsmarktintegration dienen. Dabei wird aufgezeigt, in wieweit diese auf die speziellen Bedürfnisse von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten zugeschnitten bzw. auch für Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel zugänglich sind. Dabei ist zu beachten, dass viele Maßnahmen umfassend sind und daher nicht nur einen, sondern häufig mehrere Bereiche gleichzeitig abdecken und mehrere Zielgruppen einschließen. Auch sei darauf hingewiesen, dass sich die Darstellung auf bundesweite Maßnahmen konzentriert. Auf die Vielzahl an weiteren Projekten, die auf Bundesländer- und Gemeindeebene implementiert werden, kann nicht im Detail eingegangen werden.

4.1 Sprachkurse

Die österreichische Bundesregierung sieht das Beherrschen der deutschen Sprache als eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben in Österreich an. Die Förderung der deutschen Sprache ist daher ein zentrales Anliegen (Österreichische Bundesregierung, 2010:11; Österreichische Bundesregierung, 2015:2). Laut Michael Girardi vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) sei die Vermittlung von Sprach- und vor allem Fachsprachkenntnissen bei der nicht steuerbaren Fluchtmigration besonders wichtig, da hier nicht die Möglichkeit bestünde ein Minimum an Sprachkenntnissen als Voraussetzung für die Zuwanderung nach Österreich einzufordern. Sprachkenntnisse seien deshalb von zentraler Bedeutung, da diese eine Voraussetzung für den Eintritt in den österreichischen Arbeits-

markt darstellten.[48] Laut Arbeitsmarktservice (AMS) bestehe in der Regel auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erst eine Chance eine Beschäftigung zu finden, wenn Deutschkenntnisse ab dem Sprachniveau A2 vorlägen.[49]

4.1.1 Allgemeine Maßnahmen

Das Angebot an Deutschkursen ist eine gemeinsame Anstrengung der betroffenen Ministerien und der von ihnen Beauftragten Dienstleister sowie der Bundesländer. So werden von den rund 40 Millionen EUR, die in Österreich für Deutschkurse für MigrantInnen allgemein zur Verfügung stehen, derzeit 71 Prozent durch das AMS, 19 Prozent durch die Bundesländer, vier Prozent durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), vier Prozent durch das BMEIA sowie zwei Prozent durch das Bundesministerium für Inneres abgedeckt.[50]

Arbeitsmarktservice:

Das AMS bietet bundesweit Deutschkurse an. Diese finden im Rahmen der AMS-Schulungen für arbeitssuchend vorgemerkte Personen statt und werden von verschiedenen Kursträgern durchgeführt. Laut AMS sei dies notwendig, da eine erfolgreiche Vermittlung in eine Beschäftigung durch mangelnde Deutschkenntnisse teilweise erschwert werde.[51] Tatsächlich machen Sprachkurse einen wichtigen Anteil der AMS-Kursmaßnahmen aus. So wurden zwei Drittel der finanziellen Mittel des AMS Wien, die 2015 für die Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bereitstehen, laut Aussagen von Gernot Mitter von der Arbeiterkammer Wien für Sprachmaßnahmen aufgewendet.[52]

48 Interview mit Michael Girardi, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 15. Oktober 2015.

49 AMS, *Leistungen des AMS für Asylberechtigte,* Pressemitteilung, 16. Juli 2015, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150716_OTS0065 (Zugriff am 6. Oktober 2015).

50 BMEIA, *7.300 neue Deutschkursplätze für syrische Flüchtlinge*, Pressemitteilung, 16. April 2015, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2015/04/7300-neue-deutschkursplaetze-fuer-syrische-fluechtlinge/ (Zugriff am 6. Oktober 2015).

51 AMS, *Leistungen des AMS für Asylberechtigte,* Pressemitteilung, 16. Juli 2015, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150716_OTS0065 (Zugriff am 6. Oktober 2015).

52 Interview mit Gernot Mitter, Arbeiterkammer Wien, 13. November 2015.

Zugang zu diesen Kursmaßnahmen haben alle Personen, die beim AMS vorgemerkt sind.[53] Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ können sich – da sie freien Arbeitsmarktzugang haben – beim AMS als arbeitssuchend vormerken lassen und haben somit Zugang zu diesen Maßnahmen. Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung“ sowie Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ werden dagegen nicht beim AMS aktiv vorgemerkt und betreut, da sie keinen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben, sondern eine Beschäftigungsbewilligung brauchen.[54] Neben einer Vormerkung beim AMS muss als Teilnahmevoraussetzung auch eine Sozialversicherungsnummer vorgelegt werden.[55]

Österreichischer Integrationsfonds:

Der ÖIF bietet Vermittlung von Deutschkursen in Österreich an. Diese werden entweder selbst vom ÖIF durchgeführt oder es wird im Rahmen der Individualförderung die Teilnahme an Kursen externer Kursinstitute[56] finanziell gefördert.[57] Die Standardsprachkurse und die Deutschförderungen werden zurzeit auf dem Niveau der Alphabetisierung bis zum Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen angeboten. Berufsspezifische Deutschkurse werden – je nach Kursformat – ab den Niveaus A2 und B1 durchgeführt.[58] Letztere zielen durch die Vermittlung von Fachsprachkenntnissen entweder direkt auf die berufliche Integration ab oder dienen der sprachlichen Vorbereitung auf Aufnahmeprüfungen und Ausbildungen.[59] Finanziert werden die Angebote durch den ÖIF, das AMS

53 AMS, *Anmeldeinformationen für AMS-Kurse*, verfügbar auf www.ams.at/_eservice_docs/anmelde_infos.pdf (Zugriff am 12. Oktober 2015).

54 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

55 Siehe Fußnote 53.

56 Die Teilnahme an Deutschkursen kann an jenen Kursinstituten finanziell gefördert werden, die eine Vereinbarung mit dem ÖIF haben. Eine Datenbank der Kursträger findet sich unter ÖIF, *Österreichische Kursinstitute*, verfügbar auf http://sprachportal.integrationsfonds.at/kurse/oesterreichische-kursinstitute.html (Zugriff am 22. Oktober 2015).

57 Interview mit Jana Matischok, Österreichischer Integrationsfonds, 22. Oktober 2015.

58 Ebd.

59 ÖIF, *Deutschkurs „Einstieg in die Pflege“*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/kurse/deutschkurs-einstieg-in-die-pflege/ (Zugriff am 22. Oktober 2015); ÖIF, *Nostrifikationskurse*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/kurse/berufsspezifische-kurse/ (Zugriff am 22. Oktober 2015).

oder andere Einrichtungen sowie teilweise durch die KursteilnehmerInnen selbst. Für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ist (innerhalb der ersten drei Jahre ab Anerkennung) eine Förderung durch den ÖIF möglich. Drittstaatangehörigen steht eine Unterstützung durch das AMS offen. Beschäftigte Personen mit Wohnsitz in Wien haben Zugang zu einer Unterstützung durch den Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff).[60] Darüber hinaus berät der ÖIF MigrantInnen zu Förderungsmöglichkeit für Sprachkurse bzw. bietet selber finanzielle Unterstützung nach dem Subsidiaritätsprinzip für Integrationsmaßnahmen an.[61] Zudem hat der ÖIF das online zugängliche „Sprachportal" (www.sprachportal.at) eingerichtet, das über in Österreich angebotene Kurse und Prüfungen informiert und online zugängliches Material zum Deutschlernen in neun Sprachen kostenlos zur Verfügung stellt.[62]

Das Angebot an Kursen und Beratungen des ÖIF im Bereich der Sprachförderung richtet sich sowohl an Drittstaatsangehörige als auch an Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte.[63] Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel sind nicht von der Teilnahme ausgeschlossen.[64] Für die Förderung von Sprachkursen durch den ÖIF wird die Vorlage eines Ausweises, des Asylbescheids, eines Kostenvoranschlags für den Deutschkurs eines Kursinstituts sowie eines Meldezettels verlangt. Für die Teilnahme an den berufsspezifischen Deutschkursen werden Deutschkenntnissen auf mindestens einem sicheren A2-Niveau, in der Regel aber auf dem Niveau B1 verlangt. Für alle Kurse gilt das Mindestalter von 18 Jahren.[65]

Andere:

Ergänzend bieten verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen wie etwa Nichtregierungsorganisationen, Vereine oder kirchliche Träger staatlich geförderte Deutschkurse in verschiedenen Bundesländern und Gemeinden an. Sie richten sich an verschiedene Zielgruppen, darunter auch

60 ÖIF, *Deutschkurse,* verfügbar auf www.integrationsfonds.at/kurse/ (Zugriff am 12. Oktober 2015).

61 ÖIF, *Angebote des ÖIF im Bereich Sprache,* verfügbar auf www.integrationsfonds.at/sprache/ (Zugriff am 6. Oktober 2015).

62 Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Rumänisch, Türkisch und Ungarisch (ÖIF, *Mein Sprachportal,* verfügbar auf http://sprachportal.integrationsfonds.at/, Zugriff am 7. Oktober 2015).

63 Siehe Fußnote 60.

64 Interview mit Lisa Fellhofer, Österreichischer Integrationsfonds, 22. Oktober 2015.

65 Interview mit Jana Matischok, Österreichischer Integrationsfonds, 22. Oktober 2015.

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Teilweise haben sie spezifische inhaltliche Schwerpunkte wie etwa Kommunikation im privaten Bereich und mit Behörden[66] oder die sprachliche Vorbereitung auf die Teilnahme an Pflichtschulabschlusskursen und daran anschließende berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.[67]

4.1.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe

Angesichts der zunehmenden Anzahl von Asylsuchenden und damit auch anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter in Österreich wurden Mittel und Kursplätze im Jahr 2015 erhöht. So kündigte die Bundesregierung im Frühjahr 2015 an, 7.300 zusätzliche Deutschkursplätze speziell für Asylberechtigte, vorwiegend für anerkannte syrische Flüchtlinge, zu schaffen.[68] Im Sommer 2015 verkündete das BMEIA eine weitere Aufstockung um 10.000 Deutschkursplätze.[69] Die Finanzierung erfolgt durch Rückflüsse aus dem Europäischen Globalisierungsfonds im Bereich Arbeitsmarkt und internen Umschichtungen in den Bereichen Inneres und Integration.[70]

Die im Rahmen des Sonderkontingentes des BMEIA geförderten Sprachkursplätze werden vom ÖIF als Individualförderung (d.h. keine ganzen Kurse sondern einzelne TeilnehmerInnen werden gefördert) abgewickelt.[71] Sie richten sich spezifisch an Asylberechtigte innerhalb von drei

66 Z.B. das Sprachkursangebot „Deutsch zum Mitnehmen+" des Bildungsberatungszentrums „Peregina", finanziert vom AMIF und BMEIA (BMEIA, *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016*, S. 2, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf, Zugriff am 27. Oktober 2015).

67 Z.B. der „Integrationskurs Deutsch", angeboten vom Verein „Einstieg" und finanziert von AMIF und BMEIA sowie dem Bundesland Salzburg und der Stadt Salzburg (Verein Einstieg, *Integrationskurs Deutsch*, verfügbar auf https://einstieg.or.at/deutschkurs&menu=126, Zugriff am 30. Oktober 2015).

68 BMEIA, *7.300 neue Deutschkursplätze für syrische Flüchtlinge*, Pressemitteilung, 16. April 2015, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2015/04/7300-neue-deutschkursplaetze-fuer-syrische-fluechtlinge/ (Zugriff am 6. Oktober 2015).

69 BMEIA, *Integrationsbericht 2015*, Aktuelles, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aktuelles/integrationsbericht-2015/ (Zugriff am 9. Oktober 2015).

70 Siehe Fußnote 68.

71 Interview mit Michael Girardi, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 15. Oktober 2015; Interview mit Jana Matischok, Österreichischer Integrationsfonds, 22. Oktober 2015.

Jahren nach positiver Asylgewährung[72] und subsidiär Schutzberechtigte innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Vorlage des Asylbescheids und des gültigen Konventionsreisepasses (Asylberechtigte) bzw. der gültigen Karte für subsidiär Schutzberechtigte, des Meldezettels sowie der Kostenvoranschlag eines zertifizierten Kursinstituts.[73]

Daneben gibt es österreichweit eine Reihe zivilgesellschaftlicher Organisationen, die staatlich geförderte Deutschkurse speziell für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in verschiedenen Bundesländern anbieten. Einige Träger haben ihr Angebot so ausgerichtet, dass möglichen Zugangshindernissen entgegengewirkt wird. So gibt es beispielsweise Sprachkurse, die parallel Kinderbetreuung anbieten um vor allem Frauen die Kursteilnahme zu erleichtern,[74] oder Kurse, die in abgelegenen Gebieten stattfinden oder die entstandenen Fahrtkosten zurückerstatten um auch Personen außerhalb der Hauptstädte zu erreichen.[75] Zudem gibt es Sprachkurse, die speziell auf den Arbeitsmarktzugang zugeschnitten sind.[76]

72 Sollte vor Asylgewährung bereits subsidiärer Schutz gewährt worden sein, dann innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Zuerkennung des subsidiären Schutzes (ÖIF, *Information zum Deutschkurs-Sonderkontingent*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/ServiceBeruf/Infoblatt_Sonderkontingent_Deutsch_Arabisch.pdf, Zugriff am 5. Oktober 2015).

73 Ebd.

74 Z.B. die Sprachkurse, die von Caritas in Niederösterreich im Rahmen des Programms „Treffpunkt Österreich" angeboten werden. Diese werden vom BMEIA, BMI, dem Bundesland Niederösterreich und dem AMS finanziert (Caritas Wien, *Treffpunkt Österreich*, verfügbar auf www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-asylwerberinnen/treffpunkt-oesterreich/, Zugriff am 16. Oktober 2015).

75 Z.B. das Programm L.I.F.E (Lernen. Integrieren. Fördern. Entgrenzen) des Vereins Menschen.Leben, finanziert durch das BMI, die Bundesländer Tirol und Vorarlberg und den Europäischen Flüchtlingsfonds (Menschen.Leben, *L.I.F.E. Deutschkurse*, verfügbar auf www.menschen-leben.at/bildung/deutschkurse/, Zugriff am 16. Oktober 2015).

76 Z.B. das Projekt „SprachInklusive" der Kärntner Berufsförderungsinstitut GmbH, welches Sprachkurse mit arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkten anbietet. Zusätzlich erhalten die TeilnehmerInnen kompetenz- und biografieorientierte Beratung um sie bei Nostrifizierungsangelegenheiten zu unterstützen (BMEIA, *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016*, S. 8, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf, Zugriff am 27. Oktober 2015).

4.1.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken

Laut einer Studie des UNHCR sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in der Praxis mit besonderen Herausforderungen beim Zugang zu Sprachkursen konfrontiert. Aufgrund von Folgebeschwerden eines erlebten Traumas, wie beispielsweise Desorientierung, Antriebslosigkeit oder Kopfschmerzen, stelle es für Personen mit internationalem Schutz eine große Herausforderung dar, regelmäßig an einem Sprachkurs teilzunehmen (UNHCR, 2013b:52). Zudem seien insbesondere Frauen häufig Analphabetinnen ohne formelle Bildungserfahrungen und erfüllten somit die Voraussetzungen die zum Spracherwerb nötig seien nicht (UNHCR, 2013b:51). Auch die Verfügbarkeit von bezahlbarer und flexibler Kinderbetreuung sei eine Herausforderung wenn es um die Teilnahme von Frauen an Sprachkursen gehe (UNHCR, 2013b:58).

Als eine bewährte Praktik, die auf diese Herausforderungen reagiert, kann der Sprachkurs „Mama lernt Deutsch!" der Wiener Magistratsabteilung 17 (Integration und Diversität) genannt werden. In diesem Kurs lernen Mütter die deutsche Sprache über lebensnahe Themen wie Kindergarten, Schule, Erziehung, Beruf, Gesundheit, Behörden oder Wohnen lernen. Bei Bedarf werden auch Alphabetisierungskurse angeboten. Zudem steht eine kostenlose Kinderbetreuung während der Kurszeiten zur Verfügung.[77] Im Jahre 2013 wurde die Maßnahme in der Kategorie „Projekt des Jahres" mit dem MigAward der Wiener Integrationswoche ausgezeichnet.[78]

Eine weitere Herausforderung bestehe darin, dass während des laufenden Asylverfahrens der Zugang zu Sprachkursen eingeschränkt ist, so die UNHCR-Studie (UNHCR, 2013c:3). Um die Chance auf eine Beschäftigung bereits zum Zeitpunkt der Statuszuerkennung zu erhöhen, sprechen sich verschiedene Akteure wie beispielsweise das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, die Wirtschaftskammer Öster-

77 Wien.at, *Basisbildungskurse für Mütter – „Mama lernt Deutsch!"*, verfügbar auf www.wien.gv.at/menschen/integration/deutsch-lernen/mama-lernt-deutsch/ (Zugriff am 12. Oktober 2015).

78 Wien.at, *MigAward 2013 – „Mama lernt Deutsch" ist Projekt des Jahres*, verfügbar auf www.wien.gv.at/menschen/integration/deutsch-lernen/mama-lernt-deutsch/migaward.html (Zugriff am 12. Oktober 2015).

reich und die Arbeiterkammer Wien für ein Angebot an Deutschkursen bereits während des Asylverfahrens aus.[79]

4.2 Bildung

In Österreich ist neben Deutschkenntnissen auch eine abgeschlossene Schulausbildung wesentlich für den Zugang zum Arbeitsmarkt. So ist der Pflichtschulabschluss Voraussetzung für die meisten weiteren Ausbildungen, etwa an allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen. Auch für das Antreten einer Lehrstelle ist er zwar keine gesetzliche, aber eine faktische Voraussetzung (Biffl/Pfeffer/Skrivanek, 2012:50).

4.2.1 Allgemeine Maßnahmen

Initiative Erwachsenenbildung:

Um Personen ohne ausreichende Mindestqualifikation bessere Zugangschancen zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen wurde 2012 von der Bundesregierung ein österreichweit einheitliches, zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmtes Förderprogramm eingerichtet (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG[80]).[81] Das bis zum Jahr 2017 laufende Programm mit dem Titel „Initiative Erwachsenenbildung: Pflichtschulabschluss und Basisbildung" (Biffl, 2014:132) umfasst zum einen die Vermittlung von grundlegenden Basisbildungselementen und zum anderen die kostenlose Nachholung des Pflichtschulabschlusses.[82] Die finanzielle Förderung erfolgt durch das jeweilige Land, das vom Bundesministerium für Bildung und

79 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015; Interview mit Margit Kreuzhuber, Wirtschaftskammer Österreich, 9. November 2015; Interview mit Gernot Mitter, Arbeiterkammer Wien, 13. November 2015.

80 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 194/1999.

81 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017, BGBl. I Nr. 30/2015, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 71/2015.

82 Initiative Erwachsenenbildung, *Initiative Erwachsenenbildung – was ist das?,* verfügbar auf www.initiative-erwachsenenbildung.at/initiative-erwachsenenbildung/was-ist-das/ (Zugriff am 16. Oktober 2015).

Frauen (BMBF) 50 Prozent der angefallenen Kosten ersetzt bekommt.[83] Zudem kann der Bereich Basisbildung durch Mittel des Europäischen Sozialfonds kofinanziert werden (ausgenommen sind Maßnahmen im Burgenland). Für die Umsetzung der Programmelemente schließt der Bund, vertreten durch das BMBF, bzw. schließen die Bundesländer Verträge mit akkreditierten Bildungsträgern ab (Initiative Erwachsenenbildung, 2015:6, 38).

Zielgruppen des Bereichs Pflichtschulabschluss sind in Österreich wohnhafte Jugendliche und Erwachsene ab dem 15. Lebensjahr, die keinen positiven Abschluss der achten bzw. vierten oder höheren Schulstufe haben und die bisher keinen Kurs zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses abgeschlossen haben (Initiative Erwachsenenbildung, 2015:26). Der Bereich Basisbildung steht allen in Österreich wohnhaften Erwachsenen ab dem 15. Lebensjahr mit Basisbildungsbedarf, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse, offen (Initiative Erwachsenenbildung, 2015:18).

Andere:

Neben den Bildungsangeboten, die im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung angeboten werden, gibt es auch andere staatlich geförderte Kurse in verschiedenen Bundesländern, die von verschiedenen Trägereinrichtungen implementiert werden. Zu den Zielgruppen gehören neben anderen Drittstaatsangehörigen auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte.[84]

83 BMBF, *Basisbildung und Pflichtschulabschluss*, verfügbar auf www.bmbf.gv.at/schulen/bw/zb/basisbildung_21948.pdf?4dzgm2 (Zugriff am 16. Oktober 2015).

84 Z.B. bieten die Wiener Volkshochschulen Bildungscoaching in Verbindung mit berufsbezogenem Deutsch für Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte an. Zielgruppe sind Jugendliche von 19 bis 25 Jahren, die bereits eine Maßnahme der Basisbildung abgeschlossen haben oder über eine Beratungsstelle zugewiesen werden und weiterführende Begleitung brauchen, um im österreichischen Bildungssystem bzw. Arbeitsmarkt Fuß zu fassen (BMEIA, *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016*, S. 4, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf, Zugriff am 27. Oktober 2015).

4.2.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe

Die Programmbereiche der Initiative Erwachsenenbildung sind grundsätzlich weder speziell auf MigrantInnen im Allgemeinen noch auf Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigten oder Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel im Speziellen zugeschnitten. Laut Initiative Erwachsenenbildung weist die Zielgruppe des Programmbereichs Pflichtschulabschluss aber einen hohen Anteil an Personen mit Migrationshintegrund auf (Initiative Erwachsenenbildung, 2015:26). Auch wird in der Umsetzung der Programmelemente durch die Bildungsträger teilweise explizit auf die Bedürfnisse von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten eingegangen, da sie den Auftrag haben, das Bildungsangebot an die jeweilige Zielgruppe anzupassen (Initiative Erwachsenenbildung, 2015:44). So richtet sich beispielsweise das Basisbildungsangebot von LEFÖ unter anderem explizit an Betroffene von Frauenhandel[85] und das Projekt „Back to school" des Unterstützungskomitee zur Integration von MigrantInnen (UKI) richtet sich unter anderem explizit an Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte.[86]

4.2.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind beim Zugang sowohl zum Pflichtschulabschluss als auch zu höheren Bildungsabschlüssen mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. So verweist UNHCR in einer Studie aus dem Jahr 2013 insbesondere auf die häufig prekäre finanzielle Lage von Personen mit internationalem Schutz, die es nicht erlaube in Bildung zu investieren (UNHCR, 2013b:53). Zudem stellten auch das Fehlen von Dokumenten (etwa von Schulabschlusszertifikaten aus den Herkunftsländern), der räumliche Zugang zu Bildungsangeboten, die meist in den Hauptstädten stattfinden (UNHCR, 2013b:58), der Verlust von Kenntnissen und des Anschlusses an aktuelle Bildungsstandards während der Phase des Asylverfahren (UNHCR, 2013b:38), oder der oftmals schlechte gesundheitliche Zustand der teilweise traumatisierten Personen (UNHCR, 2013b:38) Herausforderungen dar.

85 LEFÖ, *Lernzentrum für Migrantinnen*, verfügbar auf www.lefoe.at/index.php/bildungsangebote.html#Angebot (Zugriff am 16. Oktober 2015).

86 UKI, *Back to school*, verfügbar auf www.uki.or.at/site/unserearbeit/jugendlicheohnehauptschul/articel/article/63.html (Zugriff am 15. Oktober 2015).

Während die genannten staatlichen Förderprogramme und Projekte auf die Vermittlung von grundlegender Bildung ausgerichtet sind, bildet die Initiative MORE eine Ausnahme. Diese wurde von der Österreichischen Universitätenkonferenz, einem Verein zur internen Koordination der 21 staatlichen österreichischen Universitäten, im September 2015 ins Leben gerufen. Ziel sei es, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, aber auch Asylsuchenden und Personen mit einer Duldung, dabei zu unterstützen, ihr Wissen und ihre Sprachkenntnisse weiterzuentwickeln. Dazu wird ihnen der Besuch von Kursen und Vorlesungen an österreichischen Universitäten ermöglicht. Das Angebot wird begleitet von Verfahren zur Feststellung der Qualifikation, dem Erlass des Studien- oder Kursbeitrags, einem Zugang zur Bibliothek sowie der Ausstellung von Teilnahmezertifikaten. Darüber hinaus unterstützen freiwillige Studierende die MORE-Studierenden im Uni-Alltag. MORE startete im Wintersemester 2015/16 als Pilotphase mit derzeit 16 teilnehmenden Universitäten. Unterstützt wird die Initiative von Caritas, Diakonie, Industriellenvereinigung, Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten und der österreichischen HochschülerInnenschaft.[87]

4.3 Berufsausbildung und Lehre

Zur Qualifizierung für die Ausübung eines Berufs gibt es in Österreich das Modell der Berufsausbildung sowie das Modell der Lehre. Berufsausbildung wird definiert als „Bildungs- und Ausbildungsangebote, die Kenntnisse, Knowhow, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen vermitteln, die für bestimmte berufliche Tätigkeiten oder allgemein auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden (CEDEFOP, 2014:293). Die Lehre ist dagegen eine „systematisch aufgebaute Langzeitausbildung, die im Wechsel zwischen Bildungseinrichtung oder Ausbildungszentrum und Betrieb vermittelt wird“ und die „für einen ganz bestimmten Beruf qualifiziert“ (CEDEFOP, 2014:26).

87 Österreichische Universitätenkonferenz, *MORE – Angebot*, verfügbar auf http://uniko.ac.at/projekte/more/angebot/ (Zugriff am 27. Oktober 2015); Österreichische Universitätenkonferenz, *Presseunterlage zum Pressegespräch der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) am 17. September 2015*, verfügbar auf http://uniko.ac.at/modules/download.php?key=9346_DE_O&cs=B24A (Zugriff am 27. Oktober 2015).

4.3.1 Allgemeine Maßnahmen

Arbeitsmarktservice:

Das Arbeitsmarktservice (AMS) stellt bundesweit Informationen über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bereit. Diese sind online für alle Personengruppen zugänglich. Zudem vermittelt das AMS vorgemerkte Personen an AMS-geförderte Kursmaßnahmen die von verschiedenen Kursträgern im Auftrag des AMS durchgeführt werden.[88] Diese stehen also allen Personen offen, die beim AMS als arbeitslos oder arbeitsuchend vorgemerkt sind und eine Sozialversicherungsnummer vorweisen können.[89] Dazu zählen auch Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung plus" (Teilgruppe der Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel), da sie freien Arbeitsmarktzugang haben.[90] Zudem bietet das AMS Aus- und Weiterbildungsbeihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes, der Kurskosten und der Kursnebenkosten während der Qualifizierungs- und Berufsorientierungsmaßnahmen. Diese stehen Arbeitslosen und in besonderen Fällen auch Beschäftigten, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass sie entweder beim AMS als arbeitslos vorgemerkt sind oder einen Nachweis über ihre Einkommenshöhe vorlegen. Außerdem müssen sie ein Beratungsgespräch beim AMS in Anspruch nehmen.[91] Zugang haben also auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sowie Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung plus". Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung" oder „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" sind umfasst, sofern sie in Beschäftigung sind.[92] Verantwortlich für die Finanzierung ist das AMS wobei zahlreiche AMS-Kursmaßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert werden.[93]

88 AMS, *Aus- und Weiterbildung*, verfügbar auf www.ams.at/service-arbeitsuchende/aus-weiterbildung (Zugriff am 11. Oktober 2015).

89 AMS, *Anmeldeinformationen für AMS-Kurse,* verfügbar auf www.ams.at/_eservice_docs/anmelde_infos.pdf (Zugriff am 11. Oktober 2015).

90 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

91 AMS, *Aus- und Weiterbildungsbeihilfen,* verfügbar auf www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/aus-weiterbildungsbeihilfen (Zugriff am 11. Oktober 2015).

92 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

93 AMS, *Geförderte AMS-Kurse,* verfügbar auf http://wbdb.ams.or.at/wbdb/index_wbdb.jsp?ams=J&znid=1444203824186 (Zugriff am 11. Oktober 2015).

Andere:

Zudem gibt es verschiedene weitere Maßnahmen im Bereich Berufsausbildung und Lehre, die von unterschiedlichen kirchlichen Organisationen oder Vereinen in verschiedenen Bundesländern angeboten und staatlich kofinanziert werden. Dazu zählen beispielsweise Programme, die auf generelle Qualifizierungsmaßnahmen zum Berufseinstieg ausgerichtet sind und Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen zur Verfügung stehen,[94] oder Projekte, die auf Vorqualifizierungen zum Berufseinstieg in bestimmten Branchen abzielen und nicht nur Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen zugänglich sind sondern auch speziell Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten offen stehen.[95]

4.3.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe

Die Bundesregierung hat auf ihrer Regierungsklausur am 11. September 2015 angesichts der hohen Anzahl von Personen mit internationalem Schutz unter anderem beschlossen, das bereits vorhandene Angebot im Bereich Berufsausbildung und Lehre für – insbesondere jugendliche – Asylsuchende, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sowie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufzustocken (Republik Österreich, 2015). Eine neue Maßnahme in diesem Bereich ist im Dezember 2015 als Pilotprojekt „Überregionale Lehrstellenvermittlung" angelaufen. Ziel ist es, aufbauend auf einem muttersprachlichen Kompetenzfeststellungsverfahren 100 jugendliche Asylberechtigte im Alter von bis zu 25 Jahren überregional auf eine Lehrstelle zu vermitteln. Zusätzlich wird eine Betreuung vor Ort für Lehrling und Betrieb bereitgestellt. Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass zwei Drittel der jugendlichen Asylberechtigten in Wien leben, dort

94 Z.B. das Projekt „Pole-Position – Startklar für den Arbeitsmarkt", durchgeführt vom BFI und finanziert aus Mitteln des AMIF, des BMEIA und des Landes Tirol, welches Drittstaatsangehörige mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive durch gezielte sprachliche und fachliche Qualifizierungen die nachhaltige Integration in den heimischen Arbeitsmarkt erleichtert (BFI Tirol, *PolePosition – Startklar für den Arbeitsmarkt,* verfügbar auf www.bfi-tirol.at/weiterbildung/oeffentliche-partner/eu-projekte.html#c62 Zugriff am 12. Oktober 2015).

95 Z.B. bietet das Projekt „Modulare Qualifizierung und Aktivierung", das von der Österreichischen Jungarbeiterbewegung in Wien und Niederösterreich angeboten und vom AMIF kofinanziert wird, berufliche Fachqualifizierung im Bereich Büromanagement (BMEIA, *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016*, S. 11, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf, Zugriff am 27. Oktober 2015).

aber eine Lehrstellenknappheit herrscht, wohingegen es in anderen Bundesländern in verschiedenen Branchen zu wenige BewerberInnen und damit offene Lehrstellen gibt. Durchgeführt wird die Maßnahme gemeinsam von der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), dem AMS, dem Bundesministerium für Forschung und Wissenschaft (BMWFW) und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.[96]

Daneben bestanden bereits verschiedene, staatlich geförderte Maßnahmen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die von unterschiedlichen Trägern (z.B. kirchliche Organisationen oder Vereine) in einigen Bundesländern durchgeführt werden. Dazu zählen beispielsweise Angebote, die generell auf den Arbeitsmarkteinstieg zuarbeiten und das Ziel haben, Zugangsbarrieren abzubauen,[97] Projekte, die auf Vorqualifizierungen zum Berufseinstieg in bestimmten Branchen abzielen[98] oder Projekte, die einen Einstieg in den Arbeitsmarkt über so genannte Transitarbeitsplätze ermöglichen.[99]

96 Interview mit Margit Kreuzhuber, Wirtschaftskammer Österreich, 9. November 2015; WKÖ, *Wir schaffen Chancen! Fachkräftepotential stärken*, verfügbar auf www.wko.at/Content.Node/kampagnen/fachkraeftepotenzial/index.html (Zugriff am 20. November 2015).

97 Z.B. das vom AMIF kofinanzierte Projekt „Quantensprung" der Caritas, das zum Ziel hat durch Beratung, Coaching, Fachsprachkurse und Qualifizierungsmaßnahmen die vielfältigen Barrieren abzubauen, die Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren (BMEIA, *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016*, S. 10, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf, Zugriff am 27. Oktober 2015).

98 Z.B. das im Rahmen des AMIF geförderte Projekt „Fachwerkstatt03" des Berufsförderungsinstituts Oberösterreich, das für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (Vor-) Qualifizierung in verschiedenen Bereichen wie beispielsweise Gesundheitsberufe oder Gastronomie anbietet. Die Lehrgänge sind mit einem praktischen Ausbildungsteil und Praktika verbunden (BMEIA, *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016*, S. 9, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf, Zugriff am 27. Oktober 2015).

99 Z.B. bietet das Projekt „StützPunkt", durchgeführt vom Verein SAUM und finanziert vom AMS und dem Land Österreich, asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten arbeitsuchenden Personen im Alter von mindestens 16 Jahren und bestehendem Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung auf ein Jahr befristete, voll versicherte Transitarbeitsplätze im Ausmaß von 30 Stunden pro Woche (Verein Saum, *StützPunkt*, verfügbar auf www.saum.at/cms-projekte-betriebe/stuetzpunkt/stuetzpunkt.html, Zugriff am 12. Oktober 2015).

4.3.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken

Die prekäre finanzielle Situation von Personen mit internationalem Schutz stellt nicht nur eine Herausforderung beim Zugang zu Bildung (siehe Abschnitt 4.2.3) sondern auch zur Berufsausbildung und Lehre dar. Denn laut einer Untersuchung des UNHCR sähen sich viele Personen dazu gezwungen, schnell in den Arbeitsmarkt einzusteigen und nehmen daher keine Angebote der Berufsausbildung und Weiterqualifizierungen wahr (UNHCR, 2013b:53; UNHCR, 2015:39).

Eine weitere Herausforderung seien mangelnde Deutschkenntnisse bzw. Analphabetismus (UNHCR, 2013b:51). Aber auch der geographisch-räumliche Zugang zu Angeboten stellte eine Schwierigkeit dar (UNHCR, 2013b:58). Eine spezielle Herausforderung beim Zugang zu längerfristigen Ausbildungsmaßnahmen bestehe laut UNHCR-Untersuchung für subsidiär Schutzberechtigte aufgrund ihrer befristeten Aufenthaltsberechtigung. UNHCR verweist auf einen Bericht der Volkshilfe in Oberösterreich, wonach trotz offener Lehrstellen viele Betriebe zurückhaltend seien in der Aufnahme von subsidiär Schutzberechtigten, da sie befürchteten, in eine Person zu investieren, deren langfristiger Verbleib in Österreich nicht gesichert sei (UNHCR, 2015:39). Dies wird auch von Margit Kreuzhuber von der WKÖ bestätigt. Laut Ihren Aussagen sei der Ressourceneinsatz für Betriebe zu Beginn höher wenn sie Personen einstellten, die nicht das österreichische Bildungs- bzw. Ausbildungssystem durchlaufen haben, weniger Deutschkenntnisse vorweisen können und möglicherweise unter Traumatisierungen leiden. Ein nur befristeter Aufenthaltstitel, sprich die Ungewissheit für den Arbeitgeber wie lange der/die MitarbeiterIn im Betrieb bleiben wird, stelle dementsprechend eine Hürde dar.[100]

Als eine bewährte Praxis, die Unterstützung bei der Überwindung dieser Hürden bereitstellt, kann das Projekt „Bildungswege – ausbildungsbezogene Perspektiven für unbegleitete junge Flüchtlinge“ des Vereins Lobby.16 bezeichnet werden. Dieses unterstützt speziell unbegleitete Minderjährige und junge Flüchtlinge dabei eine Lehrstelle zu finden. Die Angebote reichen von Qualifizierungskursen über Berufsorientierung bis hin zu Mentoring. Das Projekt wurde 2012 mit der SozialMarie einem Preis für

100 Interview mit Margit Kreuzhuber, Wirtschaftskammer Österreich, 9. November 2015.

soziale Innovation in Europa ausgezeichnet. Finanziert wird das Projekt von BMEIA und AMS sowie Banken, Stiftungen und Spenden.[101]

4.4 Identifizierung und Anerkennung von Qualifikationen

Die Identifizierung und in Folge Anerkennung von Qualifikationen ist allgemein wichtig um Überqualifizierung bzw. eine Beschäftigung unter dem eigentlichen Qualifikationsniveau auf dem österreichischen Arbeitsmarkt zu verhindern (UNHCR, 2013b:31–34).[102]

4.4.1 Allgemeine Maßnahmen

In Österreich gibt es bisher keine einheitliche Regelung, wie im Ausland erworbene Qualifikationen anzuerkennen sind. Stattdessen wird unterschieden, ob es sich beispielsweise um die Anerkennung von Zeugnissen, Lehrabschlüssen oder akademischen Studienabschlüssen handelt. Bestimmungen zur Anerkennung finden sich in unterschiedlichen Bundes- und Landesgesetzen (Bichl, 2015:1–2). Verantwortlich für die Maßnahmen zur Identifizierung und Anerkennung von Qualifikationen sind dementsprechend verschiedene Ministerien, Behörden und Institutionen.[103] Für die Beratung in Bezug auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen gibt es zwei hauptsächliche Anlaufstellen.

Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST):

Zuständig für die Beratung in Bezug auf die Anerkennung beruflicher Qualifikationen sind die AST.[104] Österreichweit gibt es fünf AST die in bereits bestehende Beratungszentren von Nichtregierungsorganisationen und Vereinen integriert sind und von diesen betrieben werden.[105] Finanziert

101 Lobby.16, *Unser Kernprojekt: Bildungswege – ausbildungsbezogene Perspektiven für unbegleitete junge Flüchtlinge*, verfügbar auf www.lobby16.org/projekte.htm (Zugriff am 24. November 2015).

102 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

103 Für weitere Informationen siehe Bichl, 2015.

104 AST, *Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen,* verfügbar auf www.anlaufstelle-anerkennung.at/anlaufstellen (Zugriff am 29. September 2015).

105 Für eine Auflistung der AST siehe: AST, *Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen,* verfügbar auf www.anlaufstelle-anerkennung.at/anlaufstellen (Zugriff am 29. September 2015).

bzw. kofinanziert werden sie aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK).[106] Die AST bieten kostenlose, mehrsprachige Information, Beratung und Begleitung im gesamten Anerkennungs- bzw. Bewertungsverfahren, die auch das Einholen beglaubigter Übersetzungen von Diplomen, Zeugnissen und anderen Unterlagen und bei Bedarf Weiterleitung an eine Bewertungsstelle beinhalten.[107] Das gesamte Beratungsangebot der AST steht allen Personen mit im Ausland erworbenen formalen Qualifikationen mit Fragen zur Anerkennung bzw. beruflichen Verwertung ihrer Kompetenzen und Wohnsitz in Österreich offen.[108] Es richtet sich also grundsätzlich an alle Drittstaatsangehörigen.[109] Voraussetzung um das Angebot in Anspruch nehmen zu können ist ein Wohnsitz in Österreich bzw. in dem Bundesland, in dem das Beratungszentrum angesiedelt ist.[110]

Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung (ENIC-NARIC Austria):

Für die internationale Anerkennung (Nostrifizierung) von akademischen Abschlüssen und Titeln ist ENIC-NARIC Austria zuständig, das im BMWFW angesiedelt ist und von diesem finanziert wird.[111] ENIC-NARIC Austria ist Ansprechpartner für Personen aus dem gesamten Bundesgebiet, wobei einzelne AnsprechpartnerInnen für bestimmte Herkunftsländergruppen zuständig sind.[112] Das Angebot umfasst Informationsbereitstellung und

106 AST Wien wird aus den Mitteln des BMASK, der Wiener Magistratsabteilung 17 und des Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds kofinanziert (Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, *Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen in Wien*, verfügbar auf www.migrant.at/austria_vindobona/erreichbarkeit/perspektive.html, Zugriff am 8. Oktober 2015).

107 Siehe Fußnote 104.

108 Siehe Fußnote 106.

109 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

110 Siehe Fußnote 106.

111 ENIC-NARIC Austria ist Bestandteil der internationalen Netzwerke ENIC (European Network of Information Centres), gegründet von Europarat und UNESCO, und NARIC (National Academic Recognition Information Centres), gegründet von der Europäischen Union (BMWFW, *ENIC NARIC AUSTRIA – Anerkennung von Hochschulabschlüssen,* verfügbar auf http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/bmwfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/, Zugriff am 5. Oktober 2015).

112 BMWFW, *Kontaktstelle und einzelne Ansprechpartner/innen*, verfügbar auf http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/bmwfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/ansprechpartnerinnen/ (Zugriff am 5. Oktober 2015).

Beratung; die Anerkennungen selber werden von den Universitäten und Fachhochschulen durchgeführt. Das Anerkennungsverfahren steht allen Personen offen, die nachweisen können, dass die Nostrifizierung für ihre angestrebte Tätigkeit in Österreich eine zwingende Voraussetzung ist.[113] Dies trifft in erster Linie auf Drittstaatsangehörige zu (Biffl/Pfeffer/Skrivanek, 2012:51). Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel haben also ebenfalls Zugang.[114] Vorzuweisen ist neben einem Reisepass ein Nachweis über den Status der ausländischen Universität oder Bildungseinrichtung, detaillierte Unterlagen über das ausländische Studium, eine Urkunde über den Abschluss des Studiums sowie Angaben zur angestrebten beruflichen Tätigkeit. Die finanziellen Kosten muss der/die AntragstellerIn tragen.[115]

Andere:

Neben den Anlaufstellen gibt es weitere staatlich geförderte Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Informationen über die Anerkennung von Qualifikationen. Hierzu zählen beispielsweise die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Integrationsfonds herausgebrachte Broschüre „Anerkennungs-ABC – Anerkennung ausländischer Qualifikationen aus Beruf und Bildung“[116] sowie das Onlineportal www.berufsanerkennung.at.

4.4.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe

Seit Sommer 2015 gibt es einen sogenannten „Kompetenzcheck“ für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die beim Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkt sind.[117] Dieses vom BMASK in Auftrag gegebene und durch das AMS bzw. externe Trägereinrichtungen durchgeführte Pilot-

113 BMWFW, *Wie verläuft eine Nostrifizierung?,* verfügbar auf http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/bmwfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/wie-verlaeuft-eine-nostrifizierung/ (Zugriff am 5. Oktober 2015).

114 Telefoninterview mit Heinz Kasparovsky, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, 13. Oktober 2015.

115 Siehe Fußnote 113.

116 ÖIF, *Anerkennungs-ABC*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/publikationen/anerkennungs-abc/ (Zugriff am 29. September 2015).

117 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

projekt wurde Ende August 2015 in Wien gestartet.[118] Ziel des fünfwöchigen Kurses ist die Erhebung der mitgebrachten Qualifikationen und Fähigkeiten um die Anerkennung beruflicher Kompetenzen zu erleichtern, gegebenenfalls individuell angepasste Weiterbildungsmaßnahmen einzuleiten und somit eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.[119] Daneben lernen die Personen in AMS-Kursen Deutsch.[120] Alle TeilnehmerInnen erhalten im Anschluss an den Kompetenzcheck einen Ergebnisbericht, der die vorhandenen Kompetenzen abbildet und auf Grundlage dessen das AMS die weitere Beratung und Unterstützung aufbaut.[121] Zunächst werden Kompetenzchecks für rund 1.000 TeilnehmerInnen in vier Sprachen (Arabisch, Farsi, Russisch und Französisch) angeboten. Eine Fortsetzung des Projekts im Jahr 2016 ist vorgesehen. Weitere 9.000 Personen sollen davon profitieren.[122] Geplant ist letztendlich eine bundesweite Implementierung (Republik Österreich, 2015:4).

Daneben führt die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) seit Dezember 2015 ein berufsbezogenes Testverfahren durch. Das Kompetenzfeststellungsverfahren „WKO Jobprofil" wird vom Wirtschaftsförderungsinstitut in den Sprachen Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch und – in weiterer Folge auch – Farsi durchgeführt. Anschließend findet ein Auswertungsgespräch statt. Die Testauswertung wird dem AMS zur Verfügung gestellt und dient als Unterstützung zur optimalen Lehrstellenvermittlung bzw.

118 Der Standard, *AMS Wien bietet Kompetenzchecks und Deutschkurse an*, 8. September 2015, verfügbar auf http://derstandard.at/2000021857110/AMS-Wien-bietet-Kompetenzchecks-und-Deutschkurse-fuer-Fluechtlinge-an (Zugriff am 30. September 2015).

119 AMS, *AMS Wien startet Pilotprojekt zur Vermittlung von Flüchtlingen*, verfügbar auf www.ams.at/wien/ueber-ams/medien/ams-wien-news/ams-wien-startet-pilotprojekt-zur-vermittlung-von-fluechtlingen (Zugriff am 30. September 2015); BMASK, *Hundstorfer: Asylberechtigte rasch in den Arbeitsmarkt eingliedern.* News, 11. September 2015, verfügbar auf www.bmask.gv.at/site/Startseite/News/Hundstorfer_Asylberechtigte_rasch_in_den_Arbeitsmarkt_eingliedern (Zugriff am 30. September 2015).

120 Siehe Fußnote 118.

121 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

122 AMS, *Wieder mehr Qualifizierungsangebote.* News, 1. Oktober 2015, verfügbar auf www.ams.at/wien/ueber-ams/medien/ams-wien-news/wiemehr-qualifizierungsangebote (Zugriff am 8. Oktober 2015).

weiteren beruflichen Entwicklung. Der WKO Jobprofil-Test wird in einer Pilotphase zunächst mit 150 jugendlichen Flüchtlingen durchgeführt.[123]

Darüber hinaus gibt es weitere staatlich geförderte Maßnahmen um speziell Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen zu unterstützen. Diese werden von unterschiedlichen Trägern (wie etwa kirchliche Organisationen und Vereine) in verschiedenen Bundesländern implementiert und bieten im Rahmen von breiter angelegten Angeboten zur Arbeitsmarktintegration unter anderem auch Unterstützung im Bereich der Qualifikationsanerkennung. Die Angebote reichen von Beratungsangeboten[124] bis hin zur Begleitung im Anerkennungsverfahren und bei Behördenwegen.[125]

4.4.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken

Laut einer UNHCR-Studie stellt die Anerkennung von beruflichen und akademischen Qualifikationen besonders für Personen mit internationalem Schutz eine Herausforderung dar. Grund dafür seien vor allem fehlende Dokumente, was auch vom BMASK bestätigt wird.[126] Diese wurden entweder bei der Flucht aus dem Herkunftsland nicht mitgebracht, gingen verloren oder wurden zerstört. Eine weitere Hürde auf dem Weg zur Anerkennung ihrer Qualifikationen entstehe für Personen mit internationalem Schutz, wenn sie keine formelle Ausbildung im Herkunftsland abgeschlossen haben oder sie ihre Bildungsbiographie aufgrund der Flucht

123 Interview mit Margit Kreuzhuber, Wirtschaftskammer Österreich, 9. November 2015; WKÖ, *Wir schaffen Chancen! Fachkräftepotential stärken*, verfügbar auf www.wko.at/Content.Node/kampagnen/fachkraeftepotenzial/index.html (Zugriff am 20. November 2015).

124 Z.B. das Projekt „Arbeits-Markt-Integration" der Volkshilfe Oberösterreich – finanziert vom Bundesland Oberösterreich und dem AMS Oberösterreich – das Erstberatung über die Anerkennung bzw. Gleichstellung von mitgebrachten Ausbildungen anbietet (Volkshilfe Oberösterreich, *Arbeits-Markt-Integration*, verfügbar auf www.volkshilfe-ooe.at/erwachsene/arbeit/ami/, Zugriff am 30. Oktober 2015).

125 Z.B. das Carbiz Bildungsberatungszentrum der Caritas Wien welches im Zusammenarbeit mit dem AMS Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die bereits im Herkunftsland Ausbildungs- oder Berufsabschlüsse erhalten haben, bei der Anerkennung der Zertifikate und der behördlichen Abwicklung begleitet. Das Projekt wird gefördert von BMI, BMEIA, EU und WAFF (Caritas Wien, *Carbiz Bildungsberatung,* verfügbar auf www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/ausbildung/carbiz-bildungsberatung/, Zugriff am 25. Oktober 2015).

126 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

unterbrechen mussten. Auch unzureichende finanzielle Ressourcen können eine Herausforderung darstellen, so der UNHCR-Bericht (UNHCR, 2013b:31, 69).

Das Pilotprojekt „Kompetenzcheck" bezeichnet Michael Girardi vom BMEIA als eine sich für die Praxis bewährte Vorgehensweise zur Erhebung von Qualifikationen, Kompetenzen und Fähigkeiten der Zielgruppe.[127] Vielversprechend ist auch das jüngst gestartete „WKO Jobprofil". Beide Projekte zielen darauf ab, mitgebrachte Qualifikationen und Fähigkeiten zu erheben, um passende Weiterbildungsmaßnahmen einzuleiten oder Lehrstellen zu vermitteln. Somit wird den Personen letztendlich zu einer anerkannten Qualifikation verholfen. Akteure wie die WKÖ und die Arbeiterkammer Wien sprechen sich dafür aus, diese Erfassung von Kompetenzen und Qualifikationen bereits während des Asylverfahrens durchzuführen bzw. bereits die Anerkennung von Qualifikationen einzuleiten. Auf diese Weise könne erreicht werden, dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Arbeitsmarktintegration bereits zum Zeitpunkt der Statuszuerkennung vorliegen.[128]

4.5 Beratung

Um MigrantInnen und speziell Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte bei ihrem Einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, gibt es in Österreich eine Vielzahl an Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Diese betreffen konkret den Bereich Arbeit, umfassen aber auch andere Themen, die einen indirekten Einfluss auf die Möglichkeit eine Beschäftigung zu Erlangen haben. Hierzu zählen beispielsweise die Bereiche Sprache, Anerkennung/Nachweis von Qualifikationen und Wohnen, aber auch Diskriminierung und fehlende Netzwerke (UNHCR, 2013b:61ff.).

4.5.1 Allgemeine Maßnahmen

Österreichischer Integrationsfonds:

Eine bundesweite Anlaufstelle für MigrantInnen in Österreich sind die sogenannten „Welcome Desks" des Österreichischen Integrationsfonds

127 Interview mit Michael Girardi, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 15. Oktober 2015.

128 Interview mit Margit Kreuzhuber, Wirtschaftskammer Österreich, 9. November 2015; Interview mit Gernot Mitter, Arbeiterkammer Wien, 13. November 2015.

(ÖIF). Diese bieten eine Erstberatung in verschiedenen Sprachen. Die Erstberatung umfasst eine individuelle Beratung sowie die Bereitstellung von Informationsunterlagen zum Integrationsprozess in Österreich in den Bereichen Aufenthalt, Sprache, Bildung, Beruf, Gesundheit, Familie, Wohnen, Finanzen sowie Kultur und Freizeit (ÖIF, o.J.:22). Österreichweit gibt es sieben Integrationszentren mit Welcome Desks für Beratungen[129] sowie weitere 17 mobile Welcome Desks, die je nach Bedarf Beratungen in den Bundesländern anbieten.[130] Die Welcome Desks richten sich an die gesamte Zielgruppe des ÖIF, d.h. sie sind sowohl Drittstaatsangehörige und Personen mit Migrationshintergrund als auch explizit für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zugänglich. Der ÖIF versucht Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte gezielt auf die Möglichkeit der Erstberatung aufmerksam zu machen. So wird seit 2014 im Asylbescheid über die Möglichkeit des Erstberatungsgesprächs informiert. Zudem liegen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Informationen aus (ÖIF, o.J.:24). Das kostenlose Beratungsangebot steht aber auch anderen Drittstaatsangehörigen offen und damit auch Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel. Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen.[131]

Arbeitsmarktservice:

Des Weiteren unterstützt das Arbeitsmarktservice (AMS) bundesweit als arbeitslos vorgemerkte Personen bei der Arbeitssuche durch persönliche Beratung (AMS, 2015:21). Das Beratungsangebot steht allen beim AMS als arbeitslos vorgemerkten Personen offen[132] und umfassen damit auch Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung plus" (Teilgruppe der Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel).[133] Speziell für Personen mit Migrationshintergrund bietet das AMS neben der Vermittlungsunterstützung bei der Jobsuche auch Deutschkurse und Qualifizierungsangebote sowie Beratung durch spezialisierte Beratungs- und Betreuungseinrichtungen an. Diese umfasst etwa

129 ÖIF, *Die ÖIF-Standorte und Welcome Desks auf einen Blick*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/oeif-standorte/ (Zugriff am 25. November 2015).

130 ÖIF, *Mobile Welcome Desks in Österreich,* verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/integrationszentren/mobile-welcome-desks (Zugriff am 21. Oktober 2015).

131 Interview mit Lisa Fellhofer, Österreichischer Integrationsfonds, 22. Oktober 2015.

132 AMS, *Mein 1. AMS-Besuch*, verfügbar auf www.ams.at/service-arbeitsuchende/arbeitsuche/mein-1-ams-besuch (Zugriff am 27. Oktober 2015).

133 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

Fragen hinsichtlich der Niederlassung oder der Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt sowie Nostrifizierungsberatung in der jeweiligen Muttersprache (AMS, 2015:28). Zugleich fördert das AMS arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, deren Ziel es ist, die Vermittlungsfähigkeit der betreuten Personen zu erhöhen und sie bei der beruflichen Integration zu unterstützen.[134] Neben der Vormerkung beim AMS ist eine weitere Teilnahmevoraussetzung die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Reisepass, Führerschein) sowie einer Krankenversicherungskarte.[135]

Andere:

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von weiteren Beratungsangeboten für MigrantInnen, die von unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Organisationen in verschiedenen Bundesländern und Gemeinden angeboten und staatlich finanziert bzw. kofinanziert werden. Dazu gehören beispielsweise Angebote der arbeitsmarktpolitischen Betreuung[136] oder umfassende Angebote speziell für Frauen.[137] Diese Beratungsangebote richten sich zum Teil auch explizit an Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte bzw. stehen diesen offen.

134 AMS Niederösterreich, *Beratungs- und Betreuungseinrichtungen*, verfügbar auf www.ams.at/noe/service-arbeitsuchende/arbeitsuche/beratungs-betreuungseinrichtungen (Zugriff am 22. Oktober 2015).

135 Siehe Fußnote 132.

136 Z.B. das Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten, das von AMS, Europäischem Sozialfonds, Stadt Wien, BMASK, BMBF und dem WAFF gefördert wird (Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten, *Tätigkeiten/Aktivitäten,* verfügbar auf www.migrant.at/austria_vindobona/erreichbarkeit/beratungszentrum/beratungszentrum_story.html, Zugriff am 12. Oktober 2015).

137 Z.B. das von der Volkshilfe betriebene „Frauen-Zentrum Olympe“ in Linz, welches vom Land Oberösterreich, dem Bundeskanzleramt, dem BMI, dem Frauenbüro Linz und dem Forum Gesundheit der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse gefördert wird. Das Zentrum hilft Frauen durch Beratung und Schulungen bei der Karriereplanung. Zugleich bietet es Betreuung und Beratung in Krisensituationen und arbeitet dabei mit PsychologInnen und Ärzten zusammen (Volkshilfe Oberösterreich, *Frauen-Zentrum Olympe,* verfügbar auf www.volkshilfe-ooe.at/erwachsene/beratung/fluechtlinge-migrantinnen/frauenzentrum-olympe/, Zugriff am 25. Oktober 2015).

4.5.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe

In Österreich gibt es sogenannte „Starthilfe-Projekte" für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Diese werden von Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und dem europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert und von verschiedenen Projektträgern in verschiedenen Bundesländern Österreichs durchgeführt. Ziel der einzelnen Projekte ist es, durch ganzheitliche Unterstützung Starthilfe für die Integration zu bieten.[138] Die Starthilfe-Projekte sind auf die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnitten. So werden beispielsweise die speziellen Herausforderungen des Übergangs vom Asylverfahren zur Phase der Statusanerkennung bewältigt.[139] Bei den meisten Angeboten geht der Beratung eine umfangreiche Ermittlung der biographischen Ausgangslage der Personen voraus, um eine maßgeschneiderte Betreuung anbieten zu können.[140] Fast alle Beratungsangebote umfassen psychosoziale Hilfestellung.[141]

Daneben gibt es weitere staatlich finanzierte Angebote wie beispielsweise die sogenannte „Startbegleitung" für asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Personen in Wien, angeboten von der gemeinnützigen GmbH Interface Wien. Diese hat zum Ziel Personen mit internationalem Schutz durch zeitlich befristete Integrationsbegleitung von maximal zwei

138 BMEIA, *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf (Zugriff am 27. Oktober 2015).

139 Z.B. das Projekt I-C-E der Caritas Oberösterreich, das bei Übergang von der Betreuungseinrichtung zur eigenen Wohnung und von der Grundversorgung zur eigenen Selbsterhaltungsfähigkeit Unterstützung anbietet. Das Projekt wird aus Mitteln des AMIF, des BMEIA und des Bundeslandes Oberösterreich finanziert (Caritas Oberösterreich, *I-C-E – Integrations-Caritas-Express,* verfügbar auf www.caritas-linz.at/hilfeangebote/migration-integration/riko-regionale-integration-von-konventionsfluechtlingen/, Zugriff am 22. Oktober 2015).

140 Z.B. die Mobile Integrationsbetreuung der Caritas in der Steiermark, die zu Beginn des Kontaktes ein ausführliches „Screening" durchführt, indem biografische Daten wie Ausbildung, Arbeitserfahrung und Familie detailliert erhoben werden (BMEIA, *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016*, S. 16, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf, Zugriff am 27. Oktober 2015).

141 Z.B. das Projekt INTO Wien des Diakonie Flüchtlingsdienstes (BMEIA, *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016*, S. 12, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf, Zugriff am 27. Oktober 2015).

Jahren nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu einem eigenverantwortlichen Leben zu führen.[142]

4.5.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken

In seinem Bericht zur Integration von Flüchtlingen in Österreich hebt UNHCR hervor, dass vielen Personen mit internationalem Schutz die nötige Information fehle, wie sie im Arbeitsmarkt Fuß fassen können (UNHCR, 2013b:62). Dies lässt vermuten, dass die Zielgruppe nicht ausreichend über die bestehenden Beratungsmöglichkeiten informiert ist und/oder dass die Anzahl der Beratungsangebote nicht ausreicht. Beraten werden sollten zudem, so die Empfehlung des UNHCR, nicht nur die arbeitssuchenden Personen, sondern auch die ArbeitgeberInnen, die oftmals nicht ausreichend über den rechtlichen Status von Personen mit internationalem Schutz informiert seien (UNHCR, 2013:63).

Hier setzt die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) an. Laut Margit Kreuzhuber von der WKÖ spielen Betriebe bei der Integration von Personen mit internationalem Schutz in den Arbeitsmarkt eine zentrale Rolle, da sie diejenigen sind, die Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Notwendig sei es daher Betriebe über die Rahmenbedingungen (z.B. die mit den verschiedenen Aufenthaltsstatus verbundenen Zugangsrechte zum Arbeitsmarkt bzw. die Dauer und Möglichkeit der Verlängerung der Aufenthaltstitel) ausreichend zu informieren und sie hinsichtlich der Vorteile und Herausforderungen von Diversität in Unternehmen zu sensibilisieren. Daher stellt die WKÖ gezielt Informationen für Betriebe bereit, beispielsweise in Form einer Informationsbroschüre[143] und einer Webseite (www.fachkraeftepotenzial.at).[144]

Als bewährte Praktik kann das Wiener Programm zur Integrations- und Niederlassungsbegleitung mit dem Titel „StartWien“ bezeichnet werden. Dieses wurde 2010 in der Kategorie „Fördern und Unterstützen“ mit dem

142 Das Projekt wird vom Europäischen Sozialfonds, dem Bundesland Wien, dem AMS Wien sowie BMBF, BMEIA und BMASK finanziert (Interface Wien, *Abteilung Startbegleitung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte*, verfügbar auf www.interface-wien.at/4-asylberechtigte/42-startbegleitung-sfa, Zugriff am 8. Oktober 2015).

143 WKÖ, *Vielfalt in Unternehmen*, verfügbar auf www.wko.at/Content.Node/Migration/Vielfalt_in_Unternehmen_2014.pdf (Zugriff am 10. November 2015).

144 Interview mit Margit Kreuzhuber, Wirtschaftskammer Österreich, 9. November 2015.

österreichischen Integrationspreis ausgezeichnet.[145] Das Projekt wird von der Wiener Magistratsabteilung 17 (Integration und Diversität) gefördert und bietet ein breites Beratungsangebot für neu Zugewanderte in Wien.[146] Neben Staatsangehörigen aus der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie Drittstaatsangehörigen zählen seit September 2015 auch Asylsuchende, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zur Zielgruppe.[147] So werden nun zweimal wöchentlich kostenlose Info-Module für Personen mit internationalem Schutz zu den Themen Zusammenleben, Bildung, Gesundheit, Wohnen und Soziales in verschiedenen Sprachen angeboten.[148]

Eine weitere bewährte Praktik, die Beratung in Form von Mentoring anbietet, ist das mit dem Sonderpreis der Europäischen Kommission im Rahmen der European Enterprise Promotion Awards ausgezeichnete und im deutschsprachigen Raum einzigartige Programm „Mentoring für MigrantInnen". Das Programm unterstützt Personen mit Migrationshintergrund, darunter auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, beim Einstieg in den österreichischen Arbeitsmarkt, in dem es MigrantInnen (Mentees) erfahrene Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens (MentorInnen) zur Seite stellt um sie sechs Monate lang zu unterstützen und zu begleiten. Seit 2015 wird gezielt Werbung für das Programm gemacht, um Personen mit internationalem Schutz besser zu erreichen.[149] Finanziert wird das Programm von den Wirtschaftskammern Österreichs (WKO) und der Internationalisierungsoffensive „go international".[150] Der ÖIF und das AMS leisten einen Beitrag in Form von Personal- und Sachaufwand.[151]

145 Wien.at, *Frauenberger erfreut über Integrationspreis für „StartWien"*, verfügbar auf www.wien.gv.at/rk/msg/2010/06/08021.html (Zugriff am 27. Oktober 2015).

146 StartWien, *Willkommen in Wien!*, verfügbar auf www.startwien.at/ (Zugriff am 27. Oktober 2015).

147 Wien.at, *Info-Module für Flüchtlinge bei „Start Wien"*, verfügbar auf www.wien.gv.at/menschen/integration/neuzugewandert/info-module-fluechtlinge.html (Zugriff am 27. Oktober 2015).

148 StartWien, *Info-Module für Flüchtlinge*, verfügbar auf www.startwien.at/de/asyl (Zugriff am 27. Oktober 2015).

149 Interview mit Margit Kreuzhuber, Wirtschaftskammer Österreich, 9. November 2015.

150 BMWFW/WKO, *go international*, verfügbar auf www.go-international.at (Zugriff am 9. November 2015).

151 WKÖ, *Metoring* für *MigrantInnen – Projektbericht Deutsch 2015*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/StipendienFoerderungen/Projektbericht_Deutsch_2015.pdf (Zugriff am 9. November 2015).

4.6 Kulturelle Orientierung

In ihrem ExpertInnenpapier zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten weist die Task Force des Expertenrats für Integration darauf hin, dass Grundlagenwissen darüber, wie das tagtägliche Leben in Österreich organisiert ist eine unabdingbare Grundlage dafür sei, dass öffentliche Angebote optimal genutzt werden können (Expertenrat für Integration – Task Force, 2015:15). Das Wissen über die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens in Österreich sei zudem Grundlage für eine weiterführende, auch berufliche Integration und Eigenständigkeit.[152] Wesentlich für die Orientierung in der österreichischen Gesellschaft sei zudem der Kontakt zu österreichischen Bezugspersonen, so UNHCR. Diese könnten die Zusammenhänge des Lebens in Österreich erklärten und als Brückenbauer fungieren (UNHCR, 2013b:99).

4.6.1 Allgemeine Maßnahmen

Werte und Willkommenskultur:

Eines der Ziele des österreichischen Nationalen Aktionsplans für Integration (siehe Abschnitt 3.1) im Handlungsfeld Sprache und Bildung ist es, neu Zugewanderte dabei zu unterstützen, Grundkenntnisse der Rechtsordnung, der Geschichte und der Kultur Österreichs zu erwerben (Österreichische Bundesregierung, 2010:15). Konkrete Maßnahmen werden von BMEIA und dem europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert. So umfasste der österreichische Projektaufruf für die Projektlaufzeit 2015/2016 im Bereich Integration den Maßnahmenbereich „Werte und Willkommenskultur". Ziel ist es unter anderem durch die Vermittlung der in Österreich geltenden Werte die Zugewanderten an die österreichische Gesellschaft heranzuführen.[153] Die unter der Maßnahme laufenden Projekte bieten meist generelle Beratung in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Sprache und kulturelle Integration. In einige dieser Projekte

152 Verband Österreichischer Volkshochschulen, *Positionspapier zur Bildungsarbeit mit Asylsuchenden, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten*. Verfügbar auf www.vhs.or.at/604/ (Zugriff am 28. Oktober 2015).

153 Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014 – 2020 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen, GZ: BMI-BH1600/0094-I/3/a/2015, S. 11.

sind zudem explizit kulturelle Orientierungstrainings integriert, in denen Informationen über die österreichische Kultur und Werte vermittelt werden. In vielen Fällen wird die Kulturvermittlung durch die Herstellung des direkten Kontaktes zwischen MigrantInnen und ÖsterreicherInnen unterstützt, etwa im Rahmen von Tandempartnerschaften. Die Projekte werden von verschiedenen Trägereinrichtungen, darunter kirchliche Organisationen, Vereine und internationale Organisationen durchgeführt und sind überwiegend auf bestimmte Bundesländer beschränkt.[154] Neben Personen, die rechtmäßig und mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive in Österreich niedergelassen sind zählen auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zur Zielgruppe der AMIF-Integrationsprojekte.[155] Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel sind also nicht umfasst. Die genauen Zugangsvoraussetzungen variieren je nach Projekt. Neben einem bestimmten Aufenthaltsstatus gibt es beispielsweise auch Altersbeschränkungen oder die Voraussetzung eines bestimmten Sprachniveaus.[156]

Andere:

Maßnahmen der kulturellen Orientierung sind zudem Bestandteil allgemeiner Beratungsangebote (siehe Abschnitt 4.5.1)[157] sowie eines Großteils der Sprachförderprogramme (siehe Abschnitt 4.1.1).[158] Einen Überblick

154 BMEIA, *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016*, S. 12–19, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf (Zugriff am 27. Oktober 2015).

155 Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014 – 2020 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen, GZ: BMI-BH1600/0094-I/3/a/2015, S. 15.

156 Siehe Fußnote 154.

157 Z.B. bietet der ÖIF im Rahmen seiner Beratungen an den „Welcome Desks" auch Orientierungshilfe an (Interview mit Lisa Fellhofer, Österreichischer Integrationsfonds, 22. Oktober 2015).

158 So verweist etwa der Verband Österreichischer Volkshochschulen in seinem Positionspapier zur Bildungsarbeit mit Asylsuchenden, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten darauf, dass Themen, die sich mit dem Zusammenleben in Österreich befassen und Orientierung zur österreichischen Kultur und Gesellschaft geben, integraler Bestandteil der Sprachförderangebote seien. Dabei gehe es auch um die Vermittlung europäischer Werte und Fragen zur österreichischen Gesellschaftsordnung (Verband Österreichischer Volkshochschulen, *Positionspapier zur Bildungsarbeit mit Asylsuchenden, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten*. Verfügbar auf www.vhs.or.at/604/, Zugriff am 28. Oktober 2015).

über die österreichischen Werte bietet die so genannten „Rot-Weiß-Rot Fibel".[159] Die Lernunterlage „Mein Österreich" sowie das dazugehörige Internetportal www.staatsbuergerschaft.gv.at dienen hingegen speziell der Vorbereitung auf die Staatsbürgerschaftsprüfung und vermitteln unter anderem die österreichischen Werte und verfassungsrechtlichen Prinzipien.[160]

4.6.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe

Die im AMIF-Maßnahmenbereich „Werte und Willkommenskultur" für den Zeitraum 2015/2016 genehmigten Projekte sind fast ausschließlich auf die Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ausgerichtet.[161] Zudem hat die Bundesregierung in ihrer Klausur vom 11. September 2015 beschlossen, dass der ÖIF künftig Orientierungskurse zum Thema „Zusammenleben in Österreich" für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte anbieten wird, die der Wertevermittlung dienen und Fragen der Gesellschaftsordnung ansprechen sollen (Republik Österreich, 2015:3). Diese Kurse sind bisher noch nicht angelaufen sondern befinden sich noch in der Planungsphase.[162]

Ende 2015 brachte das Bundesministerium für Inneres speziell für neu anbekommende Asylsuchende eine Orientierungshilfe als Webseite (www.refugee-guide.at) und Broschüre heraus, die in einfachen Sätzen und 28 Bildern die Grundwerte Österreichs erklärt und grundlegende Informationen über Österreich und das Asylverfahren liefert.[163]

159 BMI, *Zusammenleben in Österreich – Werte die uns verbinden*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Zusammenleben/Zusammenleben_in_Oesterreich.pdf (Zugriff am 30. Oktober 2015).

160 BMEIA/BMI, *Mein Österreich – Lernunterlage zur Staatsbürgerschaftsprüfung*, verfügbar auf www.staatsbuergerschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/Broschuere/StaBuBro.pdf (Zugriff am 29. Oktober 2015).

161 Siehe Fußnote 154.

162 Interview mit Lisa Fellhofer, Österreichischer Integrationsfonds, 22. Oktober 2015.

163 BMI, *Österreich – Informationen, Rechte, Pflichten, Werte*, verfügbar auf www.refugee-guide.at/files/Asylwerber-Folder_D_0715_Endfassung.pdf (Zugriff am 28. Dezember 2015).

4.6.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken

Laut einer Studie des UNHCR zur Integration von Flüchtlingen in Österreich durchgeführt in den Jahren 2012 und 2013 verweisen sowohl Kursanbieter als auch Personen mit internationalem Schutz darauf, dass die Zielgruppe zu wenig über die rechtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen in Österreich informiert sei sowie zu wenig Informationen habe, um alltägliche Situationen zu meistern (z.B. die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel) oder Angebote (z.B. Beratung) in Anspruch zu nehmen (UNHCR, 2013:58). Hier schaffen die oben genannten Projekte Abhilfe.

Das IOM-Projekt „CulTrain – Kulturelle Orientierungstrainings für junge Flüchtlinge" kann als bewährte Praktik bezeichnet werden. Dieses Projekt bietet seit 2012 Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten im Alter von 14 bis 27 Jahren Orientierung in Bezug auf kulturelle, gesellschaftliche und andere Aspekte des Alltags in Österreich. In ganz Österreich werden kulturelle Orientierungstrainings abgehalten, mit einem Schwerpunkt auf Themen wie Land und Leute (Geografie, Geschichte, Kultur, Feste und Feiertage), Zusammenleben (Umgangsformen, Geschlecht und Familie) sowie Politik und Alltag (Wohnen, Arbeit, Bildung und Demokratie). Darüber hinaus organisiert das Projekt interkulturelle Events in Zusammenarbeit mit österreichischen Jugendorganisationen mit dem Ziel, den Austausch zwischen den jungen Flüchtlingen und österreichischen Jugendlichen zu fördern. Auch werden im Rahmen von extracurricularen Aktivitäten zusätzliche Exkursionen und Workshops angeboten.[164]

4.7 Wohnen

Eine schwierige oder ungeklärte Wohnsituation kann Auswirkungen auf verschiedene Bereiche der Integration haben, darunter auch die Integration in den Arbeitsmarkt. So weist UNHCR in seiner Studie zur Integration von Flüchtlingen in Österreich darauf hin, dass solange die Grundbedürfnisse nicht gedeckt und keine stabile und angemessene Wohnsitua-

164 IOM Österreich, *CulTrain – Kulturelle Orientierungstrainings für junge Flüchtlinge*, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/cultrain-%E2%80%93-kulturelle-orientierungstrainings-f%C3%BCr-junge-fl%C3%BCchtlinge (Zugriff am 25. November 2015).

tion bestehe, es kaum möglich sei sich auf die Suche nach einer Beschäftigung zu konzentrieren (UNHCR, 2013b:66).

Die Unterbringung von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel wird für Teile dieser Personengruppe bzw. für einen gewissen Zeitraum im Rahmen der Grundversorgung, die sie während des Asylverfahrens bezogen haben, abgedeckt. Besteht dieser Zugang nicht oder nicht mehr greifen möglicherweise staatliche Maßnahmen im Bereich des sozialen Wohnbaus sowie speziell auf diese Gruppe zugeschnittene Überbrückungsmaßnahmen. Auf diese wird im Folgenden näher eingegangen.

4.7.1 Allgemeine Maßnahmen

In Österreich gibt es als Maßnahme des sozialen Wohnbaus die sogenannte Wohnbauförderung.[165] Diese fällt sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung in den Kompetenzbereich der Bundesländer (Art. 15 Abs. 1 iVm Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG). In Folge gibt es neun Gesetze mit unterschiedlichen Förderungen (Kammer für Arbeiter und Angestellte, 2013: 337). Auf Gemeindeebene gibt es daneben noch eine spezielle Form des sozialen Wohnungsbaus, die sogenannten Gemeindewohnungen. Bei diesen treten die Gemeinden selbst als Bauherr und als Vermieter auf.[166] Mit der Vollziehung der Wohnbauförderung sind spezifische Ämter in den Landesregierungen der Bundesländer befasst. In Wien ist die Magistratsabteilung 50 (Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten) zuständig.[167] Die Gemeindewohnungen werden dort von „Wiener Wohnen“, einer Unternehmung der Stadt Wien, verwaltet.[168]

Der Zugang von Personen mit internationalem Schutz und humanitärem Aufenthaltstitel zu Wohnbauförderung und Gemeindewohnungen unterscheidet sich je nach Aufenthaltsstatus.

Asylberechtigte sind beim Zugang zu sozialen Rechten österreichischen Staatsangehörigen weitgehend gleichgestellt (Frey, 2011:36–37). D.h. sie

165 Für nähere Informationen siehe Kammer für Arbeiter und Angestellte, 2013:337 ff.

166 Help.gv.at, *Gemeindewohnungen*, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/21/Seite.210240.html (Zugriff am 28. Oktober 2015).

167 Eine Auflistung findet sich in Kammer für Arbeiter und Angestellte, 2013:441–443.

168 Wiener Wohnen, *Über Wiener Wohnen*, verfügbar auf www.wienerwohnen.at/ueber-uns/ueber.html (Zugriff am 28. Oktober 2015).

haben unter Erfüllung derselben Zugangsvoraussetzungen beispielsweise die Möglichkeit eine geförderte Wohnung oder Gemeindewohnung zu mieten (UNHCR, 2015:20). In der Übergangsphase nach dem Asylverfahren können sie zudem für vier Monaten im Rahmen der Grundversorgung weiter in organisierten oder individuellen Unterkünften wohnen.[169]

Subsidiär Schutzberechtigte sind dagegen beim Zugang zu Wohnbauförderung oder Gemeindewohnungen ÖsterreicherInnen nicht gleichgestellt (Frey, 2011:37). Ihr Zugang unterscheidet sich je nach Bundesland bzw. Gemeinde, wobei größtenteils kein Zugang besteht, da ihre befristete Aufenthaltsberechtigung nicht als langfristiger Aufenthalt angesehen wird der aber notwendig wäre (Schoibl, 2011:46–48; UNHCR, 2015:20, 28–29). Stattdessen haben subsidiär Schutzberechtigte solange Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung – inklusive Unterbringung – solange sie hilfsbedürftig sind.[170]

Spezifische Informationen zum Zugang von **Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel** zu Wohnbauförderung oder Gemeindewohnungen sind nicht bekannt. Generell fallen sie unter die allgemeine Gruppe der Drittstaatsangehörigen die – wenn sie keinen verfestigten oder längeren Aufenthalt vorweisen können – größtenteils von der Wohnbauförderung und Gemeindewohnungen ausgeschlossen sind (Schoibl, 2011:46–48). Auch hat nur die Gruppe der Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" gemäß § 57 Abs. 1 Z 1 und Z 2 des Asylgesetz Anspruch auf Grundversorgung (und damit auf Unterbringung), da sie unter die Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung[171] gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 3 fällt.[172]

Um eine Wohnbauförderung in Anspruch nehmen zu können müssen verschiedene Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Diese variieren je nach Bundesland. Häufig gilt, dass das Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten darf. Auch muss eine bestimmte Staatsbürgerschaft/ein bestimmter Aufenthaltsstatus vorliegen. Drittstaatsangehörige müssen in der Regel zumindest einen mehrjährigen Aufenthalt nachweisen oder ÖsterreicherInnen gleichgestellt sein (Frey, 2011:45–47; Kammer für Arbei-

169 Für weitere Details siehe Koppenberg, 2014:23.
170 Für weitere Details siehe Koppenberg, 2014:24.
171 BGBl. I Nr. 80/2004.
172 Schriftliche Mitteilung von Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 21. Oktober 2015.

ter und Angestellte, 2013:337–338). Auch bei den Gemeindewohnungen variieren die Zugangsvorrausetzungen je nach Gemeinde. In den meisten Fällen umfassen diese ein bestimmtes Mindestalter, eine Mindestdauer des Hauptwohnsitzes, eine Höchstgrenze des Nettoeinkommens sowie eine bestimmte Staatsbürgerschaft/ein bestimmter Aufenthaltsstatus (österreichische/EU/EWR/Schweitzer Staatsangehörigkeit, „Daueraufenthalt – EU", Asylstatus).[173]

4.7.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe

Speziell für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte stehen in vielen Bundesländern staatlich finanzierte Überbrückungsmaßnahmen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um sogenannte Startwohnungen. Diese werden zum Teil im Rahmen der vom europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und BMEIA kofinanzierten Starthilfeprojekte von verschiedenen Trägern (kirchliche Organisationen und Vereine) angeboten. Damit sind sie Teil eines breiten Beratungs- und Unterstützungsangebots (siehe auch Abschnitt 4.5.2).[174] In Wien bietet zusätzlich der Fonds Soziales Wien, ein von der Stadt Wien finanzierter Fonds, Betreutes Wohnen für Personen, die eine Starthilfe benötigen. Darunter fallen auch Asylberechtigte und teilweise subsidiär Schutzberechtigte. Die Wohnungen werden über verschiedene Träger (kirchliche Organisationen und Vereine) abgewickelt.[175] Auch der ÖIF bietet in einer Wohnhausanlage im 11. Wiener Gemeindebezirk Startwohnungen für Asylberechtigte an (ÖIF, o.J.:21). Darüber hinaus gibt es weitere Startwohnungen, die nicht nur Asylberech-

173 Help.gv.at, *Gemeindewohnungen*, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/21/Seite.210240.html (Zugriff am 28. Oktober 2015).

174 Z.B. die „Integrations- und Bildungszentren" und „INTO"-Projekte des Diakonie Flüchtlingsdienstes oder die „Starthilfe und Integration" der Volkshilfe (BMEIA, *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016*, S. 12–18, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf, Zugriff am 27. Oktober 2015).

175 „ZukunftsRaum" vom Diakonie Flüchtlingsdienst, „INSIEME" von der Caritas und „FlatWorks" von der Volkshilfe (Fonds Soziales Wien, *Betreutes Wohnen in Wohnungen*, verfügbar auf http://wohnen.fsw.at/wohnungslos/betreutes_wohnen/, Zugriff am 29. Oktober 2015).

tigten und subsidiär Schutzberechtigten sondern auch anderen Personengruppen offen stehen.[176]

Neben den Startwohnungen bieten verschiedenen Hilfsorganisationen im Rahmen ihrer Beratungs- und Unterstützungsangebote auch Unterstützung bei der Wohnungssuche auf dem freien Wohnungsmarkt speziell für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte an. Diese werden beispielsweise von BMEIA und AMIF konfinanziert aber auch von den Bundesländern finanziell unterstützt.[177] Darüber hinaus gibt es weitere Maßnahmen zur Unterstützung bei der Wohnungssuche, die auch anderen Personengruppen offen stehen.[178]

4.7.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken

Eine Befragung von Personen mit internationalem Schutz durch UNHCR in den Jahren 2012 und 2013 ergab, dass das Thema Wohnen für sie eine der größten Herausforderungen darstellt (UNHCR, 2013b:73). Vor dem Hintergrund der im Jahre 2015 stark angestiegenen Anzahl von Asylsuchenden aus Herkunftsländern mit einer hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit bleibt die Wohnversorgung von Personen mit internationalem Schutz eine aktuelle Herausforderung, wie im Rahmen einer Tagung zum

176 Z.B. die vom Fonds Soziales Wien finanzierten „Betreuten Startwohnungen" der Caritas (Caritas Wien, *Betreute Startwohnungen*, verfügbar auf www.caritas-wien.at/fileadmin/storage/wien/hilfe-angebote/obdach-wohnen/mobile-wohnbetreuung/betreute-startwohnungen-wien-folder.pdf, Zugriff am 29. Oktober 2015).

177 Z.B. „Mobile Integrationsbetreuung" der Caritas (BMEIA, *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016*, S. 16, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf, Zugriff am 27. Oktober 2015) oder „Treffpunkt Österreich" der Caritas (Caritas Wien, *Deutschkurse und Beratung für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige in NÖ*, verfügbar auf www.caritas-wien.at/fileadmin/storage/wien/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-migrantinnen/deutschkurse-noe.pdf, Zugriff am 29. Oktober 2015).

178 Z.B. die vom Fonds Soziales Wien geförderte „Wohndrehscheibe" der Volkshilfe (diese ist allerdings explizit nicht für subsidiär Schutzberechtigte zugänglich) (Volkshilfe Wien, *Wohndrehscheibe*, verfügbar auf www.volkshilfe-wien.at/wohndrehscheibe, Zugriff am 29. Oktober 2015).

Thema „Gemeinwesenarbeit im Wohnumfeld“ der Donau-Universität Krems deutlich wurde.[179]

Personen mit internationalem Schutz haben im Vergleich zur restlichen Bevölkerung nur eingeschränkte Möglichkeiten eine Wohnung zu finden, so das Ergebnis einer vom UNHCR durchgeführten Forschungsarbeit. Dies treffe vor allem auf subsidiär Schutzberechtigte zu (UNHCR, 2013b:73–77; UNHCR, 2015:29–30). Genauer kam die UNHCR-Untersuchung zu folgenden Ergebnissen: Erstens könne – auch wenn Unterstützung bei der Wohnungssuche in Anspruch genommen werde – häufig keine Wohnung gefunden werden, unter anderem aufgrund von mangelndem Angebot oder Diskriminierung auf dem freien Wohnungsmarkt (UNHCR, 2013b:75). Tatsächlich steht insbesondere in Wien zu wenig Wohnraum zur Verfügung.[180] Zweitens stelle für subsidiär Schutzberechtigte der eingeschränkte bzw. verwehrte Zugang zu Wohnbauförderung oder Gemeindewohnungen eine besondere Herausforderung dar (UNHCR, 2013b:75, 77). So bestehe laut dem 50 Punkte – Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich aktuell das Problem, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vielerorts aufgrund von faktischen Hürden keinen frühen Zugang zu günstigen Gemeindewohnungen bzw. gemeinnützigen Wohnungen haben (BMEIA/Expertenrat für Integration, 2015:20). Insbesondere ergeben sich laut UNHCR für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte administrative Hürden beim Zugang zu Wohnbauförderung und Gemeindewohnungen aufgrund von fehlenden Dokumenten (UNHCR, 2013b:78).

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen die sich für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ergeben, sind die unter 4.7.2 genannten Startwohnungen eine bewährte Praktik um speziell in der Übergangsphase vom Asylverfahren zur Statusanerkennung eine Unterstützung

179 Donau-Universität Krems, *Die Kunst der Gemeinwesenarbeit im Wohnumfeld unter besonderer Berücksichtigung von Migration und Flüchtlingsintegration*, Tagung vom 27. Oktober 2015. Tagungsunterlagen verfügbar auf www.donau-uni.ac.at/de/department/migrationglobalisierung/veranstaltungen/id/22649/index.php (Zugriff am 29. Dezember 2015).

180 Der Standard, *Sie werden bleiben. Aber wo?*, 16. August 2015, verfügbar auf http://derstandard.at/2000020799708/Sie-werden-bleiben-Aber-wo (Zugriff am 10. November 2015).

zu bieten. Hier stünden allerdings zu wenige Angebote bereit, so die UNHCR-Studie (UNHCR, 2013b:76).

4.8 Mindestsicherung

Gelingt die Integration in den Arbeitsmarkt nicht bzw. nicht auf Anhieb ist es notwendig dass die Grundbedürfnisse von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel anderweitig gedeckt werden. Dies geschieht für Teile dieser Personengruppe bzw. für einen gewissen Zeitraum im Rahmen der Grundversorgung, die sie bereits während des Asylverfahrens bezogen haben. Besteht dieser Anspruch nicht mehr, können die meisten eine Mindestsicherung zu Abdeckung ihrer Grundbedürfnisse beziehen. Dies wird im Folgenden näher erläutert.

4.8.1 Allgemeine Maßnahmen

Die österreichische Mindestsicherung nennt sich **Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)**. Sie dient der Sicherung eines Mindeststandards für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf und der Absicherung im Fall von Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (Statistik Austria, o.J.:1, 2).[181] Die BMS fällt in den Kompetenzbereich der Bundesländer die jeweils eigene Gesetze erlassen. Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung[182] schafft bundesweit zu gewährleistende Mindeststandards (BMASK, 2015:9). Die Leistungen werden regional durch die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistrate verwaltet (MISSOC, 2015). Diese, gemeinsam mit Sozialämtern und Sozialzentren, nehmen auch die Auszahlung vor (Kammer für Arbeiter und Angestellte, 2013:353). Die aus der BMS entstehenden Kosten werden – zu unterschiedlichen Anteilen – von den Bundesländern, den Gemeinden, dem Bund sowie von zurückzahlungspflichtigen Personen getragen (Kammer für Arbeiter und Angestellte,

181 Für weitere Informationen siehe Kammer für Arbeiter und Angestellte, 2013:345 ff.

182 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010.

2013:343). Die Krankenversicherungsbeiträge werden von den Ländern bezahlt (MISSOC, 2015).

Einen Anspruch auf Leistungen aus der BMS haben – im Bedarfsfall – grundsätzlich Personen, die zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind (Kammer für Arbeiter und Angestellte, 2013:349). Darunter fallen auch **Asylberechtigte** und **subsidiär Schutzberechtigte** (§ 4 Abs. 3 Z 2 Vereinbarung über eine BMS). In der Praxis haben subsidiär Schutzberechtigte jedoch nicht in allen Bundesländern einen uneingeschränkten Zugang. Laut UNHCR werden diese Einschränkungen damit begründet, dass die Mindestsicherung lediglich einen subsidiären Charakter habe und subsidiär Schutzberechtigte – im Gegensatz zu Asylberechtigten – Leistungen aus der Grundversorgung beziehen könnten (UNHCR, 2015:27).

Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel haben keinen Anspruch auf BMS und – mit Ausnahme der Gruppe der Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" gemäß § 57 Abs. 1 Z 1 und Z 2 AsylG[183] – auch keinen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung. Daher kann es zu Problemen und Lücken bei der Existenzsicherung für diese Personengruppe kommen. Laut Alexander Leitner sei die einzige Möglichkeit in diesem Fall ein gut begründeter Antrag auf Mindestsicherung nach dem Privatrecht. Diese werde aber, da darauf kein Rechtsanspruch besteht, nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt.[184] Laut Angaben von Hermann Deutsch vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) bestehe zumindest bei Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung plus" unter Umständen ein Zugang zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung.[185]

Für alle Personengruppen mit Anspruch auf BMS gelten dagegen dieselben **Zugangsvoraussetzungen**. So muss bei einem Antrag auf BMS ein

183 Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" haben gemäß § 57 Abs. 1 Z 1 und Z 2 AsylG Anspruch auf Grundversorgung, da sie unter die Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung (BGBl. I Nr. 80/2004) gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 3 fallen (Schriftliche Mitteilung von Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 21. Oktober 2015).

184 Leitner, A., *Problematik: Versorgungslücken ehemaliger AsylwerberInnen*, Beitrag auf Armutsnetzwerk OÖ vom 5. März 2015, verfügbar auf www.armutsnetzwerk-ooe.at/problematik-versorgungsluecken-ehemaliger-asylwerberinnen/ (Zugriff am 21. Oktober 2015).

185 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

Identitätsnachweis erbracht werden,[186] ein entsprechender Aufenthaltsstatus vorliegen sowie ein Wohnsitz in Österreich nachgewiesen werden (MISSOC, 2015). Zudem muss im Rahmen einer Bedarfsprüfung durch Nachweis über Einkünfte, Vermögen und sonstige Leistungen (Kammer für Arbeiter und Angestellte, 2013:350) nachgewiesen werden, dass die Person nicht in der Lage ist, die in Art. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung genannten Bedarfsbereiche zu decken (Art. 4 Abs. 1 *leg. cit.*). Bei arbeitsfähigen Personen muss zudem die Bereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit vorliegen (Kammer für Arbeiter und Angestellte, 2013:349).

4.8.2 Spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe

In der Praxis bestehe – so Hermann Deutsch vom BMASK – eine Kooperation mit Beratungsstellen für Personen mit internationalem Schutz die diese zu Terminen bei den Ämtern und Zentren begleiten oder bei der Antragstellung auf BMS unterstützen.[187] Beispielsweise bietet die gemeinnützige Interface Wien GmbH die im Auftrag der Stadt Wien arbeitet speziell für Asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen, die keine Grundversorgung mehr beziehen und in Wien wohnen, eine zeitlich befristete Integrationsbegleitung von maximal zwei Jahren an.[188] Die Beratung zum Thema BMS stellt dabei einen Wesentlichen Bereich dar. So betrafen im Jahre 2014 fast 50 Prozent der Erstberatungen die unmittelbare Existenzsicherung, wobei die Antragstellung auf BMS das häufigste Anliegen war (Interface Wien, 2015:35). Finanziell gefördert wird die Maßnahme von der Wiener Magistratsabteilung 17 (Integration und Diversität), der Magistratsabteilung 40 (Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) und der Magistratsabteilung 24 (Gesundheits- und Sozialplanung).[189]

186 Schaidinger S. und Struber, P, *Sozialleistungen für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte*. Seminar der Asylkoordination Österreich, 24. April 2015.

187 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

188 Interface Wien, *Abteilung Startbegleitung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte*, verfügbar auf www.interface-wien.at/4-asylberechtigte/42-startbegleitung-sfa (Zugriff am 8. Oktober 2015).

189 Ebd.

4.8.3 Herausforderungen und bewährte Praktiken

Herausforderungen beim Zugang zur BMS bestehen aufgrund der Wechselwirkung zwischen Einkommen und Wohnsitz: So ist es laut Schaidinger/Struber allgemein in der Praxis schwer ohne ein Erwerbseinkommen eine Mietwohnung am Wohnungsmarkt zu bekommen, da Vermieter häufig ein Einkommensnachweis fordern.[190] Bei der Antragstellung auf BMS muss aber ein Wohnsitz nachgewiesen werden. Ein Anspruch auf BMS besteht also erst mit Wohnsitznahme und Meldung in der angemieteten Wohnung. Somit kann diese auch nicht in Anspruch genommen werden um beispielsweise die notwendigen Mittel für die Kaution und Mietvertragsvergebührung aufzubringen.[191]

Projekte, die Beratung und Unterstützung für die Beantragung der BMS anbieten (siehe Beispiel unter 4.8.2), können gemeinsam mit Projekten, die sogenannte Startwohnungen für die Übergangsphase nach der Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung bereitstellen (siehe Abschnitt 4.7.2), Abhilfe bei der Bewältigung dieser Herausforderungen schaffen und als bewährte Praktiken genannt werden.

190 Siehe Fußnote 186.

191 Leitner, A., *Problematik: Versorgungslücken ehemaliger AsylwerberInnen*, Beitrag auf Armutsnetzwerk OÖ vom 5. März 2015, verfügbar auf www.armutsnetzwerk-ooe.at/problematik-versorgungsluecken-ehemaliger-asylwerberinnen/ (Zugriff am 21. Oktober 2015).

5. STATISTIKEN ZU PERSONEN MIT INTERNATIONALEM SCHUTZ UND HUMANITÄREM AUFENTHALTSTITEL UND IHRE TEILNAHME AM ARBEITSMARKT

5.1 Anzahl von Personen mit internationalem Schutz und humanitärem Aufenthaltstitel

Österreich verzeichnet eine steigende Anzahl von Anträgen auf internationalen Schutz (siehe Abbildung 1). Zwischen 2010 und 2014 ist die Anzahl von 11.012 um 155 Prozent auf 28.064 gestiegen. Der Anstieg setzt sich auch 2015 weiter fort. So gab es zwischen Jänner und September 2015 bereits 56.356 Anträge. Das sind mehr als drei Mal so viele wie im Vorjahreszeitraum (BMI, 2015:3).

Abbildung 1: Anzahl der Anträge auf internationalen Schutz in Österreich (2010–September 2015)

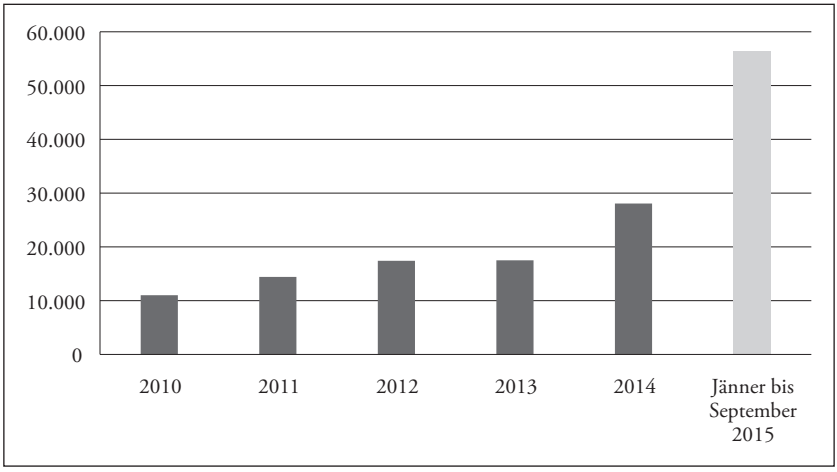

Quelle: BMI, o.J.; BMI, 2015:3.

Parallel zum Anstieg der Anzahl der Anträge auf internationalen Schutz ist auch die Anzahl der Personen, denen ein Asylstatus zuerkannt wurde ähnlich stark gestiegen (siehe Abbildung 2). Waren es 2010 noch 2.977

Asylgewährungen so wurde im Jahre 2014 bereits 8.734 Mal der Asylstatus zuerkannt (+193 %).

Die Anzahl der Personen, denen ein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, stieg zwischen 2010 und 2012, fiel dann im Jahre 2013 leicht ab und stieg 2014 auf 2.617 wieder an – einem Wert über dem Niveau von 2012. Im Vergleich zu 2010 ist dies ein Anstieg um 50 Prozent.

Zudem wurden im Jahre 2014 6.227 humanitäre Aufenthaltstitel erteilt. Hierbei handelt es sich nicht nur um die seit 1. Jänner 2014 in §§ 55–57 AsylG geregelten Titel sondern – aufgrund der Übergangsbestimmungen – auch um solche die zuvor im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geregelt waren.[192] Außerdem ist anzumerken, dass diese Aufenthaltstitel nicht ausschließlich im Rahmen des Asylverfahrens, sondern auch auf Antrag erteilt werden können (Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:181–183).

Abbildung 2: Anzahl der Personen, denen ein Schutzstatus/humanitärer Aufenthaltstitel in Österreich zuerkannt wurde nach Aufenthaltsstatus bzw. -titel (2010–2014)

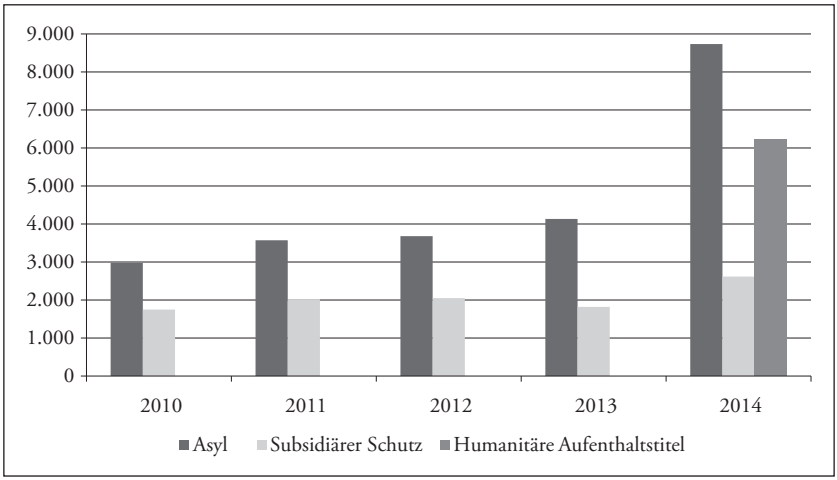

Quelle: BMI, o.J.; Schriftliche Mitteilung von Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 1. Dezember 2015.

192 Schriftliche Mitteilung von Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 1. Dezember 2015.

5.2 Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration

Aufgrund der Art der Organisation von Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration in Österreich besteht kein umfassender Überblick darüber wie viele Personen an den jeweiligen Maßnahmen teilnehmen. Dort wo Statistiken vorliegen sind diese häufig nicht nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus der TeilnehmerInnen aufgeschlüsselt. So stehen beispielsweise für die Programmperiode 2012 bis 2014 der Initiative Erwachsenenbildung Daten über die Anzahl der TeilnehmerInnen zur Verfügung, es wurde aber lediglich erhoben ob ein Migrationshintergrund vorliegt (Edler/Stoppacher, 2014:40 ff.). Ähnliches gilt auch für die Statistik der gestellten Anträge auf Nostrifizierung bei ENIC-NARIC Austria.[193] Andere Statistiken sind möglicherweise entsprechend aufgeschlüsselt, es besteht aber kein zentraler Zugriff, weil sie in den Kompetenzbereich der Bundesländer fallen. Dies trifft beispielsweise auf die Bereiche Wohnen und Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu (BMASK, 2014:1). Eine Ausnahme bilden die bundesweiten Maßnahmen des Arbeitsmarktservice (AMS). Hier gibt es eine zentrale Datenbank, welche die Anzahl der TeilnehmerInnen unter Angabe des jeweiligen Aufenthaltsstatus erfasst (siehe Tabelle 1).

Die Anzahl von Asylberechtigten in AMS-Schulungen stieg kontinuierlich über den Zeitraum 2010 bis 2014 von 1.467 auf 2.425 an (+65 %). Der Anstieg ist damit geringer als beispielsweise der Anstieg der Asylgewährungen im selben Zeitraum (siehe oben).

Die Anzahl der subsidiär Schutzberechtigten in AMS-Schulungen verzeichnete mit 120 Prozent einen fast doppelt so hohen Anstieg über den Zeitraum 2010 bis 2013, fiel dann aber im Jahr 2014 auf 893 Personen ab. Der Anstieg insgesamt über den Zeitraum 2010 bis 2014 ist mit 86 Prozent dennoch höher als der Anstieg der Zuerkennungen des subsidiären Schutzes im selben Zeitraum (siehe oben).

Zudem nahmen im Jahre 2014 27 Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach §§ 55–57 AsylG an AMS-Schulungen teil.

193 Telefoninterview mit Heinz Kasparovsky, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, 13. Oktober 2015.

Tabelle 1: Anzahl der TeilnehmerInnen an AMS-Maßnahmen nach Aufenthaltsstatus bzw. -titel zum Jahresende (2010–2014)

	2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt	61.348	55.830	62.457	66.864	62.154
darunter: Asyl	1.467	1.437	2.133	2.311	2.425
darunter: Subsidiärer Schutz	481	500	929	1.058	893
darunter: Humanitäre Aufenthaltstitel	–	–	–	–	27

Quelle: AMS, 2015b; AMS, 2015c.
Anmerkungen: Die Anzahl der Personen bezieht sich auf den Stand Ende Dezember des jeweiligen Jahres.

5.3 Teilnahme am österreichischen Arbeitsmarkt

5.3.1 Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

In Österreich gibt es keine statistische Erfassung der Anzahl der Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel die in Beschäftigung sind. Der Grund dafür liegt darin, dass bei der Anmeldung von Beschäftigten zur Sozialversicherung beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger der Aufenthaltsstatus nicht gesondert gekennzeichnet wird (BMASK, 2015:1).

Erfasst ist aber die Anzahl der oben genannten Personengruppen, die beim AMS arbeitslos oder lehrstellensuchend vorgemerkt sind, da hier eine Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus verfügbar ist. Die Kategorie „arbeitslos" umfasst dabei alle beim AMS zum Zwecke der Arbeitsvermittlung registrierte Personen (arbeitssuchend und arbeitslos), die nicht in Beschäftigung oder Ausbildung (Schulung) stehen.[194] „Lehrstellensuchend" meint dagegen alle Personen, die vorrangig eine Vermittlung durch das AMS auf eine Lehrstelle oder in ein ähnliches Ausbildungsverhältnis wünschen und ansonsten alle Voraussetzungen für die Vormerkung als arbeitsuchende oder arbeitslose Person erfüllen.[195]

Die Statistik zeigt, dass sich sowohl die Anzahl der als arbeitslos vorgemerkten **Asylberechtigten**, als auch die der als arbeitslos vorgemerkten **subsidiär Schutzberechtigten** über den Zeitraum 2010 bis 2014 angestiegen ist (siehe Tabelle 2). Sie weisen einen Anstieg um 122 Prozent bzw. 136

194 AMS, *Fachbegriffe*, verfügbar auf www.ams.at/ueber-ams/medien/arbeitsmarktdaten/fachbegriffe (Zugriff am 8. Oktober 2015).

195 AMS, *Begriffsdefinitionen und Abkürzungen*, verfügbar auf www.ams.at/_docs/001_Begriffe_Abkuerzungen.pdf (Zugriff am 19. November 2015).

Prozent auf. Während die Anzahl der als lehrstellensuchend vorgemerkten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten wesentlich niedriger ist, hat es auch hier einen vergleichsweise hohen Anstieg gegeben (+163 % bzw. +157 %). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass während die Anzahl der bei AMS gemeldeten asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Personen gestiegen ist, es gleichzeitig einen ähnlich hohen Anstieg hinsichtlich der Anzahl der Personen denen über diesen Zeitraum Schutz gewährt wurde gegeben hat (siehe Abbildung 2). Weiters ist zu beachten, dass etwas mehr als die Hälfte der als arbeitslos (siehe Tabelle 2) oder in Schulung (siehe Tabelle 1) vorgemerkten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bereits länger beim AMS gemeldet sind. Dies ergibt sich aus einer Studie des AMS, die feststellte, dass seit Beginn des Jahres 2014 rund 30.800 Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zumindest einen Tag beim AMS arbeitslos vorgemerkt oder in Schulung waren, wovon sich nur etwas weniger als die Hälfte (13.625 Personen bzw. 44 %) seit 1. Jänner 2014 erstmalig beim AMS gemeldet haben (Grieger, 2015:2). Das bedeutet, dass die Gruppe nicht nur diejenigen umfasst, die vor Kurzem einen Asyl- oder subsidiären Schutzstatus und damit einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang bekommen haben, sondern auch Personen, die diesen Status bereits länger haben und gegebenenfalls auch in der Vergangenheit bereits in Beschäftigung gewesen sind.[196]

Außerdem waren 189 **Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel** nach §§ 55–57 AsylG im Jahre 2014 arbeitslos und fünf Personen lehrstellensuchend gemeldet.

196 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

Tabelle 2: Anzahl der beim AMS vorgemerkten Personen nach Aufenthaltsstatus bzw. -titel zum Jahresende (2010–2014)

	2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt					
Arbeitslos	302.279	304.753	322.981	361.279	393.674
Lehrstellensuchend	5.144	5.354	5.480	6.055	6.383
darunter: Asyl					
Arbeitslos	3.686	4.358	4.662	5.831	8.168
Lehrstellensuchend	137	197	239	296	360
darunter: Subsidiärer Schutz					
Arbeitslos	980	1.302	1.408	1.780	2.315
Lehrstellensuchend	49	73	119	112	126
darunter: Humanitäre Aufenthaltstitel					
Arbeitslos	–	–	–	–	189
Lehrstellensuchend	–	–	–	–	5

Quelle: AMS, 2015a; AMS, 2015c.
Anmerkungen: Die Anzahl der Personen bezieht sich auf den Stand Ende Dezember des jeweiligen Jahres.

5.3.2 Wirtschaftszweige

Basierend auf einer statistischen Auswertung des Ad-hoc-Moduls „Arbeitsmarktsituation von Personen mit bzw. ohne Migrationshintergrund" des Mikrozensus-Grundprogramms aus 2014 lässt sich feststellen, dass von den erwerbstätigen Personen, die Flucht oder Asyl als Hauptgrund ihrer Zuwanderung nach Österreich anführten, 25,8 Prozent als Hilfsarbeitskräfte tätig waren (Statistik Austria, 2015:44). Des Weiteren geben verschiedene Studien sowie Erfahrungswerte aus der Praxis Aufschluss darüber, in welchen Bereichen **Asylberechtigte** und **subsidiär Schutzberechtigte** in Österreich überwiegend beschäftigt sind. So ergab eine Literaturrecherche sowie eine Befragung dieser Personengruppen und Gesprächsrunden mit verschiedenen Akteuren, durchgeführt vom UNHCR in den Jahren 2012 und 2013, dass sie vor allem im un- bzw. niedrigqualifizierten Tätigkeitsbereich beschäftigt sind (UNHCR, 2013b:33, 53). Dies wurde auch vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) basierend auf aktuellen Erfahrungswerten bestätigt.[197] Ebenso

197 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

bestätigt Gernot Mitter von der Arbeiterkammer Wien (AK Wien), dass es empirische Evidenz darüber gebe, dass Schutzberechtigte vor allem im niedrigqualifizierten Sektor arbeiteten.[198] Viele, vor allem junge befragte subsidiär Schutzberechtigte befanden sich in relativ prekären Beschäftigungsverhältnissen im Niedriglohnsektor. Sie seien überwiegend in Leiharbeitsverhältnissen tätig, in denen keine Sicherheit in Bezug auf die Beschäftigungsdauer und ein deutlich geringerer Schutz im Zusammenhang mit Kündigungsfristen bestehe. Die befragten Personen seien häufig in der Gastronomie als AbwäscherIn oder Küchenhilfe, in Fabriken, bei der Lagerarbeit, in körperlich schweren Arbeiten oder als Reinigungskraft beschäftigt (UNHCR, 2015:38).

Die Ursache dafür, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte überwiegend im niedrigqualifizierten Tätigkeitsbereich beschäftigt waren, seien fehlende finanzielle Mittel für Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie der Druck schnell eine Beschäftigung aufzunehmen (UNHCR, 2013b:33, 53). Auch Gernot Mitter von der AK Wien bestätigt, dass der ökonomische Druck hoch sei möglichst rasch eine Beschäftigung aufzunehmen. Zusätzlich zeigten die ersten Erkenntnisse der seit Ende August 2015 in Wien durchgeführten Kompetenzchecks, dass die neu angekommene Gruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten hinsichtlich ihrer Qualifikationen zwar heterogen sei, dass es aber auch eine beachtliche Anzahl von geringqualifizierten unter den Schutzberechtigten gebe. Es sei daher zwingend notwendig zum einen die Anerkennung von Qualifikationen zu erleichtern und zum anderen in die Basisqualifikation (Lesen, Schreiben, Rechnen, IT) und den Spracherwerb dieser Personen zu investieren, damit sie in andere Segmente des Arbeitsmarktes einsteigen können. Auch solle die Phase des Asylverfahrens bereits für die Ausbildung genutzt und zusätzliche Anreize wie beispielsweise eine finanzielle Unterstützung angeboten werden.[199]

Hinsichtlich der Wirtschaftszweige in denen **Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel** überwiegend beschäftigt sind, konnten keine Informationen gefunden werden.

198 Interview mit Gernot Mitter, Arbeiterkammer Wien, 13. November 2015.
199 Ebd.

5.3.3 Problematik der Überqualifizierung

Mit der überwiegenden Beschäftigung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten im niedrigqualifizierten Tätigkeitsbereich ist auch das Thema der Überqualifizierung verbunden. Laut einer statistischen Auswertung der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung gab im Jahr 2014 knapp ein Viertel (23,5 %) der im Ausland geborenen Personen an, für ihre Beschäftigung überqualifiziert zu sein.[200] Hinsichtlich der Situation von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel gibt es keine entsprechend umfassenden, statistisch-basierten Informationen.

Stattdessen stellen verschiedene Studien sowie Erfahrungswerte aus der Praxis Informationen darüber bereit, in welchem Maße **Asylberechtigte** und **subsidiär Schutzberechtigte** unter ihrem Qualifikationsniveau beschäftigt ist. So schlussfolgert Hermann Deutsch vom BMASK basierend auf Erfahrungswerten aus der Praxis, dass sie häufiger unter ihrem Qualifikationsniveau beschäftigt sind als andere Drittstaatsangehörige.[201] Auch UNHCR vermutet basierend auf einer Literaturrecherche, dass Personen mit internationalem Schutz auf ihrem derzeitigen Posten eher überqualifiziert sind (UNHCR, 2013c:3). Eine Studie über Wien aus dem Jahre 2011 kam beispielsweise zu dem Ergebnis, dass über 40 Prozent der befragten Personen mit internationalem Schutz in beruflichen Positionen arbeiten, für die sie überqualifiziert sind (Riesenfelder/Schelepa/Wetzel, 2011:124). Eine Studie zu Oberösterreich aus dem Jahre 2007 ergab, dass von den 19 befragten Flüchtlingen mit einem Universitäts- oder Hochschulabschluss keine/r eine seiner/ihrer Ausbildung angemessenen Beschäftigung nachging. Unter den 26 Befragten, die eine Schule mit Matura (oder vergleichbarem Abschluss) in ihrem Heimatland abgeschlossen haben übten alle bis auf eine Person (diese war StudentIn) eine Beschäftigung aus, die unter ihrem Maturaniveau lag (Scheiber, 2007:157).

Die De-qualifikation auf dem österreichischen Arbeitsmarkt hat – laut einer vom UNHCR durchgeführten Literaturrecherche – für die Gruppe

200 Statistik Austria, *Arbeitsmarktsituation von Migrantinnen und Migranten 2014: Knapp ein Viertel fühlt sich überqualifiziert*. Pressemitteilung 11.168-228/15, 30. November 2015, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/presse/105742.html (Zugriff am 2. Dezember 2015).

201 Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten spezifische Gründe. Hierzu zählen beispielsweise:

- Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Qualifikationen z.B. Aufgrund fehlender Dokumente oder fehlender finanzieller Mittel für die Nostrifizierung;
- Nichtanerkennung von Qualifikationen z.B. aufgrund fehlender formeller Bildung oder Unterbrechung der Bildungsbiografie;
- Fehlende Sprachkenntnisse;
- Langandauernde Asylverfahren und damit einhergehende Beschränkungen hinsichtlich Beschäftigungsmöglichkeiten und Möglichkeiten des Spracherwerbs;
- Druck eine Beschäftigung aufzunehmen (UNHCR, 2013b:31–34).

Auch Gernot Mitter von der AK Wien geht davon aus, dass Schutzberechtigte unter ihrem Qualifikationsniveau arbeiten, weil ein gewisser Existenzdruck, d.h. der Druck möglichst schnell seinen eigenen Lebensunterhalt zu verdienen, bestehe. Außerdem koste der Prozess der Anerkennung von Qualifikationen zu viel Zeit und Aufwand, den die Personen häufig nicht aufbringen könnten.[202]

Ob auch **Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel** von Überqualifizierung betroffen sind kann aufgrund fehlender Informationen nicht beleuchtet werden.

202 Interview mit Gernot Mitter, Arbeiterkammer Wien, 13. November 2015.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die vorliegende Studie untersucht die österreichische Politik und Organisation der Arbeitsmarktintegration von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, sowie von Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel. Verschiedene staatlich finanzierte Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration werden vorgestellt und es wird aufgezeigt, in wieweit diese speziell auf die Zielgruppe zugeschnitten bzw. für diese zugänglich sind.

Ein Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktintegration zeigt, dass in Österreich Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen die eine „Aufenthaltsberechtigung plus" besitzen (Letztere sind Teil der Gruppe von Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel) einen rechtlich unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Personen mit einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" oder mit einer „Aufenthaltsberechtigung" (ebenfalls Teil der Gruppe von Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel) benötigen dagegen eine Beschäftigungsbewilligung, wobei erstere keine Arbeitsmarktprüfung durchlaufen müssen.

Trotz der rechtlichen Gleichstellung hinsichtlich ihres Arbeitsmarktzugangs stoßen subsidiär Schutzberechtigte laut UNHCR aufgrund ihrer befristeten Aufenthaltsberechtigung auf größere Schwierigkeiten eine Beschäftigung zu bekommen als Asylberechtigte, die grundsätzlich ein dauerhaftes Einreise- und Aufenthaltsrecht haben. Gleiches kann für Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel angenommen werden, da auch ihr Aufenthaltstitel befristet ist. Um auf dem österreichischen Arbeitsmarkt tatsächlich eine Beschäftigung zu finden ist es notwendig, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu zählen beispielsweise Deutschkenntnisse, Nachweise über Qualifikationen und Arbeitserfahrungen sowie Qualifikationen und/oder Arbeitserfahrung die in Österreich erlangt wurden.

Die österreichische Integrationspolitik richtet sich grundsätzlich an solche Personen, die sich dauerhaft im Land aufhalten. Dies umfasst auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel sind dagegen nicht umfasst, da sie, um einen dauerhaften Aufenthalt in Österreich zu erlangen, zuerst einen Aufenthaltstitel

nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erwerben müssen. Dennoch haben auch sie Zugang zu einigen Integrationsmaßnahmen.

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben somit Zugang zu staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration in den Bereichen Sprache, Bildung, Berufsausbildung und Lehre, Identifizierung und Anerkennung von Qualifikationen, Beratung, kulturelle Orientierung, Wohnen sowie Mindestsicherung. Diese stehen – je nach Maßnahme – auch anderen Drittstaatsangehörigen und sonstigen MigrantInnen oder Personen mit Migrationshintergrund, aber teilweise auch österreichischen Staatsangehörigen zur Verfügung. Der Zugang zu Maßnahmen in den Bereichen Berufsausbildung und Lehre, kulturelle Orientierung, Wohnen sowie Mindestsicherung ist dagegen für Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel eingeschränkt oder versperrt. Neben bundesweiten Maßnahmen gibt es eine Vielzahl von einzelnen, staatlich finanzierten Projekten, die von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt und auf Bundes-, Bundesländer- oder Gemeindeebene implementiert werden. Einige dieser Projekte sind speziell auf die Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten zugeschnitten.

Eine Studie des UNHCR aus dem Jahr 2013 legt dar, dass Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, mit spezifischen Integrationsherausforderungen konfrontiert seien. Hierbei handele es sich zum einem um die Zeit des Asylverfahrens, währenddessen ihr Zugang zu Arbeit, Sprachkursen und Wohnraum eingeschränkt ist und zum anderen beispielsweise um fehlende Dokumente und Qualifikationsnachweise sowie begrenzte soziale Netzwerke und Traumatisierungen. 2015 ist die Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten mehr und mehr in den Mittelpunkt politischer und medialer Integrationsdebatten gerückt. Grund dafür ist die stark ansteigende Anzahl von Asylsuchenden bei gleichzeitigem Anstieg der Anerkennungen sowie der Personen, die beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend vorgemerkt sind. Dies hat zur Folge, dass staatlich finanzierte Maßnahmen, die speziell auf die Bedürfnisse von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten zugeschnitten sind, vorgeschlagen wurden. Einige dieser Maßnahmen sind bereits angelaufen. Sie betreffen alle der oben genannten Bereiche, mit Ausnahme der Mindestsicherung. Maßnahmen speziell für Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel konnten im Rahmen dieser Studie nicht identifiziert werden.

Aufgrund einer mangelhaften Verfügbarkeit von zentral erfassten Statistiken, aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsstatus, kann kein umfassender Überblick über die Anzahl der Personen, die an den jeweiligen Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration teilnehmen, gegeben werden. Auch gibt es keine Untersuchungen darüber, in wieweit ein Zugang zu diesen Maßnahmen die Integration in den Arbeitsmarkt fördert. Tatsächlich zeigten einige Untersuchungen und Erfahrungswerte, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte überwiegend im niedrigqualifizierten Tätigkeitsbereich beschäftigt sind.

Die Thematik der Arbeitsmarktintegration von Personen mit internationalem Schutz ist zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Studie hochaktuell. Es bleibt abzuwarten, wie die im Integrationspaket der österreichischen Bundesregierung beschlossenen oder im 50 Punkte – Plan von BMEIA und Expertenrat für Integration vorgeschlagenen Maßnahmen konkret umgesetzt werden. Auch ob es in Zukunft zu einer verstärkten Verknüpfung von Maßnahmen während des Asylverfahrens und der Phase nach der Statuszuerkennung kommt, wird sich zeigen. Erste Schritte in diese Richtung hat es bereits gegeben. So hat die österreichische Bundesregierung auf ihrer Klausur am 11. September 2015 erstmals Deutschkurse für Personen, die sich in Grundversorgung befinden, beschlossen (Republik Österreich, 2015:2). Diese sollen bedarfsgerecht, d.h. für solche Personen, die eine hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit haben, bereitgestellt werden.[203] Außerdem wurde vorgesehen, die Möglichkeit der Lehre während des Asylverfahrens auf alle Branchen mit einem nachgewiesenen Fachkräftemangel auszuweiten (Republik Österreich, 2015:3). Hier hat es bereits konkrete Schritte gegeben. Im Oktober 2015 brachte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen entsprechenden Erlass heraus, der es jugendlichen Asylsuchenden im Alter von bis zu 25 Jahren nach einer erfolgreichen Arbeitsmarktprüfung ermöglicht, eine Lehre in einem der in der Mangelberufsliste aufgeführten Berufe aufzunehmen.[204]

203 Interview mit Michael Girardi, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 15. Oktober 2015.

204 BMASK, *Sozialministerium: Lehre für jugendliche AsylwerberInnen nun auch in Mangelberufen möglich*. Pressemitteilung, 6. Oktober 2015, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20151006_OTS0033/sozialministerium-lehre-fuer-jugendliche-asylwerberinnen-nun-auch-in-mangelberufen-moeglich (Zugriff am 26. November 2015).

ANHANG

A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Amtsblatt der Europäischen Union	ABl.	Official Journal of the European Union	OJ
Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen	AST	Contact Points for Persons with Qualifications from Foreign Countries	AST
Arbeiterkammer	AK	Chamber of Labour	–
Arbeitsmarktservice	AMS	Public Employment Service	PES
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	AMIF	Asylum, Migration and Integration Fund	AMIF
Asylgesetz	AsylG	Asylum Act	–
Aufenthaltsberechtigung	–	Residence Permit	–
Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz	–	Residence Permit for Individual Protection	–
Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen	–	residence title for exceptional circumstances	–
Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen	–	residence title for particularly exceptional circumstances	–
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG	Act Governing the Employment of Foreigners	–
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	BMS	Needs-based Guaranteed Minimum Resources	–
Berufsausbildung	–	vocational education and training	VET
Berufsförderungsinstitut	BFI	Vocational Training Institute	–
Bund	–	Federal State	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesgesetzblatt	BGBl.	Federal Law Gazette	FLG
Bundesland	–	province	–
Bundesministeriengesetz	BMG	Federal Ministry Law	–
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	BMASK	Federal Ministry of Labour, Social Affairs and Consumer Protection	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Bundesministerium für Bildung und Frauen	BMBF	Federal Ministry of Education and Women's Affairs	–
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	BMEIA	Federal Ministry for Europe, Integration and Foreign Affairs	–
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	–
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	BMWFW	Federal Ministry of Science, Research and Economy	–
Daueraufenthalt – EU	–	Permanent Residence – EU	–
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK	European Convention on Human Rights	ECHR
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Europäisches Netzwerk der Informationszentren-Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung	ENIC-NARIC Austria	Europen Network of Information Centres-National Academic Recognition Information Centre	ENIC-NARIC Austria
Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
Grundversorgungsvereinbarung	GVV	Basic Welfare Support Agreement	–
Industriellenvereinigung	IV	Federation of Austrian Industries	–
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Landesgesetzblatt	LGBl.	Provincial Law Gazette	PLG
LandesintegrationsreferentInnenkonferenz	LIRK	Provincial Integration Officers Conference	–
LEFÖ (Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen)	LEFÖ	LEFÖ (Counselling, Education and Support for Migrant Women)	LEFÖ
Lehre	–	apprenticeship	–
Nationaler Aktionsplan für Integration	NAP.I	National Action Plan on Integration	NAP.I
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Österreichischer Gewerkschaftsbund	ÖGB	Austrian Trade Union Federation	–
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF	Austrian Integration Fund	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Sozialpartner	–	social partners	–
Staatsbürgerschaftsgesetz	StbG	Citizenship Act	–
Unterstützungskomitee zur Integration von MigrantInnen	UKI	Support Committee for the Integration of Migrants	–
Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungs-fonds	waff	Vienna Employment Promotion Fund	–
Wirtschaftskammer Österreich	WKÖ	Austrian Federal Economic Chamber	–
Wirtschaftskammern Österreichs	WKO	Austrian Economic Chambers	–

A.2 Literaturverzeichnis

Literatur

Arbeitsmarktservice (AMS)
2015 *Geschäftsbericht 2014 – Arbeitsmarktservice Österreich*. AMS, Wien, verfügbar auf www.ams.at/_docs/001_ams_geschaeftsbericht_2014.pdf (Zugriff am 27. Oktober 2015).

Bichl, N.
2015 *Der Anerkennungsprozess in Österreich in der Praxis. Ein Überblick der aktuellen Situation*. AMS Info 306, verfügbar auf www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/AMS_info_306.pdf (Zugriff am 20. Oktober 2015).

Biffl, G.
2014 *Migration and Labour Integration in Austria*. SOPEMI Report on Labour Migration. Austria 2013–14. Report of the Austrian SOPEMI correspondent to the OECD. Schriftenreihe Migration und Globalisierung. Edition Donau-Universität Krems, Krems.

Biffl, G., T. Pfeffer und I. Skrivanek
2012 *Anerkennung ausländischer Qualifikationen und informeller Kompetenzen in Österreich.* Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres. Schriftenreihe Migration und Globalisierung. Edition Donau-Universität Krems, Krems.

Edler, M. und P. Stoppacher
2014 *Evaluation der ersten Periode der Initiative Erwachsenenbildung*. Initiative Erwachsenenbildung/Institut für Arbeitsmarktbetreuung und -forschung, Graz, verfügbar auf www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/Evaluation_Abschlussbericht.pdf (Zugriff am 27. November 2015).

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)
2014 *Asylum and Migration Glossary 3.0*. Europäische Kommission, verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/docs/emn-glossary-en-version.pdf (Zugriff am 19. Jänner 2016).

European Centre for the Development of Vocational Training (CEDEFOP)
2014 *Terminology of European education and training policy – Second Edition.* Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, verfügbar auf www.cedefop.europa.eu/EN/Files/4117_en.pdf (Zugriff am 6. Oktober 2015).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)
2013a *A new beginning: Refugee Integration in Europe*. UNHCR, Wien, verfügbar auf www.unhcr.org/52403d389.html (Zugriff am 5. August 2015).
2013b *Facilitators and Barriers: Refugee Integration in Austria*. UNHCR, Wien, verfügbar auf www.refworld.org/docid/5278dc644.html (Zugriff am 9. September 2015).
2013c *Förderne und hemmende Faktoren: Integration von Flüchtlingen in Österreich*. Deutsche Kurzzusammenfassung des nationalen UNHCR-Berichts. UNHCR, Wien, verfügbar auf www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/dauerhafte_loesungen/RICE_Kurzzusammenfassung_Web_neu.pdf (Zugriff am 6. Oktober 2015).
2015 *Subsidiär Schutzberechtigte in Österreich*. UNHCR, Wien, verfügbar auf www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/07_presse/material/Bericht_subsidiaerer_Schutz.pdf (Zugriff am 11. September 2015).

Frey, V.
2011 *Recht auf Wohnen? Der Zugang von MigrantInnen und ethnischen Minderheiten zu öffentlichem Wohnraum in Österreich*. Rechtliche Studie im Rahmen des PROGRESS-Projekts „Equality in Housing". Volkshilfe, Wien, verfügbar auf www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/Publikationen/Berichte_Studien/Europa/Equality_in_Housing/rechtliche_Studie_Equality_In_Housing.pdf (Zugriff am 28. Oktober 2015).

Gegenseitiges Informationssystem für soziale Sicherheit (MISSOC)
2015 *MISSOC Vergleichende Tabellen Datenbank*. Verfügbar auf www.missoc.org/MISSOC/INFORMATIONBASE/COMPARATIVETABLES/MISSOCDATABASE/comparativeTableSearch_de.jsp (Zugriff am 8. Oktober 2015).

Grieger, N.
2015 *Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte am Arbeitsmarkt*. AMS Spezialthema zum Arbeitsmarkt – September 2015. AMS, Wien, verfügbar auf www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/001_spezialthema_aktuell_Anerkannte_Fluechtlinge_und_subsidiaer_Schutzberechtigte_am_Arbeitsmarkt-09-2015.pdf (Zugriff am 23. Oktober 2015).

Interface Wien
2015 *Jahresbericht 2014*. Verfügbar auf www.interface-wien.at/system/attaches/122/original/150609_InterfaceWien_JB2014_web.pdf?1433864293 (Zugriff am 8. Oktober 2015).

Internationale Organisation für Migration (IOM)
2011 *Glossary on Migration*. 2. Auflage. IOM, Genf, verfügbar auf www.west-info.eu/files/iom.pdf (Zugriff am 6. August 2015).

Kammer für Arbeiter und Angestellte (Hg.)
2013 *Sozialstaat Österreich – Sozialleistungen im Überblick*. Lexikon der Ansprüche und Leistungen. 15. neu bearbeitete Auflage. ÖGB Verlag, Wien.

Koppenberg, S.
2014 *Die Gestaltung der Grundversorgung in Österreich*. IOM, Wien, verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2013/Studien_/Reception_Facilities/Organization_of_Reception_Facilities_DE_final.pdf (Zugriff am 8. Oktober 2015).

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)
o.J. *Jahresbericht 2014 – ÖIF Österreichischer Integrationsfonds*. ÖIF, Wien, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Fotos/Publikationen/Jahresberichte/OEIF_Jahresbericht2014_WEB.pdf (Zugriff am 27. Oktober 2015).

Peyrl, J., T. Neugschwendtner und C. Schmaus
2015 *Fremdenrecht: Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren*. 5. neu bearbeitete Auflage. ÖGB Verlag, Wien.

Riesenfelder, A., S. Schelepa und P. Wetzel
2011 *Beschäftigungssituation von Personen mit Migrationshintergrund in Wien – Endbericht*. L&R Sozialforschung, Wien, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/wp-content/uploads/2012/01/IBIB_AK_BeschaeftigungvonMigranteninWien.pdf (Zugriff am 23. Oktober 2015).

Schoibl, H.
2011 *Equality in Housing – Gleichbehandlnung am Wohnungsmarkt*. Sozialwissenschaftliche Studie im Rahmen des PROGRESS-Projekts „Equality in Housing". Volkshilfe, Wien, verfügbar auf www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/Publikationen/Berichte_Studien/Europa/Equality_in_Housing/Equality_in_housing_sozialwissenschaftliche_Studie_2011_final-1.pdf (Zugriff am 28. Oktober 2015).

Statistik Austria
o.J. *Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2013*. Verfügbar auf www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/2/6/CH2297/CMS1314622448556/bms-statistik_2013.pdf (Zugriff am 4. November 2015).

Zeitschriftenartikel

Bußjäger, P.

2007 Integration als Querschnittsmaterie – Zur Verteilung der Aufgaben in der Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Migrant/innen in Österreich. In: *Integration im Fokus 4/2007*, S. 18–21, verfügbar auf www.foederalismus.at/contentit4/uploads/BUSSJAEGER_Integration_Querschnittsmaterie_2007.pdf (Zugriff am 5. Oktober 2015).

Scheiber, G.

2007 Dequalifikation von anerkannten Flüchtlingen auf dem oberösterreichischen Arbeitsmarkt, mit einem Beispiel eines möglichen Lösungsweges anhand von Schweden. In: *WISO 30. Jg. (2007) Nr. 2*, S. 153–166, verfügbar auf www.isw-linz.at/themen/dbdocs/LF_Scheiber_02_07.pdf (Zugriff am 23. Oktober 2015).

Schmidt, A.

2014 Entwicklung der Integrationsarbeit in Land und Bund. In: Biffl, G. und L. Rössl (Hg.), *Migration & Integration 5 – Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis*. Omninum KG, Bad Vöslau, S. 103–106.

Politische Dokumente

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) und Expertenrat für Integration

2015 *50 Punkte – Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich.* Verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Publikationen/Integrationsplan_final.pdf (Zugriff am 20. November 2015).

Republik Österreich

2015 *Klausur der Bundesregierung, 11. September 2015, Wien*. Verfügbar auf www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=60471 (Zugriff am 1. Oktober 2015).

Europäische Kommission
2011 *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europäische Agenda für die Integration von Drittstaatsangehörigen*, Brüssel, 20 Juli 2011, KOM(2011) 455 endgültig, verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-is-new/news/pdf/1_act_part1_v3_de.pdf (Zugriff am 10. November 2015).

Expertenrat für Integration
2015 *Integrationsbericht 2015 – Bisher Erreichtes und Leitgedanken für die Zukunft*. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2015/IB15_DE_150623_web.pdf (Zugriff am 29. September 2015).

Expertenrat für Integration – Task Force
2015 *ExpertInnenpapier zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten*. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2015/ExpertInnenpapier_Integration_Fluechtlinge.pdf (Zugriff am 1. Oktober 2015).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)
2005 *Conclusion on Local Integration*. 7 October 2005, No. 104 (LVI) – 2005, verfügbar auf www.refworld.org/docid/4357a91b2.html (Zugriff am 6. August 2015).

Initiative Erwachsenenbildung
2015 *Programmplanungsdokument Initiative Erwachsenenbildung: Länder-Bund-Initiative zur Förderung grundlegender Bildungsabschlüsse für Erwachsene inklusive Basisbildung, 2015–2017*. Verfügbar auf www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/PPD_2015-2017.pdf (Zugriff am 19. Oktober 2015).

Österreichische Bundesregierung
2010 *Nationaler Aktionsplan für Integration – Bericht*. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/NAP/Bericht_zum_Nationalen_Aktionsplan.pdf (Zugriff am 6. August 2015).

Verband Österreichischer Volkshochschulen
2015 *Positionspapier zur Bildungsarbeit mit Asylsuchenden, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten*. Verfügbar auf www.vhs.or.at/604/ (Zugriff am 28. Oktober 2015).

Europäische und internationale Verträge und Gesetzgebung

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 189.

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), 20. Dezember 2011, ABl. L 337/9.

Österreichische Gesetzgebung

Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014.

Asylgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.

Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. I Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 113/2015.

Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 11/2014.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 194/1999.

Entwurf – Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird, Ministerialentwurf – Gesetzestext, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00166/fname_480069.pdf (Zugriff am 11. November 2015).

Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.

Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014 – 2020 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen, GZ: BMI-BH1600/0094-I/3/a/2015.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 104/2014

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017, BGBl. I Nr. 30/2015, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 71/2015.

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010.

Statistiken

Arbeitsmarktservice (AMS)

2015a *Arbeitsmarktdaten ONLINE: Arbeitsmarktdaten – Gesamtübersicht*. Verfügbar auf http://iambweb.ams.or.at/ambweb/ (Zugriff am 29. Dezember 2015).

2015b *Arbeitsmarktdaten ONLINE: Arbeitsmarktförderung*. Verfügbar auf http://iambweb.ams.or.at/ambweb/ (Zugriff am 29. Dezember 2015).

2015c *Sonderauswertung Data-Warehouse/ Arbeitsmarktbeobachtung-Personenstamm (28. September 2015, Manuela Eichinger)*.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

2014 *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1749/J (XXV.GP) vom 12.06.2014 betreffend Bedarfsorientierte Mindestsicherung für Drittstaatenangehörige (1359/AB vom 11.07.2014)*. Verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_01359/imfname_358470.pdf (Zugriff am 27. November 2015).

2015 *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5088 /J (XXV.GP) vom 21.05.2015 betreffend arbeitslose Ausländer mit Asylstatus (4880/AB vom 20.07.2015).* Verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_04880/imfname_442268.pdf (Zugriff am 27. November 2015).

Bundesministerium für Inneres (BMI)

o.J. *Asylwesen – Statistiken*. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/start.aspx (Zugriff am 16. Oktober 2015).

2015 *Vorläufige Asylstatistik September 2015.* Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2015/Asylstatistik_September_2015.pdf (Zugriff am 2. Dezember 2015).

Eurostat

2015a *Asylbewerber und erstmalige Asylbewerber nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche aggregierte Daten (gerundet)* (*migr_asyappctza).* Verfügbar auf http://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/MIGR_ASYAPPCTZA (Zugriff am 27. November 2015).

2015b *Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche aggregierte Daten (gerundet) (migr_asydcfsta).* Verfügbar auf http://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/MIGR_ASYDCFSTA (Zugriff am 27. November 2015).

Statistik Austria

2015 *Arbeitsmarktsituation von Migrantinnen und Migranten in Österreich – Modul der Arbeitskräfteerhebung 2014*. Verfügbar auf www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_NATIVE_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=105732 (Zugriff am 30. Dezember 2015).

Zeitungsartikel und Pressemitteilungen

Arbeitsmarktservice (AMS)

2015 *Leistungen des AMS für Asylberechtigte*. Pressemitteilung, 16. Juli 2015, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150716_OTS0065 (Zugriff am 6. Oktober 2015).

2015 *Wieder mehr Qualifizierungsangebote.* News, 1. Oktober 2015, verfügbar auf www.ams.at/wien/ueber-ams/medien/ams-wien-news/wiemehr-qualifizierungsangebote (Zugriff am 8. Oktober 2015).

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

2015 *Hundstorfer: Asylberechtigte rasch in den Arbeitsmarkt eingliedern*. News, 11. September 2015, verfügbar auf www.bmask.gv.at/site/Startseite/News/Hundstorfer_Asylberechtigte_rasch_in_den_Arbeitsmarkt_eingliedern (Zugriff am 30. September 2015).

2015 *Sozialministerium: Lehre für jugendliche AsylwerberInnen nun auch in Mangelberufen möglich*. Pressemitteilung, 6. Oktober 2015, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20151006_OTS0033/sozialministerium-lehre-fuer-jugendliche-asylwerberinnen-nun-auch-in-mangelberufen-moeglich (Zugriff am 26. November 2015).

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)

o.J. *50 Punkte zur erfolgreichen Integration.* Aktuelles, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aktuelles/50-punkte-zur-erfolgreichen-integration/ (Zugriff am 20. November 2015).

2014 *Willkommen in Österreich – Erfolgreich integrieren von Anfang an*. Pressemitteilung, 8. Oktober 2014, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2014/10/willkommen-in-oesterreich-erfolgreich-integrieren-von-anfang-an/ (Zugriff am 5. Oktober 2015).

2015 *7.300 neue Deutschkursplätze für syrische Flüchtlinge*. Pressemitteilung, 16. April 2015, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2015/04/7300-neue-deutschkursplaetze-fuer-syrische-fluechtlinge/ (Zugriff am 6. Oktober 2015).

2015 *Integrationsbericht 2015*. Aktuelles, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aktuelles/integrationsbericht-2015/ (Zugriff am 9. Oktober 2015).

Der Standard

2015 *AMS Wien bietet Kompetenzchecks und Deutschkurse an*, 8. September 2015, verfügbar auf http://derstandard.at/2000021857110/AMS-Wien-bietet-Kompetenzchecks-und-Deutschkurse-fuer-Fluechtlinge-an (Zugriff am 30. September 2015).

2015 *Sie werden bleiben. Aber wo?*, 16. August 2015, verfügbar auf http://derstandard.at/2000020799708/Sie-werden-bleiben-Aber-wo (Zugriff am 10. November 2015).

Die Presse

2015 *Deutschkurse: Bis zu sechs Monate Wartezeit*, 16. Juni 2015, verfügbar auf http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4756280/Deutschkurse_Bis-zu-sechs-Monate-Wartezeit?_vl_backlink=/home/panorama/index.do (Zugriff am 16. Oktober 2015).

2015 *Wiener Jobmarkt: Langzeitarbeitslose als Hauptproblem*, 2. Oktober 2015, verfügbar auf http://diepresse.com/home/panorama/wien/4833912/Wiener-Jobmarkt_Langzeitarbeitslose-als-Hauptproblem?_vl_backlink=/home/panorama/index.do (Zugriff am 16. Oktober 2015).

Land Salzburg

2015 *Regionaler Aktionsplan Arbeitsmarktintegration wird ins Leben gerufen*. Salzburger Landeskorrespondenz, 12. Oktober 2015, verfügbar auf http://service.salzburg.gv.at/lkorrj/Index?cmd=detail_ind&nachrid=55465 (Zugriff am 11. November 2015).

Österreichische Universitätenkonferenz

2015 *Presseunterlage zum Pressegespräch der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) am 17. September 2015*. Verfügbar auf http://uniko.ac.at/modules/download.php?key=9346_DE_O&cs=B24A (Zugriff am 27. Oktober 2015).

Statistik Austria

2015 *Arbeitsmarktsituation von Migrantinnen und Migranten 2014: Knapp ein Viertel fühlt sich überqualifiziert.* Pressemitteilung 11.168-228/15, 30. November 2015, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/presse/105742.html (Zugriff am 2. Dezember 2015).

Wiener Zeitung
2015 *Kein Interesse am Wissen der Flüchtlinge*. 20. August 2015, verfügbar auf www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/769910_Kein-Interesse-am-Wissen-der-Fluechtlinge.html (Zugriff am 16. Oktober 2015).

Internetquellen

Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)
Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen, verfügbar auf www.anlaufstelle-anerkennung.at/anlaufstellen (Zugriff am 29. September 2015).

Arbeitsmarktservice (AMS)
AMS Wien startet Pilotprojekt zur Vermittlung von Flüchtlingen, verfügbar auf www.ams.at/wien/ueber-ams/medien/ams-wien-news/ams-wien-startet-pilotprojekt-zur-vermittlung-von-fluechtlingen (Zugriff am 30. September 2015).
Anmeldeinformationen für AMS-Kurse, verfügbar auf www.ams.at/_eservice_docs/anmelde_infos.pdf (Zugriff am 11. Oktober 2015).
Aus- und Weiterbildung, verfügbar auf www.ams.at/service-arbeitsuchende/aus-weiterbildung (Zugriff am 11. Oktober 2015).
Aus- und Weiterbildungsbeihilfen, verfügbar auf www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/aus-weiterbildungsbeihilfen (Zugriff am 11. Oktober 2015).
Begriffsdefinitionen und Abkürzungen, verfügbar auf www.ams.at/_docs/001_Begriffe_Abkuerzungen.pdf (Zugriff am 19. November 2015).
Daten & Fakten, verfügbar auf www.ams.at/ueber-ams/ueber-ams/daten-fakten (Zugriff am 15. Oktober 2015).
Die Organisation des Arbeitsmarktservice, verfügbar auf http://www.ams.at/ueber-ams/ueber-ams/daten-fakten/organisation (Zugriff am 9. November 2015).
Fachbegriffe, verfügbar auf www.ams.at/ueber-ams/medien/arbeitsmarktdaten/fachbegriffe (Zugriff am 8. Oktober 2015).

Geförderte AMS-Kurse, verfügbar auf http://wbdb.ams.or.at/wbdb/index_wbdb.jsp?ams=J&znid=1444203824186 (Zugriff am 11. Oktober 2015).

Mein 1. AMS-Besuch, verfügbar auf www.ams.at/service-arbeitsuchende/arbeitsuche/mein-1-ams-besuch (Zugriff am 27. Oktober 2015).

Arbeitsmarktservice Niederösterreich (AMS NOE)

Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, verfügbar auf www.ams.at/noe/service-arbeitsuchende/arbeitsuche/beratungs-betreuungseinrichtungen (Zugriff am 22. Oktober 2015).

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen in Wien, verfügbar auf www.migrant.at/austria_vindobona/erreichbarkeit/perspektive.html (Zugriff am 8. Oktober 2015).

Tätigkeiten/Aktivitäten, verfügbar auf www.migrant.at/austria_vindobona/erreichbarkeit/beratungszentrum/beratungszentrum_story.html (Zugriff am 12. Oktober 2015).

Berufsförderungsinstitut (BFI) Tirol

PolePosition – Startklar für den Arbeitsmarkt, verfügbar auf www.bfi-tirol.at/weiterbildung/oeffentliche-partner/eu-projekte.html#c62 (Zugriff am 12. Oktober 2015).

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/thema/detail.aspx?nwid=6D7233753831747A6559553D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=0 (Zugriff am 12. Oktober 2015).

Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF)

Basisbildung und Pflichtschulabschluss, verfügbar auf www.bmbf.gv.at/schulen/bw/zb/basisbildung_21948.pdf?4dzgm2 (Zugriff am 16. Oktober 2015).

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Förderauswahl 2015/2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Projektfoerderung/AMIF_Foerderungen_2015.pdf (Zugriff am 27. Oktober 2015).

Expertenrat, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/expertenrat/ (Zugriff am 2. Oktober 2015).

Integration in Österreich, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/ (Zugriff am 5. Oktober 2015).
Integrationsbeirat, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/integrationsbeirat/ (Zugriff am 5. Oktober 2015).
Nationaler Aktionsplan Integration, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/nationaler-aktionsplan/ (Zugriff am 2. Oktober 2015).
Österreichischer Integrationsfonds, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/oesterreichischer-integrationsfonds/ (Zugriff am 5. Oktober 2015).

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) und Bundesministerium für Inneres (BMI)
Mein Österreich – Lernunterlage zur Staatsbürgerschaftsprüfung, verfügbar auf www.staatsbuergerschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/Broschuere/StaBuBro.pdf (Zugriff am 29. Oktober 2015).
Mein Österreich – Vorbereitung zur Staatsbürgerschaft, verfügbar auf www.staatsbuergerschaft.gv.at/ (Zugriff am 29. Oktober 2015).

Bundesministerium für Inneres (BMI)
Österreich – Informationen, Rechte, Pflichten, Werte, verfügbar auf www.refugee-guide.at/files/Asylwerber-Folder_D_0715_Endfassung.pdf (Zugriff am 28. Dezember 2015).
Refugee-Guide, verfügbar auf www.refugee-guide.at (Zugriff am 28. Dezember 2015).
Zusammenleben in Österreich – Werte die uns verbinden, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Zusammenleben/Zusammenleben_in_Oesterreich_Deutsch-Englisch.pdf (Zugriff am 30. Oktober 2015).

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)
ENIC NARIC Austria – Anerkennung von Hochschulabschlüssen, verfügbar auf http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/bmwfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/ (Zugriff am 1. Oktober 2015).
Kontaktstelle und einzelne Ansprechpartner/innen, verfügbar auf http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/bmwfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/ansprechpartnerinnen/ (Zugriff am 5. Oktober 2015).

Wie verläuft eine Nostrifizierung?, verfügbar auf http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/bmwfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/wie-verlaeuft-eine-nostrifizierung/ (Zugriff am 5. Oktober 2015).

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) und Wirtschaftskammern Österreichs (WKO)
go international, verfügbar auf www.go-international.at (Zugriff am 9. November 2015).

Caritas Oberösterreich
I-C-E – Integrations-Caritas-Express, verfügbar auf www.caritas-linz.at/hilfe-angebote/migration-integration/riko-regionale-integration-von-konventionsfluechtlingen/ (Zugriff am 22. Oktober 2015).

Caritas Wien
Betreute Startwohnungen, verfügbar auf www.caritas-wien.at/fileadmin/storage/wien/hilfe-angebote/obdach-wohnen/mobile-wohnbetreuung/betreute-startwohnungen-wien-folder.pdf (Zugriff am 29. Oktober 2015).
Carbiz Bildungsberatung, verfügbar auf www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/ausbildung/carbiz-bildungsberatung/ (Zugriff am 25. Oktober 2015).
Deutschkurse und Beratung für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige in NÖ, verfügbar auf www.caritas-wien.at/fileadmin/storage/wien/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-migrantinnen/deutschkurse-noe.pdf (Zugriff am 29. Oktober 2015).
Treffpunkt Österreich, verfügbar auf www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-asylwerberinnen/treffpunkt-oesterreich/ (Zugriff am 16. Oktober 2015).

Die Sozialpartner Österreich
Sozialpartner – Was ist das?, verfügbar auf www.sozialpartner.at/?page_id=127 (Zugriff am 1. Februar 2016).

Donau-Universität Krems
Die Kunst der Gemeinwesenarbeit im Wohnumfeld unter besonderer Berücksichtigung von Migration und Flüchtlingsintegration. Tagung vom 27. Oktober 2015, Tagungsunterlagen verfügbar auf www.donau-uni.ac.at/de/department/migrationglobalisierung/veranstaltungen/id/22649/index.php (Zugriff am 29. Dezember 2015).

Eurostat

Glossary: Asylum decision, verfügbar auf http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Humanitarian_status (Zugriff am 17. August 2015).

Fonds Soziales Wien

Betreutes Wohnen in Wohnungen, verfügbar auf http://wohnen.fsw.at/wohnungslos/betreutes_wohnen/ (Zugriff am 29. Oktober 2015).

Help.gv.at

Gemeindewohnungen, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/21/Seite.210240.html (Zugriff am 28. Oktober 2015).

Initiative Erwachsenenbildung

Initiative Erwachsenenbildung – was ist das?, verfügbar auf www.initiative-erwachsenenbildung.at/initiative-erwachsenenbildung/was-ist-das/ (Zugriff am 16. Oktober 2015).

Pflichtschulabschluss, verfügbar auf www.initiative-erwachsenenbildung.at/foerderbare-programmbereiche/pflichtschulabschluss/ (Zugriff am 16. Oktober 2015).

Interface Wien

Abteilung Startbegleitung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, verfügbar auf www.interface-wien.at/4-asylberechtigte/42-startbegleitung-sfa (Zugriff am 8. Oktober 2015).

Internationale Organisation für Migration (IOM) Österreich

AUCO – Österreichische Kulturelle Orientierungstrainings für syrische Flüchtlinge, verfügbar auf www.iomvienna.at/sites/default/files/AUCO%20-%20%C3%96sterreichische%20Kulturelle%20Orientierungstrainings%20f%C3%BCr%20syrische%20Fl%C3%BCchtlinge_DE_0.pdf (Zugriff am 5. Oktober 2015).

CulTrain – Kulturelle Orientierungstrainings für junge Flüchtlinge, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/cultrain-%E2%80%93-kulturelle-orientierungstrainings-f%C3%BCr-junge-fl%C3%BCchtlinge (Zugriff am 25. November 2015)

LEFÖ

Lernzentrum für Migrantinnen, verfügbar auf www.lefoe.at/index.php/bildungsangebote.html#Angebot (Zugriff am 16. Oktober 2015).

Leitner, A.

Problematik: Versorgungslücken ehemaliger AsylwerberInnen, Beitrag auf Armutsnetzwerk OÖ vom 5. März 2015, verfügbar auf www.armutsnetzwerk-ooe.at/problematik-versorgungsluecken-ehemaliger-asylwerberinnen/ (Zugriff am 21. Oktober 2015).

Lobby.16

Unser Kernprojekt: Bildungswege – ausbildungsbezogene Perspektiven für unbegleitete junge Flüchtlinge, verfügbar auf www.lobby16.org/projekte.htm (Zugriff am 24. November 2015).

Menschen.Leben

L.I.F.E. Deutschkurse, verfügbar auf www.menschen-leben.at/bildung/deutschkurse/ (Zugriff am 16. Oktober 2015).

migration.gv.at

Integrationsvereinbarung, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/rahmenbedingungen-der-integration/integrationsvereinbarung.html (Zugriff am 10. September 2015).

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)

Anerkennungs-ABC, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/publikationen/anerkennungs-abc/ (Zugriff am 29. September 2015).

Angebote des ÖIF im Bereich Sprache, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/sprache/ (Zugriff am 6. Oktober 2015).

Deutsch für Nostrifikant/innen – Diplomkrankenpflege, verfügbar auf http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/Beruf_Kurse/PB_Nostri_Nov2015.pdf (Zugriff am 22. Oktober 2015).

Deutschkurse, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/kurse/ (Zugriff am 12. Oktober 2015).

Deutschkurs „Einstieg in die Pflege", verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/kurse/deutschkurs-einstieg-in-die-pflege/ (Zugriff am 22. Oktober 2015).

Die ÖIF-Standorte und Welcome Desks auf einen Blick, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/oeif-standorte/ (Zugriff am 25. November 2015).

Einstieg in die Pflege, verfügbar auf http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/Beruf_Kurse/PB_Einstieg_in_die_Pflege_Oktober2015.pdf (Zugriff am 22. Oktober 2015).
Information zum Deutschkurs-Sonderkontingent, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/ServiceBeruf/Infoblatt_Sonderkontingent_Deutsch_Arabisch.pdf (Zugriff am 5. Oktober 2015).
Mein Sprachportal, verfügbar auf www.sprachportal.at (Zugriff am 24. November 2015).
Mobile Welcome Desks in Österreich, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/integrationszentren/mobile-welcome-desks (Zugriff am 21. Oktober 2015).
Nostrifikationskurse, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/kurse/berufsspezifische-kurse/ (Zugriff am 22. Oktober 2015).
Österreichische Kursinstitute, verfügbar auf http://sprachportal.integrationsfonds.at/kurse/oesterreichische-kursinstitute.html (Zugriff am 22. Oktober 2015).
Spezifisches Ziel 2: Integration – Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/eu/amif-asyl-migrations-und-integrationsfonds/integration/ (Zugriff am 16. Oktober 2015).
Über den ÖIF, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/der-oeif/ueber-den-oeif/ (Zugriff am 5. Oktober 2015).

Österreichische Universitätenkonferenz

MORE – Angebot, verfügbar auf http://uniko.ac.at/projekte/more/angebot/ (Zugriff am 27. Oktober 2015).

StartWien

Info-Module für Flüchtlinge, verfügbar auf www.startwien.at/de/asyl (Zugriff am 27. Oktober 2015).
Willkommen in Wien!, verfügbar auf www.startwien.at/ (Zugriff am 27. Oktober 2015).

Unterstützungskomitee zur Integration von MigrantInnen (UKI)

Back to school, verfügbar auf www.uki.or.at/site/unserearbeit/jugendlicheohnehauptschul/articel/article/63.html (Zugriff am 15. Oktober 2015).

Verein Einstieg

Integrationskurs Deutsch, verfügbar auf https://einstieg.or.at/deutschkurs&menu=126 (Zugriff am 30. Oktober 2015).

Verein Saum

StützPunkt, verfügbar auf www.saum.at/cms-projekte-betriebe/stuetzpunkt/stuetzpunkt.html (Zugriff am 12. Oktober 2015).

Volkshilfe Wien

Wohndrehscheibe, verfügbar auf www.volkshilfe-wien.at/wohndrehscheibe (Zugriff am 29. Oktober 2015).

Volkshilfe Oberösterreich

Arbeits-Markt-Integration, verfügbar auf www.volkshilfe-ooe.at/erwachsene/arbeit/ami/ (Zugriff am 30. Oktober 2015).

Frauen-Zentrum Olympe, verfügbar auf www.volkshilfe-ooe.at/erwachsene/beratung/fluechtlinge-migrantinnen/frauenzentrum-olympe/ (Zu-griff am 25. Oktober 2015).

Wien.at

Basisbildungskurse für Mütter – „Mama lernt Deutsch!", verfügbar auf www.wien.gv.at/menschen/integration/deutsch-lernen/mama-lernt-deutsch/ (Zugriff am 12. Oktober 2015).

Frauenberger erfreut über Integrationspreis für „StartWien", verfügbar auf www.wien.gv.at/rk/msg/2010/06/08021.html (Zugriff am 27. Oktober 2015).

Info-Module für Flüchtlinge bei „Start Wien", verfügbar auf www.wien.gv.at/menschen/integration/neuzugewandert/info-module-fluechtlinge.html (Zugriff am 27. Oktober 2015).

MigAward 2013 – „Mama lernt Deutsch" ist Projekt des Jahres, verfügbar auf www.wien.gv.at/menschen/integration/deutsch-lernen/mama-lernt-deutsch/migaward.html (Zugriff am 12. Oktober 2015).

Wiener Wohnen

Über Wiener Wohnen, verfügbar auf www.wienerwohnen.at/ueber-uns/ueber.html (Zugriff am 28. Oktober 2015).

Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)

Metoring für *MigrantInnen – Projektbericht Deutsch 2015*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/StipendienFoerderungen/Projektbericht_Deutsch_2015.pdf (Zugriff am 9. November 2015).

Vielfalt in Unternehmen, verfügbar auf www.wko.at/Content.Node/Migration/Vielfalt_in_Unternehmen_2014.pdf (Zugriff am 10. November 2015).

Wir schaffen Chancen! Fachkräftepotential stärken, verfügbar auf www.wko.at/Content.Node/kampagnen/fachkraeftepotenzial/index.html (Zugriff am 20. November 2015).

Interviews/schriftliche Kommunikation/Sonstiges

Interview mit Hermann Deutsch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 20. Oktober 2015.

Interview mit Lisa Fellhofer, Österreichischer Integrationsfonds, 22. Oktober 2015.

Interview mit Michael Girardi, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 15. Oktober 2015.

Interview mit Margit Kreuzhuber, Wirtschaftskammer Österreich, 9. November 2015.

Interview mit Jana Matischok, Österreichischer Integrationsfonds, 22. Oktober 2015.

Interview mit Gernot Mitter, Arbeiterkammer Wien, 13. November 2015.

Schaidinger S. und Struber, P, *Sozialleistungen für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte*. Seminar der Asylkoordination Österreich, 24.April 2015.

Schriftliche Mitteilung von Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 1. Dezember 2015.

Schriftliche Mitteilung von Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 21. Oktober 2015.

Telefoninterview mit Heinz Kasparovsky, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, 13. Oktober 2015.